

# MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Verwaltete Frömmigkeit  
Die Fronleichnambruderschaft an der Wiener Michaelerkirche  
(1649–1783): Institutionelle Verfasstheit, Stiftungsnetzwerk und  
Tätigkeitsfelder

verfasst von | submitted by  
Rahel Famler BEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Education (MEd)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree  
programme code as it appears on the  
student record sheet:

UA 199 506 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree  
programme as it appears on the student  
record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) Unterrichtsfach  
Deutsch Unterrichtsfach Geschichte und Politische  
Bildung

Betreut von | Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz

## **Vorwort**

Durch Zufall fiel mir in einem Seminar zur Quellenkunde das Thema Bruderschaften für meine Seminararbeit zu. Zunächst wenig begeistert von dem mir bis zu diesem Zeitpunkt völlig fremden Thema, begann ich, mich einzulesen. Schnell schlug mein anfänglicher Unmut in Interesse und Begeisterung für diese vielfältigen, so weit verbreiteten Laienvereinigungen um. Je mehr ich mich mit der Thematik beschäftigte, desto faszinierender fand ich die an Vereine erinnernden und in einer sonst so hierarchisch gegliederten Gesellschaft fast schon egalitär anmutenden Bruderschaften. Nach dem Seminar war mir klar: Dieses Thema würde mich nicht so schnell loslassen. Passenderweise hatte Prof. Dr. Martin Scheutz eine außergewöhnliche, noch nicht bearbeitete Quelle zur Hand, und so war die Idee für diese Masterarbeit geboren. Da die Arbeit nun getan ist, möchte ich meinen Dank aussprechen:

Zunächst möchte ich meiner Familie danken, insbesondere meinem Vater, der sich sehr interessiert an der Thematik gezeigt und mir als studierter Theologe einige weitere Blickwinkel eröffnet hat, die zu interessanten Gesprächen geführt haben.

Großer Dank gilt auch meinem Partner, der – als Informatiker eigentlich weit von der Materie entfernt – Interesse am Thema gezeigt, große Teile der Arbeit während des Schreibprozesses gelesen und mir nicht nur wertvolles Feedback gegeben, sondern mich auch immer wieder geduldig ermutigt hat, dranzubleiben.

Besonders möchte ich mich aber bei Prof. Dr. Martin Scheutz für die großartige Betreuung bedanken! Es ist nicht nur Ihre hohe fachliche Kompetenz, sondern auch die wertschätzende und konstruktive Art, mit der Sie mich begleitet und mir Feedback gegeben haben, die mich immer wieder angespornt hat, neben meiner oft anstrengenden und stressigen Tätigkeit als Lehrerin weiterzumachen und durchzuhalten. Ich kann mir da als Pädagogin nur eine Scheibe abschneiden!

## **Abstract (Deutsch)**

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die Fronleichnamsbruderschaft an der Wiener Michaelerkirche als religiöse, soziale und administrative Institution im Kontext des nachtridentinischen Katholizismus. Im Zentrum steht die Analyse der institutionellen Verfasstheit der Bruderschaft, ihres Stiftungswesen sowie ihre Funktion als religiöse Dienstleisterin. Grundlage der Untersuchung bilden vor allem bislang nicht ausgewertete archivalische Quellen, insbesondere die 1649 approbierten Regeln und Instruktionen der Bruderschaft, das Stiftungsregister und ein Inventar von 1784 aus dem Wiener Diözesan- und Barnabitenarchiv. Anhand dieser normativen und administrativen Dokumente werden Organisationsstrukturen, Ämterhierarchien und Kontrollmechanismen rekonstruiert. Besonders relevant sind die Amtsinstruktionen, da sie einen seltenen Einblick in die Verwaltungspraxis frühneuzeitlicher Bruderschaften gestatten. Darüber hinaus wird das Stiftungsnetzwerk als zentrale finanzielle Grundlage der Bruderschaft analysiert. Die Untersuchung zeigt, dass die Fronleichnamsbruderschaft als stark verrechtlichte und bürokratisierte Institution eng in die kirchliche Hierarchie eingebunden war und zugleich eine zentrale Rolle in der lokalen Frömmigkeitskultur spielte. Durch die Organisation verschiedener religiöser Dienstleistungen fungierte sie als wichtiger Träger religiöser Praxis und konfessioneller Identität. Die vorliegende Masterarbeit leistet damit einen Beitrag zur Schließung einer Forschungslücke und vertieft das Verständnis frühneuzeitlicher Bruderschaften als Schnittstellen zwischen Frömmigkeit und Verwaltung.

## **Abstract (English)**

This master's thesis examines the Corpus Christi Confraternity at St. Michael's Church (*Fronleichnamsbruderschaft an der Michaelerkirche*) in Vienna as a religious, social, and administrative institution within the context of post-Tridentine Catholicism. Its focus lies on analysing the Confraternity's institutional structure, foundation system, and function as a provider of religious services. The analysis is primarily grounded in previously unexamined archival sources, in particular the 1649 rules and instructions of the Confraternity, the foundation register, and an inventory from 1784 preserved in the Vienna Diocesan and Barnabite Archives. Based on these normative and administrative documents, this thesis reconstructs the Confraternity's organisational structures, hierarchies of office, and mechanisms of control. In this regard, the 1649 rules and instructions of the Confraternity are of particular significance, as they provide a rare insight into the administrative practices of early modern confraternities. Furthermore, this thesis analyses the Confraternity's network of foundations as its central financial basis. The master's thesis demonstrates that the Corpus Christi Confraternity functioned as a highly legalized and bureaucratized institution, closely integrated into the ecclesiastical hierarchy, while simultaneously playing a central role in local devotional culture. By organizing various religious services, the Confraternity acted as an important vehicle of religious practice and confessional identity. This master's thesis thus contributes to the resolution of a research gap and deepens the understanding of early modern confraternities as interfaces between piety and administration.

# Inhalt

|                                                                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Abstract (Deutsch)</b> .....                                                                                   | 0  |
| <b>Abstract (English)</b> .....                                                                                   | 2  |
| <b>1. Einleitung</b> .....                                                                                        | 5  |
| <b>2. Bruderschaften in der Frühen Neuzeit: Begriff, Entwicklung, Forschungsstand, Typen und Funktionen</b> ..... | 7  |
| 2.1 Ein geschichtlicher Abriss und der Versuch einer Definition .....                                             | 7  |
| 2.2 Forschungsstand .....                                                                                         | 11 |
| 2.3 Bruderschaftstypen .....                                                                                      | 14 |
| 2.4 (Multi-)Funktionalität von Bruderschaften .....                                                               | 16 |
| 2.5 Das Konzil von Trient und die kirchenrechtliche Neuverortung .....                                            | 18 |
| 2.6 Die Bedeutung von Statuten und Instruktionen .....                                                            | 20 |
| 2.6.1 Statuten als normative Grundlage und ihre Überlieferungen .....                                             | 21 |
| 2.6.2 Innenleben und Außenbeziehungen: Statuten als Spiegel institutioneller Verfasstheit .....                   | 22 |
| 2.6.3 Instruktionen als Grundlage administrativer Praxis .....                                                    | 23 |
| <b>3. Die Fronleichnambruderschaft an der Michaelerkirche in Wien – Quellenlage und Kontext</b> .....             | 25 |
| 3.1 Eine kurze Geschichte der Fronleichnambruderschaft .....                                                      | 25 |
| 3.2 Kirchlicher und städtischer Kontext der Michaelerkirche .....                                                 | 27 |
| 3.3 Quellenüberblick: Regeln und Instruktionen (1649), Inventar (1748), Stiftungsregister, Rechnungen .....       | 28 |
| <b>4. Das Organisationsgeflecht der Bruderschaft</b> .....                                                        | 30 |
| <b>4.1 Aufbau und Inhalt der „Regel und instruction dieser löblichen bruderschaft“ (1649)</b> .....               | 30 |
| 4.1.1 Die Approbation durch Bischof Breuner .....                                                                 | 30 |
| 4.1.2 Zwanzig Regeln .....                                                                                        | 31 |
| 4.1.3 Ämterinstruktionen .....                                                                                    | 35 |
| 4.1.3.1 Geistlicher Vater .....                                                                                   | 35 |
| 4.1.3.2 Rektor .....                                                                                              | 36 |
| 4.1.3.3 Assistenten .....                                                                                         | 37 |
| 4.1.3.4 Konsultoren .....                                                                                         | 37 |
| 4.1.3.5 Sekretär .....                                                                                            | 38 |
| 4.1.3.6 Prokurator/Verwalter .....                                                                                | 38 |
| 4.1.3.7 Mesner und Ansager .....                                                                                  | 39 |
| 4.2 Die institutionelle Struktur: Ämter, Funktionen, Wahlmodalitäten, Hierarchie .....                            | 40 |
| 4.2.1 Funktionen der Ämter und ihr Zusammenspiel .....                                                            | 40 |
| 4.2.2 Wahlverfahren, Amtsdauer und Rechenschaftspflichten .....                                                   | 44 |

|                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.2.3 Hierarchien und geistliche Oberaufsicht .....                                              | 46 |
| 4.3 Amtsinhaber zwischen Verwaltung, Liturgie und Kontrolle .....                                | 48 |
| <b>5. Das Stiftungsgefüge</b> .....                                                              | 51 |
| 5.1 Überblick über die Stiftungen und das Bruderschaftskapital.....                              | 51 |
| 5.1.1 Ältere Stiftungen.....                                                                     | 52 |
| 5.1.2 Aktuelle Stiftungen .....                                                                  | 54 |
| 5.1.3 Anlageorte und Einkünfte .....                                                             | 56 |
| 5.2 Die Bruderschaft als Teil der Adels- und Bürgergesellschaft.....                             | 57 |
| 5.3 Frömmigkeit und soziale Stellung der Stifter*innen .....                                     | 59 |
| 5.4 (Finanzielle) Verwaltung: Inventar (1784) .....                                              | 60 |
| 5.5 Tätigkeitsfelder aus der Vermögensverwaltung: Almosen,<br>Jahrtage, Musik, Ausstattung ..... | 63 |
| <b>6. Die Bruderschaft als religiöse Dienstleisterin</b> .....                                   | 67 |
| 6.1 Die Fronleichnamsprozession.....                                                             | 67 |
| 6.2 Wöchentliche Litanei und Jahrtage wichtiger Stifter*innen.....                               | 70 |
| 6.3 Ausstattung und Besoldung: Musiker, Mesner, Kirchendiener .....                              | 72 |
| <b>7. Fazit</b> .....                                                                            | 75 |
| <b>8. Literaturverzeichnis</b> .....                                                             | 79 |
| 8.1 Quellen .....                                                                                | 79 |
| 8.2 Sekundärliteratur .....                                                                      | 79 |
| <b>9. Anhang</b> .....                                                                           | 85 |
| 9.1 Tabellenverzeichnis .....                                                                    | 85 |
| 9.2 Abbildungsverzeichnis .....                                                                  | 85 |
| 9.3 Transkription: Regeln und Instruktionen.....                                                 | 85 |

# 1. Einleitung

„Wir Phillip Friederich von gottes gnaden bischof zu Wienn [...]“<sup>1</sup> „befinden in diesen vorstehenden regulen und statuten nichts unzimliches, sondern das solche zu mehrerer ehre gottes gereichen.“<sup>2</sup> Mit diesen Worten bestätigte Bischof Philipp Friedrich Graf von Breuner am 13. Dezember 1649 die neuen Statuten der Fronleichnamsbruderschaft an der Wiener Michaelerkirche. Die feierliche Approbation bezeugt nicht nur die kirchenrechtliche Anerkennung einer Laiengemeinschaft, sondern verweist zugleich auf deren organisatorische Einbindung in die nachtridentinische Kirchenordnung. Bruderschaften waren in der Frühen Neuzeit keine losen Zusammenschlüsse frommer Gläubiger, sondern rechtlich verfasste und administrativ strukturierte Institutionen. Besonders im nachtridentinischen Katholizismus entwickelten sich Bruderschaften zu wichtigen Instrumenten konfessioneller Disziplinierung und religiöser Repräsentation.

Vor diesem Hintergrund widmet sich die vorliegende Masterarbeit der Fronleichnamsbruderschaft an der Wiener Michaelerkirche, insbesondere im Zeitraum von 1649 bis 1783. Im Zentrum steht die Frage, wie sich diese Bruderschaft als religiöse, soziale und administrative Institution organisierte und wie sich ihre Tätigkeitsfelder gestalteten. Besonderes Augenmerk gilt dabei der institutionellen Verfasstheit, dem Stiftungswesen sowie der Rolle der Bruderschaft als religiöse Dienstleisterin.

Die Arbeit stützt sich vor allem auf bislang wenig ausgewertete archivalische Quellen, insbesondere auf die 1649 approbierten „Regeln und Instruktionen“<sup>3</sup> der Bruderschaft und das Stiftungsregister<sup>4</sup> aus dem Wiener Diözesanarchiv sowie das Inventar<sup>5</sup> von 1784 und Rechnungen<sup>6</sup> aus dem Barnabitenarchiv. Diese normativen und administrativen Quellen ermöglichen detaillierte Einblicke in Organisationsformen, Aufgabenverteilungen und Kontrollmechanismen. Gleichzeitig zeigen sich die Grenzen der Überlieferung, da sie vor allem institutionelle Idealvorstellungen dokumentieren und konkrete Konflikte oder Alltagspraktiken kaum erfassen. Insbesondere die „Regeln und Instruktionen“ stellen jedoch eine für die Geschichtsforschung besonders relevante Quelle dar, da Instruktionen für Bruderschaftsämter kaum überliefert sind. Ergänzt wird die Quellenanalyse durch einschlägige Forschungsliteratur

---

<sup>1</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1962.

<sup>2</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1976.

<sup>3</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1962–1976.

<sup>4</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1981–1990.

<sup>5</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>6</sup> MiKA, II/17/27, Rechnungen.

zum frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen (siehe Kapitel 2.2 Forschungsstand). Da spezifische Untersuchungen zur Fronleichnamsbruderschaft an St. Michael fehlen, versteht sich diese Arbeit als Beitrag zur Schließung einer Forschungslücke.

Die Arbeit gliedert sich in sieben Kapitel. Nach dieser Einleitung bietet Kapitel 2 einen systematischen Überblick über das frühneuzeitliche Bruderschaftswesen. Es behandelt Begriffsprobleme, historische Entwicklungslinien, Forschungsstand, Typologien sowie die Auswirkungen des Konzils von Trient auf die kirchenrechtliche Stellung der Bruderschaften und verortet somit die daran anschließenden Quellenanalysen in Geschichte und Forschung zu Bruderschaften. Zudem werden Statuten und Instruktionen als zentrale Quellengattungen eingeführt. Kapitel 3 widmet sich konkret der Fronleichnamsbruderschaft an der Michaelerkirche im historischen Kontext. Es beschreibt ihre Entwicklung und gibt einen Überblick über die erhaltenen Quellenbestände. In Kapitel 4 steht das Organisationsgefüge der Bruderschaft im Mittelpunkt. Anhand der Regeln und Instruktionen von 1649 werden Aufbau, Ämterstruktur, Wahlverfahren, Hierarchien und Kontrollmechanismen analysiert. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Aufgaben und Handlungsspielräumen der einzelnen Amtsträger. Kapitel 5 untersucht das Stiftungswesen und die wirtschaftlichen Grundlagen der Bruderschaft. Es analysiert Herkunft, soziale Stellung und Motivationen der Stifter\*innen, die Verwaltung des Vermögens sowie die daraus resultierenden Tätigkeitsfelder. Kapitel 6 betrachtet die Bruderschaft als religiöse Dienstleisterin. Im Fokus stehen liturgische Leistungen wie die Fronleichnamsprozession, Jahrtage, musikalische Gestaltung und Besoldung.

Das abschließende Fazit fasst die zentralen Ergebnisse zusammen und ordnet sie in den übergeordneten Forschungsdiskurs ein. Es reflektiert zugleich die Aussagekraft und Grenzen der untersuchten Quellen. Ziel der Arbeit ist es, die Fronleichnamsbruderschaft an der Michaelerkirche nicht nur als religiöse Gemeinschaft, sondern als komplexe Institution zwischen Frömmigkeit, Verwaltung und sozialer Praxis zu verstehen. Es soll ein differenziertes Bild einer frühneuzeitlichen Bruderschaft entstehen, das zugleich Einblicke in Formen religiöser Praxis, wie sie sich im institutionellen Alltag einer Wiener Bruderschaft widerspiegeln, bietet.

## 2. Bruderschaften in der Frühen Neuzeit: Begriff, Entwicklung, Forschungsstand, Typen und Funktionen

### 2.1 Ein geschichtlicher Abriss und der Versuch einer Definition

Bruderschaften zählen zu den wichtigsten Laienorganisationen der Frühen Neuzeit<sup>7</sup> und stellen ein zentrales Element vormoderner Frömmigkeitspraxis dar. Ohne direkt Teil des Klerus zu sein, waren sie Ausdruck einer meist religiös motivierten Lebensform an den Rändern kirchlicher Strukturen. Das Phänomen Bruderschaft erfuhr insbesondere in der Frühen Neuzeit großen Zuwachs. Zahlreiche Bruderschaften wurden gegründet und die Mitgliederzahlen stiegen rasant an. Da diese Vereinigungen so breit gefächert und in ihren Ausprägungen so viele unterschiedliche Formen aufwiesen, stellt sich die Frage nach einer Definition und Typisierung, um die im Anschluss dargelegten Erkenntnisse besser einordnen zu können.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Bruderschaften Laienorganisationen waren, die häufig eng mit Pfarren oder Klöstern zusammenarbeiteten. In diesen Organisationen schlossen sich Gleichgesinnte zusammen, die gemeinsame Anliegen und Ziele verfolgten. Im Zentrum vieler Bruderschaften standen das Totengedenken, der Totendienst und der Erwerb von Ablässen.<sup>8</sup> Darüber hinaus füllten sie noch weitere Funktionen aus, so organisierten sie Wallfahrten, fungierten als Musikanbieter und Medienproduzenten, nahmen eine Bankfunktion ein oder sie spezialisierten sich auf karitative Tätigkeiten wie die Unterstützung armer und kranker Leute.<sup>9</sup>

Im Grunde gibt es bruderschaftsähnliche Gemeinschaften seit der Antike – beispielsweise Kult- und Gebetsgemeinschaften im alten Griechenland, die sich aufgrund gemeinsamer Interessen zusammenschlossen. Auch die als „collegia“ bezeichneten Berufsgenossenschaften im alten Rom können als (Vor-)Form von Bruderschaften gesehen werden, zumal sich ihre Mitglieder auch gegenseitig als Brüder benannten, ihre „magistri“ oder „curatores“ jährlich wählten, sie Stiftungen erhielten und einen gemeinsamen Versammlungsraum mit Altar unterhielten. Trotz der zahlreichen Gemeinsamkeiten kann nach dem Zerfall des Weströmischen Reiches keine organisatorische oder ideelle Fortdauer zu mittelalterlichen Fraternitäten bewiesen werden.<sup>10</sup>

Für das Mittelalter ist eine begriffliche Unschärfe kennzeichnend, so wurden zahlreiche unterschiedliche und oft auch deckungsgleiche Begriffe verwendet: *[con]fraternitas*,

---

<sup>7</sup> Vgl. Wolfgang Hardtwig, Bruderschaft. In: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2 (Stuttgart 2005) Sp. 457–464.

<sup>8</sup> Lobenwein, Scheutz, Frühneuzeitliche Bruderschaften in Zentraleuropa, 15f.

<sup>9</sup> Ebd. 24.

<sup>10</sup> Schmidt, Vielfältige Dreifaltigkeit, 14f.

*compaignie, frairie, societas, caritas, elemosina, broderscop, susterscop, consortium, convivium, gesellschaft, unitas, unio, universitas, collegium, gilde, zunfft, inninge, [h]ansa, zehga/zech, kaland, graal, lach, scola/schule, reite, chandelle/luminaria.*<sup>11</sup> Besonders verbreitet waren handwerkliche Bruderschaften, auch bekannt als Zünfte, deren zentrale Ausrichtung insbesondere der beruflichen Vernetzung galt. Diese wiesen allerdings meist ebenfalls einen stark christlichen Bezug auf, weshalb eine Unterscheidung zwischen geistlichen Fraternitäten und Zünften zuweilen Schwierigkeiten bereitet. Außerdem wurden Bruderschaften oftmals parallel zu Zünften und Gilden gegründet und dienten jenen Berufsgruppen als Ersatz, die vom Zunftrecht ausgeschlossen waren.<sup>12</sup> Viele dieser mittelalterlichen Bruderschaften waren jeweils nur für eine bestimmte Berufsgruppe geöffnet. Beispielsweise fanden sich sämtliche Gürtelmacher in einer Agathabruderschaft oder die Goldschmiede in einer Eligius- und Achatiusbruderschaft zusammen, um nur zwei von über hundert Bruderschaften im mittelalterlichen Köln aufzuzählen. Diese strenge Selektion der Bruderschaftsmitglieder nach Berufszugehörigkeit wandelte sich schließlich ab dem 12. Jahrhundert hin zu Laienbruderschaften, deren Mitglieder aus einem breiteren Bevölkerungsspektrum stammten. So war der Großteil der Bruderschaften seit damals zumindest theoretisch für alle christlichen Männer und Frauen zugänglich.<sup>13</sup> Diese äußerst vielfältigen Organisationen wurden häufig von Laien als Vorsteher geleitet, wobei es aber auch Mischformen gab, bei welchen Geistliche einen größeren Anteil an der Leitung hatten. Auch die Hauptanliegen dieser Bruderschaften waren vielseitig, allerdings eint die allermeisten ein starker Fokus auf das Totengedenken. Verstorbenen Mitbrüdern und -schwestern standen ein angemessenes Begräbnis inklusive Feier, Totenwache sowie Seelenmessen zu, was sich in überlieferten Bruderschaftsstatuten und anderen Quellen immer wieder findet. Mit der Zeit nahmen die Interessen der Bruderschaften allerdings zu und weiteten sich beispielsweise auf die Beteiligung an Prozessionen sowie auf Armenfürsorge und weitere Aktivitäten aus.<sup>14</sup>

Nur in wenigen Fällen gaben Priester den Anstoß zur Gründung einer Bruderschaft, zuallermeist wurden diese Bruderschaften, wie bereits erwähnt, von Laien gegründet und geleitet. Diese stellten nicht nur die Meister und verwalteten die Finanzen, häufig übten sie auch einen gewissen Einfluss auf ihre jeweiligen Priester aus, da sie diese selbst auswählen konnten

---

<sup>11</sup> Escher-Apsner, Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten, 11f.

<sup>12</sup> Rahn, Braunschweiger Bruderschaften, 194.

<sup>13</sup> Schmidt, Vielfältige Dreifaltigkeit, 17.

<sup>14</sup> Militzer, Genossenschaftliche und bruderschaftliche Organisationsformen, 147–149.

und somit auch auszutauschen im Stande waren, sollte den Mitgliedern der Lebenswandel oder die Einstellung des jeweiligen Priesters nicht genehm sein.<sup>15</sup>

Dass viele Bruderschaften nun theoretisch für eine breitere Öffentlichkeit zugänglich waren, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin patrizische Bruderschaften fortbestanden, die gewissen Adelsgeschlechtern vorbehalten waren, aber auch jene, die einfacheren Bürgersfamilien offenstanden, wiesen durch Mitgliedsbeiträge (Eintrittsgebühren, Quatembergelder, Spenden etc.) eine erhebliche Hürde auf. Es kann also davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Kölner Bruderschaftsmitglieder dem Adel angehörte und nur etwa 10–20 Prozent der erwachsenen Bevölkerung überhaupt einer Fraternität angehörte.<sup>16</sup>

Erst gegen Ende des Mittelalters und in der beginnenden Frühen Neuzeit entstanden offene Bruderschaften, die auf Mitglieds- und Eintrittsgebühren verzichteten. Zwar wurden Bruderschaften durchaus schon im Mittelalter zahlreich gegründet,<sup>17</sup> zu einem regelrechten Boom an Gründungen und Neugründungen kam es allerdings erst nach dem Tridentinum. Mit dem Konzil von Trient, päpstlichen Beschlüssen und regionalen Synoden änderte sich schließlich auch das Konzept von Bruderschaften von Grund auf. Diese Zeit stellt einen Wendepunkt dar, indem die katholische Kirche weitgehend die Kontrolle über diese Organisationen erlangte. Seit dem Tridentinum waren Bruderschaften eng mit der Kirche verbunden und sogar dem Kirchenrecht unterstellt.<sup>18</sup> Als kirchliche Einrichtungen standen sie von da an unter der Aufsicht der Diözesanbischöfe, denen nun auch Visitationsrechte zugestanden wurden. Als besonders wichtiges Kontrollinstrument ist hier die Bulle „Quaecumque“ (1604) von Clemens VIII. zu nennen, in der Visitationsrechte und die Kontrolle der Rechnungslegung verordnet wurden. Hier wurde erstmals eine universale kirchenrechtliche Regelung erlassen, die dem Ortsordinarius ein Prüf- und Genehmigungsrecht bei Ablässen, Privilegien und Statuten einräumte. Bruderschaften können damit nicht länger als autonome Laieninitiativen betrachtet werden, sondern stellen kirchlich genehmigte und regulierte Institutionen dar.<sup>19</sup>

In Wien kam es erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zum großen Aufschwung des Bruderschaftswesens – fast an jeder Kirche gab es ab dieser Zeit zwei bis sieben Bruderschaften und die Elite der Stadt war unter den Mitgliedern vertreten. Selbst bedeutende Herrscher

---

<sup>15</sup> Militzer, Genossenschaftliche und bruderschaftliche Organisationsformen, 150.

<sup>16</sup> Ebd. 152.

<sup>17</sup> Escher-Apsner, Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten, 12.

<sup>18</sup> Puchinger, Mitgliederstrukturen pfarrlicher Bruderschaften, 7.

<sup>19</sup> Schneider, Wandel und Beharrung, 68.

beteiligten sich an von Bruderschaften geführten Prozessionen und hoben dadurch deren gesellschaftspolitische Rolle hervor.<sup>20</sup>

Beginnend ab 1750 kam es schließlich zu einem Einbruch im zuvor so florierendem Bruderschaftswesen. Die katholischen Mächte Europas erkannten, dass protestantisch dominierte Reiche einen wirtschaftlichen und militärischen Aufschwung erlebten und versuchten nun Wirtschaft und Gesellschaft stärker zu regulieren und an das Vermögen der Kirche zu kommen. Dies zeigt sich in Maßnahmen wie beispielsweise der eklatanten Reduktion kirchlicher Feiertage, um die Produktivität der Arbeitskräfte zu steigern, und einer Einschränkung und teilweise vollständigen Abschaffung von Wallfahrten und Prozessionen. Zahlreiche Klöster wurden aufgrund des Unproduktivitätsvorwurfs aufgelöst – ihr Vermögen ging auf den Staat über. Diesem reformatorischen Wandel waren auch Bruderschaften unterworfen, die zunehmend unter Druck gesetzt und in der Ausübung ihrer liturgischen Tätigkeit beschnitten wurden.<sup>21</sup> In Österreich löste Kaiser Joseph II. im Jahr 1783 am 9. August per Dekret sämtliche Bruderschaften auf und erklärte sie zu einer einzigen „Bruderschaft der thätigen Nächstenliebe in Bezug auf die hilflosen Armen“.<sup>22</sup> Diese neue Bruderschaft sollte als Instrument der Armenfürsorge dem aufgeklärten Wohlfahrtsstaat Josephs II. dienen. Vermögen und Einkommen der Bruderschaften wurden auf das Armeninstitut und den Normalschulfonds aufgeteilt. Ein erneutes Aufblühen der Bruderschaften blieb anschließend aus.<sup>23</sup>

Katholische Bruderschaften in der Frühen Neuzeit können als zentrale Träger des religiösen wie auch des sozialen Lebens gedeutet werden. Sie unterstrichen die Rolle der Laien innerhalb der Kirche und waren in ganz Europa verbreitet. Besonders die nachtridentinischen Bruderschaften zeichneten sich häufig durch standesübergreifende Mitgliedschaft aus: Adelige, Bürger und „arme Leute“ konnten derselben Fraternität angehören. In einigen Fällen reichte die soziale Durchmischung bis in höchste Kreise – so war etwa Kaiser Leopold I. Mitglied der Wiener Dreifaltigkeitsbruderschaft.<sup>24</sup>

Hier sollte allerdings angemerkt werden, dass die einzelnen Mitglieder durchaus nicht vollständig gleichberechtigt oder -gestellt waren: Einige Bruderschaften führten beispielsweise getrennte Rubriken für adelige und einfache Mitglieder, und Leitungsfunktionen waren häufig sozial höhergestellten Brüdern vorbehalten. Frauen durften in der Regel Bruderschaften

---

<sup>20</sup> Vögelka, Kirchengeschichte, 356.

<sup>21</sup> Schmidt, Vielfältige Dreifaltigkeit, 31.

<sup>22</sup> Kropatschek, Handbuch, 255–264.

<sup>23</sup> Vögelka, Kirchengeschichte, 358.

<sup>24</sup> Scheutz, Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister, 284.

beitreten und stellten rein zahlenmäßig in der Frühen Neuzeit sogar teilweise die Mehrheit der Mitglieder dar, wurden aber meist aus den Versammlungen ausgeschlossen, konnten an die Bruderschaft betreffenden Beschlüssen nicht teilhaben und keine Leitungsfunktionen einnehmen.<sup>25</sup>

In der Frühen Neuzeit war es auch nicht mehr üblich, dass Bruderschaften einen alleinigen Anspruch auf ihre Mitglieder stellten, so war es durchaus möglich und gängig, sich in mehrere Bruderschaften parallel einzuschreiben. Das scheint auch dahingehend sinnvoll, wenn man bedenkt, dass sich Bruderschaften oft vordergründig einem bestimmten Zweck verschrieben. Diese geistlichen Zielsetzungen lassen sich häufig aus der jeweiligen Bezeichnung der Bruderschaft ableiten – so waren Arme-Seelen-Bruderschaften insbesondere mit der angemessenen Beerdigung ihrer Toten betraut, während Arme-Leute-Bruderschaften sich vor allem karitativen Tätigkeiten verschrieben.<sup>26</sup>

Angesichts der vielfältigen Ausprägungen des Bruderschaftswesens lässt sich nur schwer eine allgemeine Definition formulieren, die das Bruderschaftswesen in seiner Gesamtheit beschreibt. Eine mögliche Annäherung bietet Rupert Klieber, der katholische Bruderschaften Europas im Zeitraum von 1600 bis 1900 folgendermaßen definiert:

„Bruderschaften/Liebesbünde waren Organisationen im Sinne freiwilliger, schrankenlos zugänglicher, vorsatzreicher aber rechtlich-moralisch unverbindlicher Zusammenschlüsse von Personen zur Bildung geistig-geistlicher Fonds (= „Ressourcen-Pools“) aus spirituellen und liturgischen, seltener moralischen oder karitativen Elementen für einen gut vorbereiteten (Sterbstunde), würdigen (Begräbnis), und/oder leidgeminderten (Fegefeuer) Übergang vom Leben in die ewige Seligkeit. Für einen offiziellen Status bedurften sie der Approbation durch die zuständige kirchliche Autorität mit Wirkung auf Titel und Ablässe, Satzung und Aufsicht.“<sup>27</sup>

## 2.2 Forschungsstand

Frühneuzeitliche Bruderschaften weckten bereits bei so manchem Zeitgenossen Interesse, wobei die Einschätzung und Bewertung hierbei sehr unterschiedlich ausfällt: So ließ der protestantische Berliner Aufklärer Friedrich Nicolai (1733–1811) kein gutes Haar an

---

<sup>25</sup> Schneider, Wandel und Beharrung, 72.

<sup>26</sup> Scheutz, Bruderschaften als multifunktionaler Dienstleister, 284.

<sup>27</sup> Klieber, Bruderschaften und Liebesbünde nach Trient, 575.

Bruderschaften und warf ihnen Zeit- sowie Geldverschwendung vor. Im Gegensatz dazu bewertet der Geistliche Mathias Fuhrmann (1697–1773) Bruderschaften besonders positiv als „führnehmstes christliches Liebeswerk“.<sup>28</sup> Nachdem die protestantische und aufklärerische Kritik abgeflacht war, schien das Interesse an Bruderschaften von außen für längere Zeit abzuflachen. Wie Konrad Eisebichler in seinem „Companion to Medieval and Early Modern Confraternities“<sup>29</sup> betont, wurden Bruderschaften im 19. und über weite Teile des 20. Jahrhunderts in der historischen Forschung weitgehend vernachlässigt, obwohl sie zu den am besten organisierten Laienorganisationen Europas zählten und das religiöse, soziale und wirtschaftliche Leben maßgeblich prägten. Diese Vernachlässigung ist vor allem auf eine von der Aufklärung geprägte negative Bewertung von Bruderschaften als Organisationen voller Missstände zurückzuführen, war doch der erste Gelehrte, der eine umfassende Studie zu Bruderschaften vorlegte, ein Gelehrter der Aufklärung, Ludovico Antonio Muratori.<sup>30</sup>

Erst im späten 19. Jahrhundert lässt sich die Thematik auch in historiographischen Forschungen finden, wenn auch lokal eingegrenzt. Ältere wissenschaftliche Beiträge aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts widmen sich beispielsweise der Rechts- und Kulturgeschichte oder auch der Sittengeschichte.<sup>31</sup> Einen ersten wichtigen Anstoß für die moderne Bruderschaftsforschung gab Gennaro Maria Monti in den 1920er Jahren, der nicht nur ihre weite Verbreitung, sondern auch ihre lange Bestandsdauer betonte. Maßgeblich für die weitere Entwicklung des Forschungsfeldes war anschließend insbesondere das Werk von Gilles Gerard Meersseman (1903 – 1988) aus dem Jahr 1977, da er neue methodische Standards durch systematische Archivarbeit und den präzisen Umgang mit terminologischen Problemen setzte.<sup>32</sup> Seit den späten 1980er-Jahren ist ein stetiger Aufschwung in der Bruderschaftsforschung zu beobachten, der historische, kunsthistorische, musikgeschichtliche, literaturwissenschaftliche und religionsgeschichtliche Ansätze aufweist.<sup>33</sup>

Ein zentrales Werk für die Auseinandersetzung mit mittelalterlichen Bruderschaften stellt der Sammelband von Monika Escher-Apsner<sup>34</sup> dar, der seinen Fokus auf das englische, italienische, deutsche und französische Bruderschaftswesen legt. Er kritisiert die in der Forschung zuvor meist konstruierte Einteilung in weltliche und geistliche Bruderschaften, was eine einheitliche

---

<sup>28</sup> Scheutz, Forschungsüberblick, 29f.

<sup>29</sup> Eisenbichler, A Companion.

<sup>30</sup> Eisenbichler, Introduction, 1f.

<sup>31</sup> Scheutz, Forschungsüberblick, 36.

<sup>32</sup> Eisenbichler, Introduction, 3.

<sup>33</sup> Ebd. 7f.

<sup>34</sup> Escher-Apsner, Mittelalterliche Bruderschaften.

Definition allerdings erschwert. Der Sammelband zielt vordergründig darauf ab, die Vielfalt bruderschaftlicher Funktionen abzubilden, diese dabei aber nicht in typologische Kategorien zu zwingen, weshalb die Begriffsbestimmung allerdings auch ungenau bleibt.<sup>35</sup> Generell ist nicht nur eine Typologisierung schwierig, sondern auch die Trennung der Begriffsverwendung wie Bruderschaft, Gilde, Zeche, Sodalität und Konfraternität. Die Einteilung in weltlich und geistlich, wie sie in der Forschung lange vorherrschend war, ist nicht immer zutreffend und sinnvoll.<sup>36</sup> Diese terminologischen Schwierigkeiten werden auch von Konrad Eisenbichler hervorgehoben, so verweist er auf die Vielzahl unterschiedlicher Bezeichnungen und die häufige Überschneidung von Bruderschaften mit Zünften, Gilden und Sodalitäten.<sup>37</sup>

Neben deutschsprachiger Forschung zu Bruderschaften findet sich auch einiges an amerikanischen Untersuchungen. Hier ist vor allem der Sammelband von Christopher Black und Pamela Gravestock<sup>38</sup> zu nennen, der sich mit frühneuzeitlichen Bruderschaften in Europa sowie in Nord- und Südamerika auseinandersetzt. Ausführliche Forschung im deutschsprachigen Raum findet sich zu Köln. Hier liegen beispielsweise eine Quellenedition von Klaus Militzer zu den Kölner Laienbruderschaften in vier Bänden<sup>39</sup> und eine Monographie von Rebekka von Mallinckrodt<sup>40</sup>, die sich mit eben jenen Laienbruderschaften im Zeitalter der Konfessionalisierung befasst, vor. Mallinckrodt spricht hier auch das Problem an, dass Quellen zu Bruderschaften selten über die normative Ebene von Statuten, Mitgliederverzeichnissen und Abrechnungen hinausgehen und Quellen zu tatsächlichen Abläufen oder auch zu internen beziehungsweise externen Konflikten die Ausnahme darstellen.<sup>41</sup> Diese Problematik betrifft tatsächlich nicht nur die Kölner Bruderschaften, auch die Quellen zu der in dieser Arbeit behandelten Fronleichnamsbruderschaft sind vordergründig normativ.

Die Forschung zum frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen im Gebiet Österreich hat sich im Laufe der Zeit mit verschiedenen Zugängen beschäftigt: Bis in die späten 1980er Jahre standen vor allem sozialgeschichtliche Perspektiven im Fokus – etwa Fragen nach Organisationsformen, Geschlechterverhältnissen und der sozialen Zusammensetzung der

---

<sup>35</sup> Escher-Apsner, *Mittelalterliche Bruderschaften*, 17–19.

<sup>36</sup> Scheutz, *Forschungsüberblick*, 36.

<sup>37</sup> Eisenbichler, *Introduction*, 3f.

<sup>38</sup> Black, Gravestock, *Early Modern Confraternities*.

<sup>39</sup> Militzer, *Quellen*.

<sup>40</sup> Mallinckrodt, *Struktur und kollektiver Eigensinn*.

<sup>41</sup> Ebd. 34f.

Mitgliedschaft. Während seit den 1990er Jahren zunehmend kulturwissenschaftliche Fragen, wie Raumnutzung, visuelle Repräsentation und Genderfragen, an Relevanz gewinnen.<sup>42</sup>

Auffallend ist, dass in Österreich der Großteil der Forschungsarbeiten zum Themenkomplex Bruderschaft aus Einzeluntersuchungen von spezifischen Orten und Regionen bestehen, während überblicksartige Lokal- und Regionalstudien zuweilen fehlen, was die quanti- und qualifizierende Erhebung des österreichischen Bruderschaftswesen vor Probleme stellt.<sup>43</sup> Es gibt Regionalstudien für Tirol<sup>44</sup> sowie Salzburg<sup>45</sup> und für Oberösterreich in Bezug auf Städte<sup>46</sup>. Überblickswerke für beispielsweise Wien und Kärnten existieren bisweilen nicht.<sup>47</sup> Eine überregionale Darstellung für deutschsprachige Gebiete in nahezu seiner ganzen geschichtlichen Breite versucht Bernhard Schneider<sup>48</sup>, eine Übersicht des Themas in seiner europäischen Vielfalt und Breite ist bei Peter Hersche<sup>49</sup> zu finden.

Insgesamt hat sich der Fokus der Forschung in den letzten Jahrzehnten auf die Funktionen von Bruderschaften und insbesondere ihre Multifunktionalität gerichtet. Zentral ist hier der 2018 erschienene Sammelband von Elisabeth Lobenwein, Martin Scheutz und Alfred Stefan Weiß<sup>50</sup>, der sich mit zahlreichen Aufsätzen dieser Multifunktionalität widmet, Forschungsüberblicke für Österreich<sup>51</sup> sowie Böhmen/Mähren und Ungarn bietet und sich mit einigen bestimmten Bruderschaftstypen, wie Rosenkranzbruderschaften, jesuitischen Kongregationen, Lukas-, Musiker- und Totenbruderschaften, auseinandersetzt.

## 2.3 Bruderschaftstypen

Bruderschaften sind schwer zu typologisieren, da die Grenzen oft fließend sind und es Überschneidungen sowie Mischformen gibt. Bereits der österreichische Hofrat Josef Heinke (1726–1803) versuchte als wichtiger Berater in der josephinischen Kirchenpolitik eine funktionelle Einteilung der Bruderschaften. Er gliederte diese in vier Typen:

---

<sup>42</sup> Scheutz, Forschungsüberblick, 37.

<sup>43</sup> Ebd. 38f.

<sup>44</sup> Hans Hochenegg, Bruderschaften und ähnliche religiöse Vereinigungen in Deutschtirol bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts (Innsbruck 1984).

<sup>45</sup> Klieber, Bruderschaften und Liebesbünde.

<sup>46</sup> Katzinger, Bruderschaften in den Städten Oberösterreichs, 97–112.

<sup>47</sup> Scheutz, Forschungsüberblick, 37.

<sup>48</sup> Schneider, Kirchenpolitik und Volksfrömmigkeit, 89–119.

<sup>49</sup> Hersche, Muße und Verschwendung, 396–418.

<sup>50</sup> Elisabeth Lobenwein, Martin Scheutz, Alfred Stefan Weiß (Hg.), Bruderschaften als multifunktionaler Dienstleister in der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa (VIÖG 70, Wien 2018).

<sup>51</sup> Scheutz, Forschungsüberblick, 29–66.

1. solche, die einem bestimmten Heiligen geweiht waren (z. B. Anna-, Sebastianbruderschaften etc.),
2. solche, die sich vorrangig der Verehrung zentraler Glaubensgeheimnisse (z. B. Fronleichnamsbruderschaften) widmeten,
3. solche mit dem Schwerpunkt auf Totengedenken und dem Erwerb von Ablässen, um Hilfe für die armen Seelen im Fegefeuer zu leisten (z. B. Arme-Seelen-Bruderschaften) und
4. Christenlehrbruderschaften, die unter jesuitischem Einfluss standen.<sup>52</sup>

Ein funktionaler Gliederungsvorschlag stammt vom wichtigen Bruderschaftsforscher und Experten für Salzburger Fraternitäten Rupert Klieber, der eine Einteilung anhand der spirituellen Bruderschaftstitel als zu wenig aufschlussreich deklariert, da die übereinstimmenden Grundmuster die Unterschiede meist überwogen. Er stellt drei Unterscheidungsmerkmale fest:

1. Einfach oder affiliert/affilierend: Affilierte Bruderschaften waren an Erzbruderschaften angeschlossen und genossen dadurch mehr Privilegien.
2. „Geziert“ oder „zierlos“: Diese Einteilung bezieht sich auf die Art des Auftretens der Bruderschaft in der Öffentlichkeit – ob mit oder ohne Prozessionen eigener Paramente, Fahnen, Kerzen etc.
3. Selbstständig oder betreut: Während betreute Bruderschaften beispielsweise an Klöster oder Pfarren angeschlossen waren und deren Vorsteher diese verwaltete und die Finanzaufsicht hielt, verfügten selbstständige Fraternitäten über ein eigenes Verwaltungsorgan und regelte Finanzen und Agenden selbst.

Diese Einteilung lässt sich vor allem im Bruderschaftswesen zwischen 1600 und 1785 gut analysieren und vor allem in den Städten dürften diese Unterscheidungsmerkmale deutlich zu erkennen sein, während sie in ländlicheren Gebieten schwächer ausgeprägt waren.<sup>53</sup>

Die meisten Bruderschaftsmitglieder stammten aus der jeweiligen Pfarre, an welche die Bruderschaft angeschlossen war, als besondere Anreize, die auch Eintritte aus anderen Gemeinden förderten, können Prozessionen und insbesondere Wallfahrten genannt werden. Besonders verbreitet waren Corporis-Christi- beziehungsweise Fronleichnamsbruderschaften, da das Fronleichnamsfest als wichtiges Element der nachtridentinischen Transsubstantiationslehre als nicht unerheblicher Faktor der Gegenreformation auftrat.

---

<sup>52</sup> Scheutz, Forschungsüberblick, 43.

<sup>53</sup> Klieber, Bruderschaften und Liebesbünde, 575–577.

Dreifaltigkeits- und Rosenkranzbruderschaften waren ebenfalls beliebt. Als besonders verbreitete Heiligenbruderschaften können die Sebastiansbruderschaften genannt werden, die insbesondere während Pestepidemien gegründet wurden oder in solchen Zeiten einen deutlichen Mitgliederzuwachs erfuhren. Barbarabruderschaften als Totenbruderschaften sowie Annen-<sup>54</sup> und Nepomukbruderschaften<sup>55</sup> waren ebenfalls besonders relevant. Als eigenständiger und zugleich schwer einzuordnender Bruderschaftstyp sind die jesuitischen Sodalitäten bzw. marianischen Kongregationen zu nennen, da die Jesuiten in all ihren Niederlassungen erfolgreich solche Gemeinschaften ins Leben riefen. Auch die von den Jesuiten stark geförderten Christenlehrbruderschaften, beinahe militärisch geführten Christenlehrbruderschaften, verdienen hier eine Erwähnung.<sup>56</sup>

## 2.4 (Multi-)Funktionalität von Bruderschaften

Bruderschaften erfüllten in der Frühen Neuzeit weit mehr als nur eine religiöse Funktion. So reichten ihre Aktivitäten von Totengedenken und Ablassgenerierung über sozial-karitative Tätigkeiten bis hin zu teilweise politischer Repräsentation städtischer Eliten. Nicht umsonst werden sie auch als multifunktionaler Dienstleister<sup>57</sup> bezeichnet. Gerade ihre Multifunktionalität macht Bruderschaften einerseits zu einem besonders interessanten und zentralen Untersuchungsgegenstand, andererseits erschwert es ihre Kategorisierung.

Bruderschaften waren häufig an Pfarren oder Klöster angeschlossen und unterstützten von dort aus das religiöse Leben der Gemeinde. Es wurden Lesungen und Messen gehalten, Andachten, Prozessionen und Wallfahrten organisiert. So wollte die jeweilige Bruderschaft dem Seelenheil ihrer Mitglieder dienen, wobei ein zentraler Aspekt auch im Erwerb von Ablässen bestand.<sup>58</sup> Der Zusammenhang von Bruderschaften und Wallfahrten sticht besonders hervor – beide Phänomene boomten zur gleichen Zeit, was durchaus auch ihrer symbiotischen Wirkung zugesprochen werden kann: Durch Wallfahrten konnten Bruderschaften einerseits ihre Frömmigkeit aktiv und demonstrativ ausleben und andererseits besaßen Bruderschaften oft die

---

<sup>54</sup> Scheutz, Forschungsüberblick, 48–51.

<sup>55</sup> Vgl. Werner Telesko, Stefanie Linsboth, Sabine Miesgang (Hg.), Die Verehrung des hl. Johannes von Nepomuk in Ostösterreich. Der Heiligenkult im Spannungsfeld von Frömmigkeitspraxis und Medialisierung (St. Pölten 2022).

<sup>56</sup> Scheutz, Forschungsüberblick, 48–51.

<sup>57</sup> Vgl. Elisabeth Lobenwein, Martin Scheutz, Alfred Stefan Weiß (Hg.), Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister in der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa (VIÖG 70 (StuF 78, St. Pölten 2022) Wien 2018).

<sup>58</sup> Scheutz, Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister, 284.

finanziellen und organisatorischen Mittel, um Wallfahrten zu veranstalten. Dazu kommt, dass es sich bei beiden Massenphänomenen um öffentlichkeitswirksame Instrumente handelte, die durch die Demonstration katholischer Tradition als wirksames Mittel der Gegenreformation fungierten.<sup>59</sup>

Neben den nicht unbedingt direkt beabsichtigten Funktionen lag der Hauptfokus von Bruderschaften mehrheitlich auf dem Totendienst, welcher in den „körperlichen“ Dienst der Grablegung und -begleitung und den „geistlichen“ Dienst mit Gebeten, Messen und Ablassen eingeteilt werden kann.<sup>60</sup> Bruderschaften trugen neben den religiösen Aspekten allerdings auch einen essenziellen Teil zur Vergesellschaftung bei – durch sie kamen Beziehungen zwischen zuvor unbekannten Personen zustande und es entwickelten sich Solidargemeinschaften, die ohne die Gemeinschaft der Bruderschaft nicht entstanden wären. Diese Gemeinschaften können auch als künstliche Verwandtschaft bezeichnet werden und fungierten teilweise als Ersatzfamilien, weshalb neben dem religiösen der gesellige Part so wichtig war. Die teilweise ausschweifenden geselligen Zusammenkünfte waren der geistlichen Obrigkeit ein Dorn im Auge, weshalb sie mit den Bestimmungen des Tridentinums und der Bulle „Quaecumque“ unterbunden werden sollten. Der Widerstand der Bruderschaften gegen diese Reformen legt nahe, dass die Geselligkeit, die in Bruderschaften zumindest bis zu den einschneidenden Veränderungen im 17. Jahrhundert vorherrschte, neben den Ablassen und karitativ-versicherungstechnischen Elementen, ein wichtiger Grund für den Eintritt in eine Bruderschaft war.<sup>61</sup>

Auch als Kunstförderer leisteten Bruderschaften einen Beitrag, finanzierten oft Ausstattungen von Kirchen und Altären und unterstützten durch den Ankauf von Geräten, Kelchen und Paramenten.<sup>62</sup> Weiters fungierten sie als Arbeit-, Auftrags- und Kreditgeber für beispielsweise Musik und Kunsthandwerk. Bruderschaften beschäftigten in der Regel je nach Vermögen auch Kapläne und Mesner sowie Musiker und Dienstboten. Ausgeprägter war allerdings die Kreditvergabe, die einen nicht unerheblichen Anteil der Finanzierung der Fraternitäten ausmachten.<sup>63</sup>

Die karitativ-soziale Arbeit war zwar in den meisten Bruderschaften eher gering ausgeprägt, verdient aber dennoch eine Erwähnung. Sie umfasste Maßnahmen wie die Finanzierung der

---

<sup>59</sup> Winkelbauer, Bruderschaften und Wallfahrt, 117f.

<sup>60</sup> Klieber, Bruderschaften und Liebesbünde, 578.

<sup>61</sup> Hersche, Muße und Verschwendung, 416f.

<sup>62</sup> Scheutz, Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister, 284f.

<sup>63</sup> Klieber, Bruderschaften und Liebesbünde, 584f.

Sterbesakramente für Bedürftige, die Einrichtung eines Stiftungskapitals sowie Armenklauseln bei Beitragszahlungen. Einige Bruderschaften stellten einen Teil ihrer Mittel für karitative Zwecke bereit oder unterstützten soziale Einrichtungen durch freiwillige Spenden. Insgesamt blieb das wohltätige Engagement jedoch begrenzt und spielte nur eine nachgeordnete Rolle – was insofern überrascht, als mittelalterliche Fraternitäten in dieser Hinsicht deutlich stärkere Ausprägungen aufwiesen.<sup>64</sup>

## **2.5 Das Konzil von Trient und die kirchenrechtliche Neuverortung**

Als tiefer Einschnitt nicht nur in die Kirchengeschichte gilt bis heute die Reformation, die am 31. Oktober 1517 von Martin Luther und seinem 95 Thesenanschlag eingeleitet wurde. Auch die Bruderschaften waren direkt betroffen, so kritisierte Luther bereits 1519 Bruderschaften in seinem „Sermon von dem hochwürdigen Sakrament und von den Bruderschaften“<sup>65</sup> stark. Obwohl Luther dort schreibt, dass es besser keine Bruderschaften gäbe, ist nicht von einem direkten Verbot die Rede – er wollte eher eine Reform und Umorientierung der Bruderschaften bewirken. Seine Kritik zielte vor allem auf die angebliche moralische Verkommenheit aufgrund von Saufgelagen und des Strebens nach Geldbesitz sowie auf die Separierung von der Gemeinschaft aller Christen ab. Allein die karitativen Tätigkeiten von Bruderschaften erschienen Luther als sinnvoll und förderungswürdig, die in den meisten dieser Organisationen allerdings wenig bis keine Priorisierung fanden. Mit seiner Kritik an Ablass- und Fegefeuerlehre der katholischen Kirche griff Luther die Grundfesten des damaligen Bruderschaftswesens an und die langsame Durchsetzung des reformatorischen Gedankens stellte eine erhebliche Existenzbedrohung für das Bruderschaftswesen dar. Für wenige Jahrzehnte wurden Bruderschaften in Mitteleuropa immer unbedeutsamer und es kam kaum noch zu Neugründungen.<sup>66</sup>

Mit dem Konzil von Trient (1545–1563) reagierte die katholische Kirche auf die reformatorischen Lehren und Gedanken. Wie schon in Kapitel 2.1 angeschnitten, wurden Bruderschaften nach dem Tridentinum stärker der Kontrolle durch die katholische Kirche unterworfen, während von ihnen davor durchaus meist als eigenständige Laienprojekte gesprochen werden konnte.<sup>67</sup> Das Konzil zog umfangreiche Änderungen und Reformen nach

---

<sup>64</sup> Klieber, Bruderschaften und Liebesbünde, 585.

<sup>65</sup> Vgl. Luther, Sermon, 196–212.

<sup>66</sup> Schneider, Kirchenpolitik und Volksfrömmigkeit, 91.

<sup>67</sup> Puchinger, Mitgliederstrukturen, 11.

sich, das Bruderschaftsthema direkt wurde allerdings nur wenig behandelt. Festgelegt wurde (Reformdekret 22. Sitzung, 17. September 1562<sup>68</sup>), dass alle laikalen Vereinigungen – so auch Bruderschaften – dem Ortsordinarius unterstellt werden sollten und verpflichtet wurden, ihm jährliche Bericht zu erstatten. Bruderschaften müssen ab diesem Zeitpunkt als kirchliche Institutionen betrachtet werden und unterstanden vollständig der Aufsicht des jeweiligen Bischofs. Die zuvor relativ autonome Form von Laienorganisation wurde damit zunehmend der kirchlichen Standardisierung unterworfen, diente verstärkt als Instrument konfessioneller Disziplinierung und religiöser Propaganda und sollte auch nicht als gegenreformatorisches Werkzeug unterschätzt werden.

Die reformatorische Kritik am Ablasshandel erreichte zwar die Ablehnung des rein monetären Ablasshandels durch das Tridentinum, dennoch hielt die katholische Kirche an der Existenz des Fegefeuers als Ort der Läuterung fest. Nun sollten die Mitglieder der Kirche durch Fürbitten und Messopfer, auch im Namen der Verstorbenen, Ablässe erwirken, was das Bruderschaftswesen wieder stärkte. Die Mitgliedschaft in einer Fraternität sollte den Menschen Sicherheit für das eigene Seelenheil durch die für diese Organisationen typischen Seelenmessen, Gebetsverpflichtungen und Stiftungswesen bieten.<sup>69</sup>

So kam es nach dem Tridentinum zu zahlreichen Neugründungen von Bruderschaften, wobei alte Formen zunehmend verdrängt wurden. Insbesondere Bußbruderschaften wie die zahlreichen Heilig-Geist-Bruderschaften wurden von der Kirche fallen gelassen, da sie sich gegen die tridentinischen Reformen sträubten, während eine Vielzahl an Sakraments-, Rosenkranz-, Christenlehr- und Arme Seelen-Bruderschaften entstand und von den jeweiligen Bischöfen gefördert wurden. Der Fokus lag bei diesen neuen Fraternitäten stärker auf geistlicher Seite, deren Kontrolle sie auch in höherem Maße unterlagen.<sup>70</sup>

Es gab also durchaus Widerstand von älteren Bruderschaften gegen die neuen Bestimmungen, und obwohl im Konzil bestimmt worden war, dass Altehrwürdigkeit und zuvor verliehene Privilegien den neuen Bestimmungen nichts entgegenzusetzen hätte, mussten die Bischöfe das konziliare Recht immer wieder neu durchsetzen. So kam es schließlich dazu, dass Papst Klemens VIII. im Jahr 1604 die Bulle „Quaecumque“<sup>71</sup> erließ, die Bischöfen nochmals große

---

<sup>68</sup> Scheutz, Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister, 284.

<sup>69</sup> Schmidt, Vielfältige Dreifaltigkeit, 23f.

<sup>70</sup> Hersche, Muße und Verschwendung, 396f.

<sup>71</sup> Vgl. Joseph *Schneider*, Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch (Paderborn 1881) 309–315.

Kontrollrechte bezüglich Bruderschaften einräumte. So wurden dort folgende Regelungen festgesetzt:

1. Bruderschaften durften nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Bischofs errichtet werden. Ein Antrag musste die geplanten Andachtspraktiken und Statuten detailliert enthalten.
2. Pro Ort durfte nur eine Bruderschaft in eine Erzbruderschaft inkorporiert werden und nur, wenn diese bereits bischöflich approbiert ist und keiner anderen übergeordneten Institution (wie beispielsweise einem Orden oder Kloster) angehört. Änderungen an den Statuten bedurften stets der bischöflichen Prüfung und Zustimmung.
3. Nur ausdrücklich verliehene Ablässe und Privilegien waren gültig, Bezüge auf ältere Traditionen waren nicht erlaubt. Der Bischof musste deren Authentizität bestätigen und ihre Veröffentlichung genehmigen.
4. Gelder aus Kollekten durften nur mit bischöflicher Erlaubnis gesammelt und ausschließlich für sakrale Zwecke, wie beispielsweise den Kirchenbau oder die Ausschmückung von Kirchen und Kapellen, verwendet werden. Eigene Opferstöcke der Bruderschaften in den Gotteshäusern waren verboten.
5. Bereits inkorporierte Bruderschaften mussten sich erneut, allerdings kostenlos, unter den neuen Regeln aufnehmen lassen.
6. Bei Verstößen drohten die Auflösung der Bruderschaft sowie schwere kirchenrechtliche Strafen für deren Vorsteher.<sup>72</sup>

In dieser Bulle wurde also stärker durchgesetzt, was durch das Tridentinum eingeleitet worden war – die verstärkte Eingliederung der Bruderschaften in die Organisation der Kirche. Ihre bisherige Eigenständigkeit wurde durch Genehmigungs-, Prüfungs- und Finanzkontrollmechanismen weitestgehend aufgehoben.

## **2.6 Die Bedeutung von Statuten und Instruktionen**

Statuten und Ämter bildeten die organisatorische Grundlage frühneuzeitlicher Bruderschaften. Sie regelten nicht nur den inneren Aufbau und die Aufgabenverteilung, sondern spiegelten auch das Selbstverständnis und die Einbindung der Bruderschaft in kirchliche und soziale Strukturen wider. Spätestens nach dem Tridentinum und der Bulle „Quaecumque“ waren Bruderschaften

---

<sup>72</sup> Schmidt, Vielfältige Dreifaltigkeit, 26f.

auch dazu verpflichtet, Statuten zu verfassen und sich vom Bischof genehmigen zu lassen (vgl. Kapitel 2.3).

### 2.6.1 Statuten als normative Grundlage und ihre Überlieferungen

Statuten regeln (liturgische) Aufgaben, Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten sowie Ämter. In der spätmittelalterlichen Korporationslehre erscheinen Bruderschaften als *universitates*, also als eigenständige Einheiten. Die jeweiligen Statuten gelten nur innerhalb der Bruderschaft und regeln dort spezifische Anliegen. Sie besitzen für Mitglieder nur Vertragscharakter und werden somit der freiwilligen Jurisdiktion zugeordnet. Außerdem müssen sie sowohl für die Mitglieder als auch für die Gesellschaft „nützlich“ und „gerecht“ sein und dürfen sich ausschließlich im Rahmen des übergeordneten Rechts bewegen.<sup>73</sup>

Der Inhalt und die Form der Bruderschaftsstatuten variieren je nach Ernsthaftigkeit des religiösen Anspruchs, der Funktionenvielwart, der rechtlichen Stellung und der lokalen Tradition. Thomas Frank unterscheidet drei Formate von überlieferten Bruderschaftsstatuten:

1. **Minimalform:** Dieses erste Format enthält meist nur sehr knappe Regeltexte. Diese Form der Statuten ist in unscharfer, auktorialer Perspektive verfasst und so knapp, dass unklar ist, wer spricht.<sup>74</sup>
2. **Selbstverfasste ausführliche Form:** Dieses Format enthält ausführlichere Texte und eine höhere Regelungsdichte. Oftmals wird auch eine Gründungserzählung der jeweiligen Bruderschaft oder für die Redaktion der Statuten angeführt. Diese Texte sind häufig auch graphisch anspruchsvoller gestaltet und mit Initialen oder Miniaturen geschmückt und die Bruderschaft tritt stets als Sprecherin auf.<sup>75</sup>
3. **Obrigkeitsliche Rahmung:** Dieses Format enthält einen Rahmentext im Namen des jeweiligen Potentaten und fixiert dadurch die rechtliche Position der jeweiligen Bruderschaft doppelt. Es werden gleichzeitig die Absicherung durch die lokalen Machthaber dokumentiert und der Schutz durch die geistliche Obrigkeit erwirkt.<sup>76</sup>

---

<sup>73</sup> Frank, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen, 311f.

<sup>74</sup> Vgl. Ebd., 313f. Frank nennt die Statuten der Sebastiansbruderschaft in Kitzingen (1489) werden hier als Beispiel. Die Entwürfe enthalten 6-7 kurze Punkte, die die liturgischen Aktivitäten und Mitgliedsbeiträge beschreiben.

<sup>75</sup> Vgl. Ebd., 314f. Als Beispiel führt Frank hier die Satzung der Kalandsbruderschaft am Marienstift von Bielefeld an, die 1318 noch knapp formuliert war, 1348 allerdings deutlich ausführlicher erneuert worden war und 38 einzelne Punkte enthält.

<sup>76</sup> Vgl. Ebd., 316f. Frank bietet als Beispiel für dieses Format die bereits als Beispiel für die Minimalform genannte Sebastiansbruderschaft in Kitzingen: Nach mehreren Statutenentwürfen

So hilfreich diese idealtypische Einteilung auch erscheinen mag, entspricht sie nur bedingt der historischen Realität, in der sich vielfältige Zwischen- und Übergangsformen finden lassen – eine starre Typologie ist also nicht haltbar.<sup>77</sup> Spätestens mit der Bulle „Quaecumque“ wurde eine Genehmigungspflicht für Bruderschaften eingeführt: Fortan benötigten sie die Zustimmung des jeweiligen Ortsordinarius, wobei der Antrag auch umfassende Statuten vorlegen musste. Auf diese Weise etablierte sich das dritte Format, die obrigkeitliche Bestätigung, als verbindliche Norm.

### **2.6.2 Innenleben und Außenbeziehungen: Statuten als Spiegel institutioneller Verfasstheit**

Inhaltlich betrachtet sind zwei Seiten der Bruderschaftsstatuten besonders interessant – die Normierung des Innenlebens sowie die Regelung ihrer Beziehungen nach außen. In erster Linie regelten die Satzungen die Organisationsform, die Erwartungen an die Mitglieder sowie Maßnahmen bei Regelverstößen und die liturgischen Pflichten. Oft behandelten sie zudem die Sicherung des Gemeinschaftsfriedens, gegenseitige Hilfeleistungen sowie karitative Tätigkeiten nach außen. Zusätzlich enthielten sie eine Reihe spezieller Aufgaben, die sich je nach Mitgliederstruktur und religiösem Anliegen erheblich unterscheiden konnten. Die Beziehungen nach außen regelten die Satzungen durch die Festlegung zustimmender Instanzen – ob Stadtrat, Bischof oder Landesherr. Dies hing von den lokalen Machtstrukturen und dem Charakter der Bruderschaft ab. Hier sei allerdings gesagt, dass Statuten als normative Quellen Verhältnisse vereinfachen und daher nicht ausreichen, um obrigkeitliche Beziehungen darzustellen.<sup>78</sup>

Aus juristischer Sicht sollen Bruderschaftsstatuten die Grenzen zwischen Innen und Außen deutlich anzeigen, das Verhältnis von Bruderschaft zur Gesellschaft und Obrigkeit ist allerdings komplexer, als in Statuten dargestellt. Bei Statuten handelt es sich um Aushandlungsprozesse zwischen Bruderschaft, geistlicher Obrigkeit und lokalen Machträgern und nicht um reine Selbstzeugnisse. In diesen symbolisch aufgeladenen Texten werden Konflikte harmonisiert,

---

(Minimalform) stellte der Bischof von Würzburg ein umfangreiches Bestätigungsprivileg aus, in das er eine zuvor von der Äbtissin ausgestellte deutsche Urkunde inserierte. Diese regelte detailliert das Verhältnis zwischen Kloster und Bruderschaft; zudem verlieh der Bischof der Bruderschaft (in lateinischer Sprache) einen Ablass sowie das Recht, ihre liturgischen Pflichten auch während eines Interdikts weiter in der Kapelle ausüben zu dürfen. Hier wurde die bischöfliche Urkunde getrennt von den Statuten überliefert, häufiger sind die Statuten allerdings als Bestandteil der Bestätigungsurkunde enthalten.

<sup>77</sup> Frank, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen, 313–317.

<sup>78</sup> Ebd. 318.

aber auch normative Ansprüche gegenüber der Außenwelt sichtbar gemacht. Sie stiften nicht nur internen Zusammenhalt, sondern machen die Bruderschaft auch für Außenstehende adressierbar und sozial verortbar.<sup>79</sup>

Es kann also festgehalten werden, dass Statuten nicht nur als administrative oder liturgische Ordnungsmittel fungieren, sondern auch zentrale Ausdrucksformen von formalisierten und verrechtlichen Institutionen sind.

### **2.6.3 Instruktionen als Grundlage administrativer Praxis**

Neben Statuten bildeten Instruktionen eine zentrale Grundlage für die Organisation frühneuzeitlicher Bruderschaften. Diese Quellengattung ist bisher nicht flächendeckend erforscht, sie werden jedoch als verbindliche Handlungsanweisungen verstanden, die Funktionsträger zur Ausübung ihres Amtes erteilt wurden. Der Aktenkundler Otto Meisner definierte Instruktionen beispielsweise als behördliche Schriftstücke zur Festlegung von Aufgaben und Pflichten, während Jakob Wührer hervorhebt, dass Instruktionen in der Regel über einen typischen formalen Aufbau verfügten und für Funktionen oder Funktionseinheiten erstellt und ausgegeben wurden. Sie enthielten Handlungsanleitungen, regelten Kompetenzbereiche, beschrieben Tätigkeiten und ordneten die Amtsträger in bestehende Hierarchien ein. Auch die Rechte der Amtsträger wurden in den Instruktionen beschrieben. Auch Martin Schennach betont den breiten inhaltlichen Charakter von Instruktionen, die neben allgemeinen Pflichten auch detaillierte Ausführungsbestimmungen enthalten konnten. Insgesamt können Instruktionen als in ganz Europa verbreitete Quellensorte von Dienst-, Tätigkeits- oder auch Stellenbeschreibung für Amtsträger oder Behörden definiert werden.<sup>80</sup>

Da die ausstellenden Behörden in der Regel Abschriften anfertigten, enthalten viele Archive bis heute Instruktionssammlungen mit vidierten und unvidierten sowie datierten und undatierten Texten. Formal weisen Instruktionen häufig einen standardisierten Aufbau mit Protokoll, Kontext und Eschatokoll auf. Häufig waren sie zusätzlich mit Eiden verbunden, die die gewissenhafte Verwaltung von Geld und Naturalien sicherstellen sollten. In engem Zusammenhang mit Instruktionen stehen Inventare, die häufig bei Amtsübernahmen erstellt wurden, da der neue Amtsinhaber die persönliche Verantwortung für den Bestand übernahm.<sup>81</sup>

---

<sup>79</sup> Frank, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen, 319–322.

<sup>80</sup> Hipfinger u. a., Instruktionen als Leerstelle, 14–16.

<sup>81</sup> Ebd. 18–20.

Grundsätzlich finden sich Instruktionen überall dort, wo Verwaltung stattfand, und sie stehen zugleich für Kontinuität und Reformbereitschaft administrativer Strukturen. Seit dem 16. Jahrhundert wurden sie verstärkt eingesetzt, um Abläufe zu organisieren und zu strukturieren sowie Einnahmen zu sichern und erhöhen.<sup>82</sup>

Für die vorliegende Arbeit sind Instruktionen von besonderer Bedeutung, da sie zentrale Einblicke in die Organisation, Kontrolle und Normierung der religiösen Praxis der Fronleichnamsbruderschaft ermöglichen. Sie machen sichtbar, wie liturgische Leistungen, Verwaltungsabläufe und Zuständigkeiten geregelt wurden, und bilden damit eine wesentliche Grundlage für die Analyse der Bruderschaft als religiöse Dienstleisterin.

---

<sup>82</sup> Hipfinger u. a., Instruktionen als Leerstelle, 22.

### **3. Die Fronleichnambruderschaft an der Michaelerkirche in Wien – Quellenlage und Kontext**

#### **3.1 Eine kurze Geschichte der Fronleichnambruderschaft**

Die Einführung des Fronleichnamfestes 1316 zog bald die Entstehung zahlreicher Fronleichnambruderschaften nach sich.<sup>83</sup> So entstand auch in der Wiener Michaelerkirche eine Fronleichnambruderschaft, auch Corporis-Christi-Bruderschaft oder Gottesleichnambruderschaft genannt, – sie war wohl die einflussreichste Bruderschaft in St. Michael und berief sich im Jahr 1627 auf ein Alter von 225 Jahren – demnach müsste sie 1402 gegründet worden sein.<sup>84</sup> Dieses Datum könnte allerdings auch auf eine Statutenverleihung zurückgehen, da bereits 1357 eine solche Bruderschaft für St. Michael erwähnt wird.<sup>85</sup> Im Kirchen- und Pfarrprotokoll kann nachgelesen werden, dass die Gründung der Bruderschaft auf den dritten Brand St. Michaels im Jahr 1350 zurückgeht.<sup>86</sup> Dort findet sich außerdem die Abschrift eines Stiftbriefs von 1357, wonach eine gewisse Salome, Witwe Ulrichs, und ihr Sohn Friedrich das Burgrecht auf einen Weingarten an einen Dietrich, Ziergärtner des Herzogs Albrecht von Österreich, und dessen Frau Katharina verkauften, um das ewige Licht des Fronleichnamaltars in St. Michael zu finanzieren.<sup>87</sup> Ein genaues Gründungsdatum ist also nicht mit Sicherheit nachzuvollziehen.<sup>88</sup> Ihr Gottleichnamaltar ist allerdings, wie aus dem Stiftbrief hervorgeht, seit 1357 nachweisbar und stand zunächst im heutigen Lourdeskapellenbereich „unter dem Turm“. Wie der Name bereits nahelegt, oblag der Bruderschaft als zentrale Aufgabe die Organisation der Fronleichnamprozession.<sup>89</sup>

In dieser Corporis-Christi-Bruderschaft war viel Prominenz vertreten, beispielsweise 1445 der König (und spätere Kaiser), Friedrich III. Zu den Zechmeistern gehörten einflussreiche Bürger wie der Ratsherr und Maler Jakob Grün (1400) sowie Ulrich Vochter (1445) und Gabriel Grefenperger (1449), die zugleich als Kirchenmeister amtierten. Weitere prominente Mitglieder waren der Wundarzt und Ratsherr Niklas Vörstl (1463)<sup>90</sup> und der Ratsherr Jörg Goldperger (1479, 1481) sowie der bedeutende Maler Jakob Kaschauer (1454, 1458).<sup>91</sup>

---

<sup>83</sup> Weißensteiner, Die Pfarre St. Michael, 43.

<sup>84</sup> Perger, Pfarrgemeinde, Stiftungen und Bruderschaften, 29.

<sup>85</sup> Weißensteiner, Die Pfarre St. Michael, 43.

<sup>86</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, pag. 1947.

<sup>87</sup> Ebd. pag. 1947f.

<sup>88</sup> Weißensteiner, Die Pfarre St. Michael, 43.

<sup>89</sup> Perger, Pfarrgemeinde, Stiftungen und Bruderschaften, 29.

<sup>90</sup> Perger, Wiener Ratsbürger, 198.

<sup>91</sup> Perger, Pfarrgemeinde, Stiftungen und Bruderschaften, 29.

Wie bereits in Kapitel 2 dargelegt, erlitt das mittelalterliche Bruderschaftswesen mit dem Einsetzen und Fortschreiten der Reformation einen Rückschlag und kam fast zum Erliegen, anschließend blühten frühneuzeitliche Bruderschaften in Symbiose mit der Gegenreformation wieder auf – auch wenn diese nachtridentinischen Bruderschaften sich durchaus von den mittelalterlichen Fraternitäten unterschieden und bei ihrer (Neu-)Gründung der jeweilige Diözesanbischof eine tragende Rolle spielte. Bei der Fronleichnamsbruderschaft an der Michaelerkirche war es nicht anders – die alte Bruderschaft wurde am 1. Jänner 1588 durch Papst Sixtus V. bestätigt und generierte gleichzeitig einige Ablässe. Am 31. Mai folgte die Genehmigung durch den Wiener Bischof Johann Caspar Neuböck.<sup>92</sup>

Der Bruderschaftsaltar im Raum unter dem Turm wurde im 16. Jahrhundert ins Langhaus verlegt. Die Kapelle unter dem Turm wurde fortan nur noch für Versammlungen und als Sakristei genutzt.<sup>93</sup> Es stellte sich allerdings schnell heraus, dass der Raum zu klein war, woraufhin die Bruderschaft eine neue Sakristei an der Nordwand des Hauptchores, gleich neben der jüngeren, allgemeinen Kirchensakristei, errichten ließ. Im Jahr 1627 entzogen die Barnabiten, welche die Pfarre ein Jahr zuvor übernommen hatten, der Bruderschaft die neue Sakristei und im Raum unter dem Turm wurde der Taufstein aufgestellt, worüber sich die Mitglieder fortwährend beschwerten. Im Jahr 1640 konnte der Streit schließlich durch ein Abkommen beigelegt werden und die Bruderschaft erhielt die Sakristei am Chor zurück. Im Gegenzug musste die Fraternität von nun an 10 Taler jährlich an die Barnabiten für die weitere Benützung des Turmraumes tätigen und einen einmaligen Betrag von 500 Gulden bezahlen, um eine neue Taufkapelle zu finanzieren.<sup>94</sup> Dies wurde in einem Vertrag am 4. Juni 1640 festgelegt und vom Wiener Bischof und dem damals den Barnabiten vorstehenden Pater Don Juvenali Falconio unterfertigt.<sup>95</sup>

Im Jahr 1649 bekam die Bruderschaft schließlich neue Statuten – „Regel und Instruction dieser löblichen Bruderschafft“ –, die im Wiener Diözesanarchiv im dritten Teil des Kirchen- und Pfarrprotokolls von St. Michael zu finden sind und die Hauptquelle dieser Arbeit darstellen.<sup>96</sup> Die Approbation erfolgte durch Bischof Philipp Friedrich Graf von Breuner am 13. Dezember 1649. Neben 20 Regeln enthalten diese Statuten erstmals auch eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben der verschiedenen Bruderschaftsämter (siehe Kapitel 4) – eine

---

<sup>92</sup> Weißensteiner, Die Pfarre St. Michael, 44.

<sup>93</sup> Perger, Pfarrgemeinde, Stiftungen und Bruderschaften, 29.

<sup>94</sup> Perger, Baugeschichte, 90.

<sup>95</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Sacristey Contract, 1977–1979.

<sup>96</sup> Diözesanarchiv Wien (DAW), Kirchen- und Pfarrprotokoll der kaiserl. St. Michaels Hofpfarrkirche in Wien, 3. Teil 1775, pag. 1962–1976.

Ausnahmeerscheinung in der Überlieferung von Bruderschaftsstatuten. Zu dieser Zeit bekleidete Franz Graf Trautson das Amt des Rektors. Ein jähes Ende fand die Fronleichnambruderschaft im Jahr 1783 und mit ihr auch alle anderen Bruderschaften an der Michaelerkirche, als Kaiser Joseph II. sämtliche Bruderschaften aufhob.<sup>97</sup>

### **3.2 Kirchlicher und städtischer Kontext der Michaelerkirche**

Die Pfarre St. Michael im ersten Wiener Gemeindebezirk ist zwar die kleinste Pfarre Wiens, durch ihre Nähe zu Staatsoper und Burgtheater kommt ihr als „Künstlerpfarre“ dennoch eine wichtige Bedeutung zu.<sup>98</sup> Die Kirche wurde zwischen 1219 und 1221 unter Herzog Leopold VI. errichtet<sup>99</sup>, 1276 neben dem Stephansdom als einzige Wiener Pfarrkirche und 1288 als der Wiener Bürgerschaft zugehörig benannt. St. Michael war neben St. Augustin die zweite Hofpfarrkirche der Habsburger.<sup>100</sup> Ihre Geschichte ist von wiederholten Umbauten, Erweiterungen und stilistischen Änderungen geprägt. Insbesondere im 17. Jahrhundert kam es zu zahlreichen baulichen Maßnahmen – zwischen 1620 und 1666 wurden neue Kapellen ergänzt, darunter mehrere an der Chor- und Langhausseite, die vermutlich auch von Laienbruderschaften mitfinanziert und genutzt wurden. 1626 wurden Kirche und Pfarre von Kaiser Ferdinand II. an die Barnabiten übergeben und umgestaltet.<sup>101</sup> Diese Übergabe ist auf das Voranschreiten gegenreformatorischer Ideen zurückzuführen, so äußerte Ferdinand die ausdrückliche Hoffnung, der katholischen Religion dadurch wieder zu einem Aufschwung zu verhelfen. Dieser Machtwechsel in St. Michael ging durchaus nicht ohne Widerstand von sich, so wollte einerseits die Stadt Wien die Verwaltungshoheit behalten und der Bischof seine Jurisdiktion nicht verlieren, der die Barnabiten nicht unterstanden. Der Widerstand beider Fraktionen musste jedoch schließlich aufgegeben werden und in religiöser, katholischer Hinsicht war die Übergabe wohl die richtige Entscheidung – so bestätigten im Jahr 1631 acht Adelige, dass die liturgischen Aufgaben durch die Barnabiten nun besser erfüllt würden. Die Anzahl der täglichen Messen hatte sich beispielsweise von zwei auf zwölf versechsfacht. Außerdem erreichten die Barnabiten am 19. April 1660 die Einweihung eines neuen Friedhofs. Die Pfarre hatte seit der Schließung des Michaelerfriedhofes im Jahr 1508 nämlich keinen eigenen Friedhof mehr besessen, weshalb die Pfarrangehörigen in Friedhöfen anderer Pfarren

---

<sup>97</sup> Weißensteiner, Die Pfarre St. Michael, 44.

<sup>98</sup> Albrecht-Weinberger, St. Michael, 7.

<sup>99</sup> Weiss, Alt- und Neu-Wien, 73f.

<sup>100</sup> Fastl, St. Michael.

<sup>101</sup> Weiss, Alt- und Neu-Wien, 73f.

begraben hatten werden müssen, welche Geld dafür verlangt hatten. Deshalb wurde außerhalb der Windmühle eine halbe Hofstatt erworben, wo bereits zuvor Tote beim Schwarzen Kreuz beigesetzt worden waren. Der dortige, ungeschützte Friedhof war allerdings wiederholt Ziel von Grabschändungen gewesen, bei denen Gebeine entwendet worden waren. Die Genehmigung des neuen Friedhofs löste diese Probleme.<sup>102</sup> 1923 fiel die Kirche schließlich an die Salvatorianer und obwohl die Pfarre 1926 aufgelöst wurde, kam es 1939 zu ihrer Wiedereinrichtung.<sup>103</sup>

St. Michael kann durchaus auch als spätmittelalterliches und frühneuzeitliches Zentrum des kirchenmusikalischen Lebens bezeichnet werden, so wurden vermutlich Teile von W. A. Mozarts Requiem dort uraufgeführt. Auch Bruderschaften spielten eine Rolle in der Kirchenmusik und deren Förderung. So ist es beispielsweise belegt, dass Kirchenmusiker in St. Michael 1783 nicht nur ein Fixgehalt von der Pfarre, sondern auch Einkünfte von insgesamt vier Bruderschaften bezogen.<sup>104</sup> Bruderschaften hatten also nicht nur auf das liturgische Leben, sondern auch auf die musikalische Untermalung Einfluss. Es ist eine institutionelle Zusammenarbeit von Pfarre, Musikern und Bruderschaften erkennbar.

Spätmittelalterliche Religiosität und Frömmigkeit war insbesondere durch ein reichhaltiges Stiftungswesen gekennzeichnet – so auch an der Michaelerkirche. Häufig waren Jahrtags-Stiftungen, bei denen jeweils am Sterbetag des Stifters oder der Stifterin eine Messe oder ein Amt für den Verstorbenen gelesen wurde<sup>105</sup> – auch in Bruderschaften waren solche Stiftungen üblich (siehe Kapitel 5).

### **3.3 Quellenüberblick: Regeln und Instruktionen (1649), Inventar (1748), Stiftungsregister, Rechnungen**

Sekundärliteratur gibt es zur Fronleichnambruderschaft an der Michaelerkirche so gut wie keine, sie findet im Ausstellungskatalog der Sonderausstellung zu St. Michael von 1988,<sup>106</sup> beispielsweise im Aufsatz von Richard Perger zu „Pfarrgemeinde, Stiftungen und

---

<sup>102</sup> Weißensteiner, Die Pfarre St. Michael, 42f.

<sup>103</sup> Fastl, St. Michael.

<sup>104</sup> Fastl, St. Michael.

<sup>105</sup> Weißensteiner, Die Pfarre St. Michael, 40.

<sup>106</sup> Karl Albrecht-Weinberger (Hg.), St. Michael. Stadtpfarrkirche und Künstlerpfarre von Wien 1288–1988. Historisches Museum der Stadt Wien, 113. Sonderausstellung, 26. Mai – 2. Oktober 1988 (Wien 1988).

Bruderschaften“<sup>107</sup> oder im Beitrag von Johann Weißensteiner zur Pfarre<sup>108</sup> Erwähnung, ausführlichere Aufsätze, geschweige denn Monographien, die sich explizit dieser Bruderschaft widmen, existieren allerdings nicht.

Die Quellenüberlieferung ist weniger dürftig. So sind im Wiener Diözesanarchiv sowie im Barnabitenarchiv einige Dokumente erhalten. Im Barnabitenarchiv befindet sich unter der „Signatur II 17“ eine ganze Schublade nur mit Quellen zur Fronleichnamsbruderschaft, darunter Kauf- und Schuld- sowie Geschäftsbriefe, Beschwerden wider die Barnabiten, eine Ablassbulle Urbans VIII. von 1635, ein Anbringen an den Stadtrat, Verträge zwischen der Bruderschaft und dem Kolleg, Stiftbriefe, Specificationen über Zahlungen und Stiftbriefe, eine Ablassbulle Clemens XIV. von 1772, ein Inventar von 1783, Fassionen bezüglich der Stiftungen, summarische Extracte und Rechnungen, Miszellen sowie weitere Schriften.

Im Diözesanarchiv finden sich im dritten Teil des Kirchen- und Pfarrprotokolls<sup>109</sup> Aufzeichnungen zur Fronleichnamsbruderschaft, besonders wichtig sind hier die neuen Bruderschaftsstatuten und -instruktionen<sup>110</sup>, die 1649 von Bischof Breuner approbiert wurden. Sie bilden die zentrale Quelle für diese Masterarbeit und sind deshalb auch transkribiert im Anhang zu finden. Auf einen Vertrag in Bezug auf die Sakristei (vgl. 3.1) folgt ein Stiftungsregister, das insbesondere für Kapitel 5 relevant ist, da es Einblicke in die soziale, wirtschaftliche, liturgische und organisatorische Struktur der Bruderschaft ermöglicht.

---

<sup>107</sup> Perger, Pfarrgemeinde, Stiftungen und Bruderschaften.

<sup>108</sup> Weißensteiner, Die Pfarre St. Michael.

<sup>109</sup> Diözesanarchiv Wien (DAW), Kirchen- und Pfarrprotokoll der kaiserl. St. Michaels Hofpfarrkirche in Wien, 3. Teil 1775, pag. 1962–1976.

<sup>110</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, 1962–1976.

## **4. Das Organisationsgeflecht der Bruderschaft**

### **4.1 Aufbau und Inhalt der „Regel und instruction dieser löblichen bruderschaft“ (1649)**

Die Statuten der Fronleichnamsbruderschaft an der Wiener Michaelerkirche entsprechen dem von Thomas Frank beschriebenen dritten Format von Bruderschaftsstatuten, bei dem die Satzung in eine bischöfliche Bestätigungsurkunde eingebunden ist (siehe Kapitel 2.5). Sie liegen somit nicht als eigenständiges Dokument vor, sondern sind vollständig in die geistliche Approbation eingebettet.<sup>111</sup>

Nach einleitenden Worten durch den Bischof beginnt eine Aufzählung von 20, teilweise sehr detaillierten Regeln, die die Gemeinschaft betreffen. Diesen folgen ausführliche Instruktionen für die verschiedenen Bruderschaftsämter: geistlicher Vater, Rektor, Assistenten, Konsultoren, Sekretär, Verwalter. Abschließend bestätigt Bischof Breuner Statuten und Bruderschaft als rechtmäßig mit seiner Unterschrift.

#### **4.1.1 Die Approbation durch Bischof Breuner**

Wie bereits dargelegt, hat die Approbation einen rahmenden Charakter. Außerdem ist sie als offener Brief gestaltet – „Wir Phillip Friederich von gottes gnaden bischof zu Wienn und des heiligen römischen reichsfürst wünschen all und jeden christklaubigen, denen dieser ofene brief zu lesen für komt unsere gnade, fried, heil und segen“<sup>112</sup> – was nahelegt, dass die Statuten inklusive Approbation öffentlich gemacht und kommuniziert werden sollten, was bei einem so feierlichen Bestätigungsprivileg durchaus als sinnvolle Maßnahme erscheint. Es wird außerdem attestiert, dass die Fronleichnamsbruderschaft bereits zuvor „von unseren hochgeehrten vorfahrern bischof zu Wienn, in sanct Michaels pfarrkirchen approbiret und confirmirt [...]“<sup>113</sup> worden war und nun gemäß den neuen, nachtridentinischen Regelungen „gehörsamlich angezeigt, wie daß sie gleichwie in andere confraternitaeten gebrauchige, also auch für diese etliche neue und jetziger zeit begunene statuta und regulen aufgericht“.<sup>114</sup> Diese sollten nun „mit unsren consens approbation und ratification“<sup>115</sup> gedruckt und veröffentlicht werden. Nach

---

<sup>111</sup> Frank, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen, 317.

<sup>112</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1962.

<sup>113</sup> Ebd.

<sup>114</sup> Ebd.

<sup>115</sup> Ebd.

diesen einleitenden Worten folgen die Regeln und Ämterinstruktionen, bevor Bischof Breuner sich abschließend wieder „meldet“.

In den abschließenden längeren Bemerkungen werden die vorangegangenen Regeln und Instruktionen gemäß des bischöflichen Amtes approbiert, ratifiziert und konfirmiert, da „wir dann in diesen vorstehenden regulen und statuten nichts unzimliches, oder so wider die heilige canones seye[n] möchte, befinden, sondern das solche zu mehrerer ehre gottes gereichen, und hierdurch die verehrung der höchwürdigsten fronleichnams Christi promovirt, und gemehret wird“.<sup>116</sup> Die Statuten werden hier als kirchenrechtlich gültig – „auch die selben als canonisch recht mächtig und heilsam“<sup>117</sup> – erklärt. Gleichzeitig wird dezidiert erklärt, dass „alles ungültig, und kraftloß“<sup>118</sup> ist, was diesen Regelungen entgegensteht. Abschließend wird nochmals betont, dass die bischöfliche „jurisdiction ordinaria hierin nicht derogirt, sondern dieselbe hiemit per expressum über die confraternität uns in allen vorbehalten“<sup>119</sup> bleibt. Unterschrieben wurde das Dokument am 13. Dezember 1649 nicht nur von Bischof Breuner, sondern auch von Casparus Platzer, einem Advokaten des Hofgerichts.<sup>120</sup>

Zusammenfassend kann über diesen Approbationstext gesagt werden, dass die angeführten Statuten positiv aufgenommen und bejaht werden, da sie die „größere Ehre Gottes“ und speziell die Verehrung des „hochwürdigen Fronleichnams“ fördern und rechtliche Gültigkeit erhalten. Die Bruderschaft wird durch die Bestätigung allerdings nicht als autonome Gemeinschaft gedacht, sondern klar der Jurisdiktion der Kirche unterstellt. Die eigenhändigen Unterschriften von Bischof und Advokat sowie das „grosse [...] insigl“<sup>121</sup> dienen der öffentlichen Beglaubigung. Insgesamt verleiht der Akt der Approbation der Bruderschaft rechtlich-institutionellen Charakter innerhalb der Kirche.

#### **4.1.2 Zwanzig Regeln**

Bevor die Aufzählung der 20 Regeln beginnt, wird erklärt, dass sich alle Mitglieder der Fronleichnamsbruderschaft nach diesen Regeln zu richten hätten, „damit sie desto förderlicher derselben gnaden und indulten fähig werden“.<sup>122</sup>

---

<sup>116</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1976.

<sup>117</sup> Ebd.

<sup>118</sup> Ebd.

<sup>119</sup> Ebd.

<sup>120</sup> Ebd.

<sup>121</sup> Ebd.

<sup>122</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1962.

Es folgt eine Zusammenfassung aller 20 Regeln:

1. Die Bruderschaft wird von zwei Vorstehern geleitet, einem geistlichen Vater (Barnabit) und einem weltlichen Rektor. Diese werden durch zwei Assistenten, vier Konsultoren einem Sekretär, einem Verwalter, einem Meßner und Ansager unterstützt.<sup>123</sup>
2. Rektor und geistlicher Vater können gemeinsam mit den Assistenten und Konsultoren Beschlüsse fassen, welche die gesamte Bruderschaft anerkennen soll. Wichtige Entscheidungen werden bei Generalversammlungen am Pfingsttag in der Quatemberwoche<sup>124</sup> besprochen.
3. Mitglieder müssen römisch-katholisch sein.
4. Einschreibungen finden alle Quatember statt, Ausnahmen sind möglich.
5. Alle frommen und ehrlichen Christen sind zugelassen und werden mit ihrem Namen, Zunamen und Titel in das ordentliche Gedenkbuch eingeschrieben.<sup>125</sup>
6. Alle gesunden Brüder und Schwestern versammeln sich jeden Donnerstagmorgen (von St. Michaelstag bis Ostern um halb acht; von Ostern bis Michaelstag um halb sieben) in der Pfarrkirche und nehmen mit brennenden Windlichtern (Brüder) und gewöhnlichen Kerzen (Schwestern) an der Prozession und anschließend an der Fronleichnamsmesse (insbesondere an den ersten Pfingsttagen des Monats) teil – um Indulgenzen und Ablässe zu erhalten.
7. Die Vigil findet am Donnerstag nach der Vesper statt, die Seelenmesse am darauffolgenden Quatember-Freitag nach der ersten Messe.
8. Der Ansager lädt die Mitglieder mittels Täfelchen zur Vigil und Seelenmesse ein – für verstorbene Mitglieder werden 15 Vaterunser, 15 Avemaria und das apostolische Glaubensbekenntnis gebetet, Priester fügen das „de profundis“ mit der „collecte“ hinzu.

---

<sup>123</sup> Ebd.

<sup>124</sup> Der Begriff Quatember bezeichnet in der katholischen Tradition die vierteljährlich stattfindenden Fasten- und Abstinenztage ungefähr zu Beginn jeder Jahreszeit, die von der Kirche als Buß- und Gebetstage eingeführt wurden. Diese Quatembertage fallen jeweils auf Mittwoch, Freitag und Samstag nach dem Luciatag (13. Dezember), Aschermittwoch, Pfingsten und dem Kreuzerhöhungsfest (14. September). Ursprünglich dienten sie dazu, Gott für die Gaben der Natur zu danken, Mäßigung zu lehren und den Bedürftigen zu helfen, wobei die Kirche damit auch heidnische Erntebräuche überformte. Später wurde der Begriff Quatember auch im weltlichen Sinn für ein Vierteljahr (Quartal) verwendet. Vgl. dazu Francis Merishman, Ember Days. In: The Catholic Encyclopedia, Vol. 5. Robert Appleton Company, (New York 1909) 399. und Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, QUATEMBER. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm [Online-Version] <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=Q00463> (12. August 2025).

<sup>125</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1963.

9. Am „gedachten anniversario sell amt“ sollen alle Mitglieder eine Spende und ihre Täfelchen in die Lade beim Altar legen. Wer nicht persönlich teilnehmen kann, soll beides dorthin schicken.<sup>126</sup>
10. Alle Mitglieder sollen am Fronleichnamsfest und den folgenden acht Tagen an möglichst allen Gottesdiensten, Prozessionen und Andachten teilnehmen. Besonders sollen sie die Prozession vom Stephansdom durch die Stadt und zurück zur Pfarrkirche begleiten. Wer den geistlichen Ablass erhalten möchte, soll dies mit Andacht tun.
11. Alle Mitglieder können dreimal im Leben und zur Todesstunde einen Beichtvater wählen. Deshalb sollen sie zumindest in der Osterzeit in St. Michael die Eucharistie empfangen und während der Fronleichnamsmesse mit brennenden Kerzen zur Kommunion gehen. Mitgliedern ist es zu anderen Zeiten erlaubt, andere Kirchen zu besuchen, sie werden aber dazu angehalten, der Michaelerkirche treu zu bleiben, um den vollständigen Ablass zu erhalten und der Bruderschaft so besser zu dienen.<sup>127</sup>
12. Wenn ein Mitglied von schweren Krankheiten oder Armut geplagt wird, soll dieses aus der Kasse der Bruderschaft mit Einwilligung des Rektors und der Assistenten finanziell unterstützt werden. Sollte kein Geld vorhanden sein, werden andere Mitglieder durch den geistlichen Vater angehalten, nach Möglichkeit zu spenden.
13. Bei einem Streit unter Mitgliedern, wodurch diese durch die Obrigkeit Schaden erleiden könnten, oder auch Mitgliedern und Außenstehenden sind andere Mitglieder, aber insbesondere der geistliche Vater, angehalten, einzugreifen und zu schlichten.
14. Einnahmen durch Gründe oder Häuser sollen bevorzugt an bedürftige Mitglieder (allerdings mit Rückzahlungsversicherung) geliehen werden.<sup>128</sup>
15. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Begräbnis eines anderen Mitglieds beizuwohnen. Wer nicht anwesend sein kann, muss fünf Vater Unser, fünf Avemaria und entweder das apostolische Glaubensbekenntnis oder das „Misere“ beten.
16. Am Tag nach einem Begräbnis wird eine gesungene Messe in der Pfarrkirche gehalten, wobei die Kosten von der Bruderschaft übernommen werden.
17. Am Donnerstag in jedem Quatember wird eine Generalversammlung einberufen, wobei auch der jährliche Rechnungsbericht des Verwalters geprüft und bei Richtigkeit ratifiziert wird. Sollte außerhalb dieser Versammlungen eine weitere notwendig, aber nicht vollständig möglich sein, so ist der Rektor berechtigt, gemeinsam mit den Assistenten und Konsultoren, die Angelegenheiten zu regeln.

---

<sup>126</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1964.

<sup>127</sup> Ebd. pag. 1965.

<sup>128</sup> Ebd. pag. 1966.

18. Mitgliedschaften bleiben ortsunabhängig bestehen, auch wenn Mitglieder anderen Fronleichnamsbruderschaften beitreten.<sup>129</sup>
19. Die Teilnahme an den genannten Gottesdiensten ist zwar freiwillig, wird aber empfohlen, da Mitglieder so nicht nur im Mitgliederverzeichnis angeführt sind, „sondern vielmehrers in buch des Christi in dem buch des Lebens begrifen, und eingeschriben befinden worden“.<sup>130</sup> Mitglieder sollen also an möglichst vielen Andachten und Gottesdiensten teilnehmen und sich engagieren, denn Papst Sixtus V. hat die Bruderschaft mit einer Ablassbulle beschenkt.
20. Fehlverhalten kann nach dreimaliger brüderlicher Ermahnung zum Ausschluss aus der Bruderschaft und dem Verlust von Indulgenzen führen.<sup>131</sup>

Aus diesen Regeln lässt sich bereits eine duale Leitung der Bruderschaft durch einen geistlichen Vater und einen weltlichen Rektor ableiten, die von weiteren, untergeordneten Ämtern unterstützt werden – es wird bereits eine differenzierte Ämterstruktur angedeutet. In den Regeln scheint den männlichen Mitgliedern (bei Versammlungs- und Entscheidungsfähigkeit ist überall explizit nur von Brüdern die Rede, während bei anderen Veranstaltungen immer von Brüdern und Schwestern oder Mitgliedern allgemein gesprochen wird) relativ viel Entscheidungsgewalt zugedacht zu sein, wenn die Rede davon ist, dass Führungsentscheidungen von allen Brüdern an jährlichen Generalversammlungen anerkannt und teilweise mitdiskutiert werden sollten. Ob dies der Realität entsprach, ist allerdings fraglich. Insgesamt orientiert sich die Organisation stark am Kirchenjahr mit einem besonderen Fokus auf dem Fronleichnamsfest, was bei einer Fronleichnamsbruderschaft kaum verwundert.

Die Verpflichtungen der Mitglieder sind zwar genau angeführt, allerdings nicht besonders streng geregelt. So basiert viel auf Freiwilligkeit, wenn auch mehrmals betont wird, dass ein Erscheinen zwar nicht essenziell für die Mitgliedschaft, wohl aber für das Seelenheil ist. Viele der Pflichten sind durch den Erhalt von Ablässen und Indulgenzen motiviert. Auch die Einschreibung ist klar geregelt, wobei die Bruderschaft keinen alleinigen Anspruch auf ihre Mitglieder stellt und diese durchaus auch anderen Fraternitäten beitreten dürfen. Eine Ortsanwesenheit wird ebenso wenig gefordert, die Pfarrkirche St. Michael als spirituelles Zentrum der Bruderschaft aber mehrfach herausgehoben und als bevorzugter Ort für den Besuch von Gottesdiensten, Prozessionen etc. empfohlen. Trotz der wenig strengen

---

<sup>129</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1967.

<sup>130</sup> Ebd. pag. 1968.

<sup>131</sup> Ebd. pag. 1969.

Vorschriften wird grobes Fehlverhalten nicht geduldet, da ein Ausschluss aus der Bruderschaft möglich ist. (Innerbruderschaftliche) Konflikte sollten möglichst ohne die Einbindung der Obrigkeit gelöst werden.

Wie für frühneuzeitliche Bruderschaften üblich, ist auch in dieser Fronleichnamsbruderschaft der Totendienst ein zentrales Tätigkeitsfeld, das sich durch Teilnahmepflichten bei Begräbnissen sowie Seelenmessen und weiteren Gebetsverordnungen äußert. Auch eine gewisse karitative Tätigkeit ist in den Regeln festgelegt, sollen doch kranke und arme Mitglieder nach Möglichkeit finanziell unterstützt werden.

#### **4.1.3 Ämterinstruktionen**

Diesen ausführlich dargelegten Regeln des bruderschaftlichen Miteinander folgen die Instruktionen für die einzelnen Ämter – der besonders interessante und außergewöhnliche Abschnitt dieser Quelle, da eine solch detaillierte Beschreibung der Pflichten, Aufgaben und Tätigkeiten der Bruderschaftsämter in anderen Quellen nicht zu finden ist. Eigene Instruktionsabschnitte gibt es für den geistlichen Vater, den Rektor, die Assistenten, die Konsultoren, den Sekretär und den Verwalter. Die Bruderschaft beschäftigte allerdings auch Ansager und Mesner sowie weitere Kirchendiener, die zwar in den Statuten keine Einzelinstruktionen erhalten, für das Organisationsgefüge aber dennoch eine wichtige Rolle spielten.

##### **4.1.3.1 Geistlicher Vater**

Die Aufgaben des geistlichen Vaters bestehen aus mehreren Pflichten. Grundsätzlich sollte er für einen Anstieg der Mitgliederzahl sorgen, also neue Mitglieder anwerben, und ebenso darauf achten, dass die bereits beigetretenen Brüder und Schwestern der Bruderschaft die Treue halten, also der „einmahl gefasten andacht und eufer gegen den hochwürdigsten sacrament des altars verharren“.<sup>132</sup> Neben diesen relativ undeutlich umrissenen Pflichten muss der geistliche Vater den vierteljährlichen Einschreibeverfahren beiwohnen und die neuen Mitglieder „mit kurzer, doch kräftiger ermahnung, zur andacht und fleissigen beywohung der procession und gottesdiensten zu begegnen wissen“.<sup>133</sup> Weiters ist er für die ordentliche Durchführung der wöchentlichen und monatlichen Prozessionen verantwortlich und hat wichtige Themen

---

<sup>132</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1969.

<sup>133</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1969f.

bezüglich „ehr des heiligen sacraments“<sup>134</sup> und Mitgliedererweiterung mit dem Rektor zu besprechen und allfällige Missstände beizulegen. Natürlich sollte er an allen Kongregationen teilnehmen und außerdem bei der Wahl der anderen Amtsträger nach „vorgehender kurzen exhortation die versamelte Brüder dahin vermögen, damit sie wider einen wohl qualificirten rectorn und taugliche officiales erwählen“.<sup>135</sup> Bei einem Gleichstand der Stimmvergabe erhielt der geistliche Vater eine zweite Stimme und konnte somit die Wahl entscheiden.

Selbstverständlich war auch die Seelsorge eine wichtige Aufgabe des geistlichen Vaters, so sollte er kranke Brüder und Schwestern besuchen und auch andere Mitglieder dazu anhalten. Kranke Mitglieder sollten außerdem baldmöglichst mit dem heiligen Sakrament versehen werden. Weiters fungierte der geistliche Vater auch als Streitschlichter.

Es wird dezidiert festgehalten, dass Ansager und Mesner dem geistlichen Vater direkt unterstellt sind und ohne seine Erlaubnis und der des Verwalters nichts aus der Sakristei genommen werden dürfe. Dort sollte er auch alle Quatember die Paramente überprüfen „und, wovern etwas abgehet, den verwalter solches andeuten“.<sup>136</sup> Außerdem sollte er ein Auge auf den Mesner haben und „wenn ein an ihme etw[a] nachlässigkeit etwan gespühret wurde, zu reden, und bey policey erhalten“.<sup>137</sup>

Im Gegensatz zu den anderen Ämtern wird beim geistlichen Vater in den Instruktionen nicht dargelegt, wie dieser zu seinem Amt kommt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dieser, anders als Rektor und Assistenten, nicht von den männlichen Mitgliedern gewählt, sondern von den Barnabiten bestellt wurde.

#### **4.1.3.2 Rektor**

Die Instruktionen des Rektors beginnen mit den Wahlmodalitäten: Die gesamte, brieflich eingeladene Kongregation wählt den Rektor und die Assistenten schriftlich, wobei derjenige mit den meisten Stimmen Rektor wird und der Zweit- und Drittplatzierte zu den Assistenten ernannt werden. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, danach muss der Rektor nach der Oktav des Fronleichnamfestes zurücktreten und sich einer neuerlichen Wahl stellen, sollte er das Amt weiterhin bekleiden wollen. Der frisch gewählte Rektor ernennt anschließend gemeinsam mit

---

<sup>134</sup> Ebd. pag. 1970.

<sup>135</sup> Ebd. pag. 1970.

<sup>136</sup> Ebd. pag. 1970.

<sup>137</sup> Ebd. pag. 1971.

seinen Assistenten und dem geistlichen Vater die vier Konsultoren, den Sekretär und den Verwalter.

Die Aufgaben des Rektors bestehen einerseits in der Archiv- und Registraturverwaltung – er muss alle Dekrete, Vergleiche, Rechnungsbriefe und andere Schriftstücke unterschreiben. Außerdem soll er den geistlichen Vater in seiner spirituellen Führung unterstützen und als gutes Beispiel für die anderen Mitglieder vorangehen. Den Versammlungen muss er nicht nur beiwohnen, sondern er ist für die Leitung zuständig und stellt Propositionen,<sup>138</sup> hört und berücksichtigt die Anliegen der Mitbrüder und kann wichtige Entscheidungen gemeinsam mit dem geistlichen Vater, den Assistenten und Konsultoren treffen und in der nächsten Versammlung bekanntgeben.

Außerdem ist er für die Finanzverwaltung zuständig, kann die Rechnungsprüfung allerdings an die Konsultoren oder andere mit Rechnungen bewanderte Personen übergeben und einen abschließenden Bericht von diesen einfordern. Weiters trug er eine gewisse Verantwortung für das Archiv und Vermögen der Bruderschaft. So führt der Rektor ein Inventar aller Schriften und des vollständigen Vermögens sowie einen Schlüssel zum Archiv.<sup>139</sup>

#### **4.1.3.3 Assistenten**

Die Aufgaben der Assistenten lassen sich recht einfach zusammenfassen: Sie waren dafür zuständig, den Rektor in allen Belangen zu unterstützen und zu vertreten, sollte dieser verhindert sein. Gemeinsam mit geistlichem Vater und Rektor suchten sie die übrigen Amtsträger aus und der Ältere der beiden Assistenten musste den Vorsitz in den Versammlungen übernehmen, sollte der Rektor verhindert oder verstorben sein – in diesem Fall ist er auch dazu berechtigt, Anträge zu stellen und Schriftstücke zu unterzeichnen. Zusätzlich zum Rektor erhielt einer der beiden Assistenten einen weiteren Archivschlüssel, damit der Zugang zu Originaldokumenten auch bei Abwesenheit des Rektors gewährleistet war.<sup>140</sup>

#### **4.1.3.4 Konsultoren**

Die Konsultoren unterstützen ebenfalls den Rektor und die Assistenten. Zwei von ihnen müssen bei der quatemberlichen Einschreibung neuer Mitglieder zugegen sein und unterschreiben

---

<sup>138</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1971.

<sup>139</sup> Ebd. pag. 1972.

<sup>140</sup> Ebd. pag. 1972f.

ebenfalls die Opferzahlungen. Häufig sind es auch die Konsultoren, die vom Rektor die Aufgabe übertragen bekommen, die Rechnungslegung durch den Verwalter zu überprüfen und einen Bericht vorzulegen. Bei Abwesenheit des Sekretärs übernimmt der jüngste Konsultor die Protokollführung bei Versammlungen. Insgesamt „sollen die consultores ihren nahmen gemäß jederzeit rathen und thuen, wasder löblichen bruderschaft erspießlich zu seyn, in den herren sie erkennen werden“.<sup>141</sup>

#### **4.1.3.5 Sekretär**

Der Sekretär ist für die Schriftstücke der Bruderschaft verantwortlich und verwahrt in einem verschlossenen Archiv in der Sakristei alle „schriften, instrumenten, stiftbrief, prothocoll und einschreib oder denckbuch“.<sup>142</sup> Die Originaldokumente dürfen nur mit Konsens des Rektors und der Assistenten ausgegeben werden. Sollte der Verwalter ein Schriftstück benötigen, erhält er gegen „einen scheinl“<sup>143</sup> eine Kopie. Grundsätzlich ist der Sekretär für den Schriftverkehr und die Dokumentenerstellung verantwortlich: Er verfasst alle offiziellen Schriften der Bruderschaft und lässt sie vom Rektor unterschreiben. Bei den Versammlungen führt er Protokoll – anschließend muss er „von der rapellatur in das gewöhnliche protocoll weitläufiger eintragen“, das abschließend vom Rektor unterschrieben wird. Der Sekretär hat bei der vierteljährlichen Einschreibung Anwesenheitspflicht, da es seine Aufgabe ist, die neuen Mitglieder zu verzeichnen – mit „zirlichen und gleichförmigen buchstaben“.<sup>144</sup>

#### **4.1.3.6 Prokurator/Verwalter**

Das letzte mit eigenen Instruktionen angeführte Amt ist das des Verwalters bzw. Prokurators. Dieser ist vordergründig für die Finanzen der Bruderschaft zuständig. Er führt die Kasse und verwaltet Einnahmen und Ausgaben. Deshalb ist er auch verpflichtet, dem Rektor und den Konsultoren jährlich einen Rechnungsbrief vorzulegen, die diesen auf seine Richtigkeit kontrollieren. „Die einkommen soll er fleißig sollicitiren und absonderlich die sätz auf den häusern, damit sie nicht gefährdt werden, fleissig beobachten.“<sup>145</sup> Aus diesem Einkommen kauft er Baldachine oder Traghimmel, Fahnen, Paramente, Wachs und weiteres Zubehör an beziehungsweise hält diese instand und bewahrt diese in der Sakristei auf, zu der er ebenfalls

---

<sup>141</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1973.

<sup>142</sup> Ebd. pag. 1974.

<sup>143</sup> Ebd. pag. 1974.

<sup>144</sup> Ebd. pag. 1974.

<sup>145</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1975.

einen Schlüssel besitzt. Ein Inventar wird angelegt und dem Mesner übergeben. Jedes Jahr während der Oktav des Fronleichnamfestes wird dort gemeinsam mit dem geistlichen Vater und zwei Konsultoren visitiert – Schäden werden behoben, Fehlendes ersetzt. Außerdem ist er dafür zuständig, Mesner, Ansager, Kirchendiener und Fahnenknaben zu entlohnen. Betont wird zusätzlich, dass der Verwalter „mit den einkommen der bruderschaft gesparsam umgehen [solle] in bedenckung, daß er das patrimonium Christi verwalte“.<sup>146</sup>

#### **4.1.3.7 Mesner und Ansager**

Obwohl für das Amt des Mesners und des Ansagers keine eigenständigen Ämterinstruktionen vorliegen, sollen sie nicht übergangen werden, spielen sie doch eine wichtige Rolle im Ämtergefüge der Bruderschaft und finden in den Regeln und Instruktionen mehrmals ausdrücklich Erwähnung. So werden sie bereits in der ersten der zwanzig Regeln als wichtige Amtsträger genannt und es findet sich sogar ein Verweis auf eigene Instruktionen: „[...] secretarium, verwaltern meßner und ansager deren instruction und verrichtung, eine jedwederen absonderlich wird vorgeschriben.“<sup>147</sup>

Sowohl Mesner als auch Ansager waren dem geistlichen Vater direkt unterstellt<sup>148</sup> und hatten dessen Anweisungen auszuführen.<sup>149</sup> Beahlt wurden beide Amtsträger direkt vom Verwalter, wie in dessen Instruktionen festgelegt ist: „meßner, ansager, [...] wird er nach ihren verdiensten und fleiß wissen zu contentiren“.<sup>150</sup>

Der Mesner besaß außerdem ein Inventarverzeichnis, in dem die gesamte Ausstattung der Sakristei verzeichnet sein sollte.<sup>151</sup> Neben seinen Befugnissen in der Sakristei wurde er von den höhergestellten Amtsträgern kontrolliert. Der Verwalter sollte „alle jahr, unter der octav des corporis Christi mit dem geistlichen vatter und zween consultorn die sacristey visitiren und, wo etwas abginge, verbessern lassen“.<sup>152</sup> Insbesondere der geistliche Vater sollte „den meßner,

---

<sup>146</sup> Ebd. pag. 1975.

<sup>147</sup> Ebd. pag. 1964.

<sup>148</sup> Ebd. pag. 1970; „Der hochlöblichen bruderschaft bestelter ansager und meßner solle den geistlichen vattern unterworfen seyn [...]“.

<sup>149</sup> Ebd. pag. 1975f; „der meßner und ansager werden ihre regel von geistlichen vatter absonderderlich empfangen“.

<sup>150</sup> Ebd. pag. 1975.

<sup>151</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1975; „dem meßner soll er [der Verwalter] alles mit einen inventario einhändigen“.

<sup>152</sup> Ebd. pag. 1975.

wenn ein an ihme etw[a] nachlässigkeit etwan gespühret wurde, zu reden, und bey policey erhalten“<sup>153</sup>.

Die Hauptaufgabe des Ansagers war es, die Bruderschaftsmitglieder mittels Täfelchen zu Gottesdiensten oder Versammlungen einzuladen, beispielsweise zu Vigilien und Seelenmessen, wie in Regel 8 festgelegt ist: „Es sollen brüder und schwester von dem ansager durch heimtragung ihrer tafelein zur vigil und seelamt ein geladen werden“.<sup>154</sup>

## **4.2 Die institutionelle Struktur: Ämter, Funktionen, Wahlmodalitäten, Hierarchie**

Die in den Statuten von 1649 niedergelegten Regelungen geben nicht nur Aufschluss über Frömmigkeitspraxis und religiöse Verpflichtungen der Mitglieder, sondern bilden auch die rechtlich-normative Grundlage für die institutionelle Organisation der Bruderschaft. Aus dem Zusammenspiel von Ämtern, Entscheidungsmechanismen und der Einbindung der Mitglieder lässt sich ein komplexes Gefüge erkennen, das deutlich über eine reine Gebetsgemeinschaft hinausgeht. Zwar wurden die Ämterinstruktionen in Kapitel 4.1 bereits wiedergegeben, nun soll jedoch ein genauer, systematischer Blick auf die institutionelle Struktur und die Funktionen der verschiedenen Ämter der Fronleichnamsbruderschaft geworden werden.

Wie in Kapitel 2.6.3 bereits gezeigt wurde, fungierten Instruktionen in der Frühen Neuzeit als verbindliche Handlungsanweisungen, die Aufgaben, Kompetenzen und Hierarchien festlegten.<sup>155</sup> Kapitel 4.1 hat bereits gezeigt, dass dies auch auf die Instruktionen der Fronleichnamsbruderschaften zutrifft. Die folgenden Ausführungen zeigen nun, wie diese normativen Vorgaben im institutionellen Gefüge der Fraternität Umsetzung finden sollten.

### **4.2.1 Funktionen der Ämter und ihr Zusammenspiel**

Die Bruderschaft wurde, wie aus den Regeln und Instruktionen hervorgeht, dual geleitet, hatte also immer zwei Vorsteher, die in der Hierarchie innerhalb der Vereinigung auf der höchsten Stufe standen: den geistlichen Vater und den Rektor.

---

<sup>153</sup> Ebd. pag. 1971.

<sup>154</sup> Ebd. pag. 1964.

<sup>155</sup> Hipfinger u. a., Instruktionen als Leerstelle, 15f.

Der geistliche Vater, ein Mitglied des Barnabitenordens, übernahm seelsorgerische und liturgische Aufgaben, war aber auch in organisatorische Fragen eingebunden. So hatte er beispielsweise Einfluss auf die Ernennung anderer Amtsträger, kontrollierte die Sakristei und übte bei Gleichstand in Wahlentscheidungen das entscheidende Stimmrecht aus. Außerdem unterstanden ihm Mesner und Ansager direkt. Der Rektor hingegen war ein gewählter weltlicher Vorsteher, der für administrative und ökonomische Belange verantwortlich war. Er leitete Versammlungen, verwaltete Dokumente und war für die Rechnungslegung sowie die Besetzung nachgeordneter Ämter zuständig. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den verschiedenen Rektoren der Fronleichnambruderschaft in der Regel um hohe Adelige handelte, die vor allem der Repräsentation dienten, Aufgaben aber meist an ihnen unterstehende Amtsträger delegierten, die die eigentliche Arbeit leisteten. So ist ja bereits in den Instruktionen angelegt, dass die Rechnungsprüfung auf andere übertragen werden kann: „Wann dem rector in eigener persohn die raittung von verwalter nicht beliebt aufzunehmen, kann er solche den vier consultorn und andern in raittungen auch wohl erfahrenen antragen und nochmahlen ihren bericht darüber vernehmen.“<sup>156</sup> Auch die gewünschte Beeinflussung der Rektorenwahl durch den geistlichen Vater, der in den Instruktionen dazu angehalten wird, „mit vorgehender kurzen exhortation die versamelte Brüder dahin [zu] vermögen, damit sie wider einen wohl qualificirten rectorn und taugliche officiales erwählen“,<sup>157</sup> deutet darauf hin, dass das Amt des Rektors eher nicht von Bürgern bekleidet wurde. Gleiches gilt für die Assistenten, die nicht gesondert gewählt werden, sondern aus den Zweit- und Drittplatzierten der Rektorenwahl hervorgehen und keine besonderen Aufgaben oder Befugnisse haben. Geeignete Rektoren und Assistenten waren infolgedessen wichtig für die Repräsentanz der Bruderschaft in der Öffentlichkeit – je bekannter und angesehener die Amtsträger, desto prestigeträchtiger für die Fraternität. Umgekehrt war es wohl auch eine Ehre, Rektor einer so angesehenen und wohlhabenden Bruderschaft zu sein.

Diese vier Amtsträger waren nun gemeinsam verantwortlich für die Wahl der übrigen Angestellten: Konsultoren, Sekretär, Verwalter. Die vier Konsultoren nehmen im Ämtergefüge eine vermittelnde und beratende Rolle ein und überwachten insbesondere die Rechnungsführung des Verwalters, sofern ihnen dies vom Rektor delegiert wurde. Folglich standen sie in einem engen Verhältnis zu den führenden Amtsträgern, ohne selbst Teil der Leitung zu sein. Ihre Aufgaben könnten als eine Art „institutionalisierter Rat“ beschrieben werden. Durch ihre regelmäßige Einbindung in Prüfungs- und Kontrollfunktionen – etwa bei

---

<sup>156</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1972.

<sup>157</sup> Ebd. pag. 1970.

der Visitation der Sakristei<sup>158</sup> oder bei der Rechnungsprüfung<sup>159</sup> – erfüllten sie eine bedeutende Kontrollinstanz.

Der Sekretär war für den gesamten Schriftverkehr und die Archivverwaltung zuständig. Es war zwar die Aufgabe des Rektors, wichtige Beschlüsse und Verträge sowie Protokolle zu unterschreiben und damit zu bestätigen, doch der Sekretär musste all diese Schriftstücke aufsetzen und teilweise Kopien anfertigen, sofern die Ausgabe des Originaldokuments nicht erlaubt war. Während der Versammlungen musste er das Besprochene und die Anträge protokollieren und anschließend in Schönschrift nochmal abschreiben. Auch war er zuständig für das Festhalten der neuen Brüder und Schwestern im Mitgliederverzeichnis. Als Schriftführer könnte der Sekretär auch als das „Gedächtnis“ der Bruderschaft bezeichnet werden und sicherte die Kontinuität der Verwaltung über Amtszeiten hinweg. Als Verwahrer der Originaldokumente, die er „ohne vorwissen und consens des rectoris und assistenten nicht von handen geben“<sup>160</sup> durfte, wirkt er als Hüter der Rechtssicherheit und historischen Legitimität der Bruderschaft mit. Insgesamt nimmt das Amt des Sekretärs in der Fronleichnamsbruderschaft eine zentrale dokumentierende und organisatorische Rolle innerhalb der Ämterstruktur ein und verdeutlicht dadurch die zunehmende Verrechtlichung der frühneuzeitlichen Organisation von Bruderschaften.

Als Schatzmeister der Bruderschaft kommt dem Verwalter eine besondere Bedeutung zu. Ihm oblag die Verwaltung sämtlicher Einnahmen der Bruderschaft, aus Stiftungen wie Immobilien („sätz auf den häusern“<sup>161</sup>), ebenso wie die Besorgung liturgischen Materials wie „baldachinen oder himmel, fahnl, paramenten, wachs und was zu der löblichen bruderschaft gehört“.<sup>162</sup> Seine Aufgabe bestand darin, diese Ausstattung zu erhalten und zu verwahren „und über alle sein schlüßl [zu] haben, damit er neben den geistlichen vatter die sacristey, wann es ihme beliebte, visitiren kann“.<sup>163</sup> Durch diese Schlüsselgewalt über die Sakristei fungiert der Verwalter (gemeinsam mit dem geistlichen Vater) zugleich als Kontrollorgan. Weitere durch den Verwalter getätigte Ausgaben der Bruderschaft bestanden in der Entlohnung des Personals: „meßner, ansager, kirchen diener und fahndlknaben wird er nach ihren verdiensten und fleiß

---

<sup>158</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1975; „und alle jahr, unter der octav des corporis Christi mit dem geistlichen vatter und zween consultorn die sacristey visitiren, und wo etwas abginge, verbessern lassen“.

<sup>159</sup> Ebd. pag. 1973; „sollen sie nach empfangenen decret vom rector in beyseyn des geistlichen vatters von dem verwalter die raittung aufnehmen, die beschaffenheit dem rectori vortragen, und darob seyn, daß der verwalter einen ordentlichen raitbrief bekome“.

<sup>160</sup> Ebd. pag. 1974.

<sup>161</sup> Ebd. pag. 1975.

<sup>162</sup> Ebd. pag. 1975.

<sup>163</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1975.

wissen zu contentiren“.<sup>164</sup> Als Schatzmeister trug der Verwalter folglich zum Fortbestehen der materiellen Basis und zur Funktionsfähigkeit des Gesamtgefüges bei – eine besonders wichtige Aufgabe, weshalb in den Instruktionen die gewünschte Sorgfältigkeit und Sparsamkeit im Umgang mit dem Einkommen betont wird.

Mesner und Ansager erfüllten in diesem Ämtergefüge schließlich beide eine dienende und ausführende Funktion, wobei der Ansager für die Kommunikation innerhalb der Bruderschaft und der Mesner für die liturgische Infrastruktur verantwortlich war. Dadurch trugen sie wesentlich zur Organisation und Funktionsfähigkeit der Bruderschaft bei. Dass selbst Basisaufgaben wie die des Mesners oder Ansagers institutionell geregelt waren, verdeutlicht die detaillierte Ausdifferenzierung der Ämterstruktur nochmals.

Diese komplexe und ausführlich dargelegte Ämterstruktur zeigt, dass es sich bei der Fronleichnamsbruderschaft an der Michaelerkirche nicht nur um eine Gebetsverbrüderung handelte, sondern um eine ausgeklügelte Organisation mit klaren Rollenverteilungen und Verantwortlichkeiten.

*Tabelle 1: Tätigkeitsprofile der Amtsträger*

| Amt/Anzahl                   | Funktion                                    | Kernaufgaben                                                                                                                                                                                                               | Befugnisse/Besonderheiten                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Geistlicher Vater (1)</b> | Spirituelle Leitung (Barnabit)              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Frömmigkeit &amp; Mitgliederzahl</li> <li>- Leitung von Prozessionen</li> <li>- Aufsicht über Mesner &amp; Ansager</li> <li>- Teilnahme an Versammlungen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- soll Wahl beeinflussen</li> <li>- doppelte Stimme bei Gleichstand</li> <li>- besitzt Schlüssel zur Sakristei</li> <li>- Kontrolle über Leihgaben &amp; Paramente</li> <li>- Entscheidungsgewalt (mit Rektor &amp; Assistenten)</li> </ul> |
| <b>Rektor (1)</b>            | Weltlicher Vorsteher                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- administrative Leitung</li> <li>- Vorsitz bei Versammlungen</li> <li>- Kontrolle von Schriftstücken &amp; Finanzen</li> <li>- Aufsicht über das Archiv</li> </ul>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- besitzt Archivschlüssel</li> <li>- Vorschlags- &amp; Unterzeichnungsrecht</li> <li>- Entscheidungsgewalt (mit geistlichem Vater &amp; Assistenten)</li> </ul>                                                                             |
| <b>Assistenten (2)</b>       | Stellvertretung & Unterstützung des Rektors | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnahme an Sitzungen</li> <li>- Mitwahl von Amtsträgern</li> <li>- Vertretung bei Abwesenheit des Rektors</li> <li>- Sicherung des Archivzuganges</li> </ul>                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einer besitzt zusätzlichen Archivschlüssel</li> </ul>                                                                                                                                                                                     |

<sup>164</sup> Ebd. pag. 1975.

|                        |                                        |                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                |
|------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Konsultoren (4)</b> | Berater & Kontrolle                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- i. d. R. Rechnungsprüfung (jährlich)</li> <li>- Teilnahme an Einschreibungen</li> <li>- Ersatz-Protokollführung</li> <li>- Beratung bei Entscheidungen</li> </ul>                      |                                                                                                                                                                |
| <b>Sekretär (1)</b>    | Schriftführer & Archivar               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfassen aller offiziellen Schreiben</li> <li>- Protokollführung</li> <li>- Verwaltung des Archivs</li> <li>- Einschreibung neuer Mitglieder</li> </ul>                               |                                                                                                                                                                |
| <b>Verwalter (1)</b>   | Finanzverantwortlicher & Sachverwalter | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einnahmen/Ausgaben verwalten</li> <li>- Sakristei betreuen (mit geistl. Vater)</li> <li>- Entlohnung von Mesner &amp; Ansager</li> <li>- Materialanschaffungen organisieren</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schlüssel zur Sakristei</li> <li>- Rechenschaftspflicht gegenüber Konsultoren und Rektor (Rechnungslegung)</li> </ul> |
| <b>Mesner (1)</b>      | Kirchendiener & Sakristeiverwalter     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreuung der liturgischen Ausstattung</li> <li>- Unterstützung bei Gottesdiensten &amp; Prozessionen</li> </ul>                                                                       | - untersteht geistlichem Vater direkt                                                                                                                          |
| <b>Ansager (1)</b>     | Kommunikationsverantwortlicher         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einladung zu Veranstaltungen (Täfelchen)</li> <li>- Organisation von Gebeten für Verstorbene</li> </ul>                                                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- untersteht geistlichem Vater direkt</li> <li>- Wichtig für interne Kommunikation &amp; Gedenkkultur</li> </ul>        |

#### 4.2.2 Wahlverfahren, Amtsdauer und Rechenschaftspflichten

Die personelle Besetzung der Ämter innerhalb der Bruderschaft unterlag einem geregelten Wahlmodus. Einzig die Auswahl des geistlichen Vaters ist in den Regeln und Instruktionen nicht beschrieben. Es kann angenommen werden, dass er vom die Michaelerkirche seit 1626 leitenden Orden der Barnabiten ausgesucht und gestellt wurde.

Die Amtsperiode betrug für alle übrigen Ämter ein Jahr. Zur (Neu-)Wahl wurde jährlich während der Generalversammlung der Bruderschaft, die immer am zweiten Sonntag nach dem Fronleichnamfest stattfand, geschritten. Zuvor mussten die männlichen Mitglieder schriftlich durch den Ansager zur Kongregation eingeladen werden. Auch die Wahl musste schriftlich stattfinden und bezog sich auf das Amt des Rektors und der Assistenten. Nach Auszählung der Stimmen wurde der Bruder mit den meisten Stimmen zum Rektor ernannt und der zweit- und drittplatzierte Kandidat wurde automatisch als Assistent ins Amt berufen. Für die beiden Assistenten war demnach keine eigenständige Wahl vorgesehen. Eine nicht zu

vernachlässigende Rolle spielte der geistliche Vater, dessen Beeinflussung in den Statuten ausdrücklich gewünscht wird: Er soll vor der Wahl an die Brüder appellieren, „einen wohl qualificirten rectorn und taugliche officiales [zu] erwählen“<sup>165</sup> und verfügt bei Stimmengleichstand über die Entscheidungsgewalt. Der Kandidat, dem die Gunst des geistlichen Vaters galt, hatte folglich aussichtsreiche Chancen auf das Amt des Rektors.

Die weiteren Amtsträger (Konsultoren, Sekretär, Verwalter) wurden nicht mehr von allen der Generalversammlung beiwohnenden Brüder gewählt, sondern gemeinsam von geistlichem Vater, Rektor und den beiden Assistenten ernannt. Damit wurde sichergestellt, dass die eigentliche Leitungsebene (Rektor und geistlicher Vater) Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der mittleren Führungsebene nahm.

Wie bereits erwähnt, wurden die Amtsträger jährlich gewählt. Der Rektor musste während der Generalversammlung zurücktreten, woraufhin die Brüder „zu der wahl eines anderen schreiten, oder den vorigen confirmiren“<sup>166</sup> sollten. Es war also möglich, länger als ein Jahr im Amt zu bleiben, dies musste allerdings durch eine erneute Wahl bestätigt werden. Ein regelmäßiger Wechsel scheint allerdings in den Vorkehrungen für die Amtsübergaben zumindest für Sekretär und Verwalter vorgesehen gewesen zu sein.

Betrachtete man die Wahlmodalitäten, zeigt sich ein hoher Grad an innerbruderschaftlicher Partizipation und Selbstverwaltung, konnten doch alle männlichen Mitglieder zumindest an der Generalversammlung und der Wahl des Rektors sowie der Assistenten teilnehmen. Zumindest hier wurde ein größerer Teil der Mitgliedschaft (Frauen waren ausgeschlossen) einmal im Jahr bei dieser geheimen schriftlichen Abstimmung aktiv in die Verwaltung der Bruderschaft miteinbezogen.

Rechenschaft musste insbesondere der Verwalter gegenüber der Leitung der Bruderschaft geben, indem er jährlich eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen musste. Die Konsultoren hatten wiederum „nach empfangenen decret vom rector in beyseyn des geistlichen vatters“ dem Verwalter die Rechnung abzunehmen, einen Bericht zu verfassen und auf einen „ordentlichen raitbrief“<sup>167</sup> hinzuwirken, welcher abschließend vom Rektor abgesegnet werden musste. Hier ist also eine institutionalisierte Finanzkontrolle in den Statuten festgeschrieben, die einerseits Vertrauen schaffen, andererseits Missbrauch vorbeugen sollte. Solche

---

<sup>165</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1970.

<sup>166</sup> Ebd. pag. 1971.

<sup>167</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1973.

Rechenschaftspflichten entsprechen dem in Kapitel 2.6.3 dargestellten Zusammenhang von Instruktionen, Inventaren und persönlicher Haftung.<sup>168</sup>

Rechenschaftspflichten bestanden auch in Bezug auf die materiellen Bestände, insbesondere bei der Sakristeiausstattung. Hier wurde eine jährliche Visitation durch den Verwalter, den geistlichen Vater und zwei Konsultoren zur Pflicht gemacht, bei der Fehlbestände dokumentiert und behoben werden sollten. Der Sekretär wiederum war verpflichtet, sämtliche Akten und Urkunden zu verwahren, keine Originale ohne Genehmigung herauszugeben und über die Dokumentenlage Rechenschaft abzulegen. Diese Überprüfung der Amtsträger zeigt, wie stark Verwaltung und Kontrolle bereits in der Frühen Neuzeit interagierten.

#### **4.2.3 Hierarchien und geistliche Oberaufsicht**

So schön und beinahe demokratisch anmutend diese jährliche Wahl auch klingt – die Bruderschaft war deutlich von Hierarchien gekennzeichnet. Innerhalb der Bruderschaft standen geistlicher Vater und Rektor an oberster Stelle, gefolgt von den Assistenten. Sie hatten die Oberhoheit über die Konsultoren, den Sekretär und den Verwalter, die sie auch selbst auswählten. Mesner und Ansager waren explizit direkt dem geistlichen Vater unterstellt und standen gemeinsam mit den nur nebenbei erwähnten weiteren Kirchendienern und Fahnenknaben an der untersten Stelle in der Hierarchie. Die in den Instruktionen der Fronleichnamsbruderschaft deutlich sichtbare Hierarchisierung deckt sich mit dem in Kapitel 2.6.3 beschriebenen Zweck dieser Quellengattung, organisatorische Rangordnungen festzuschreiben.<sup>169</sup>

Die duale Leitung, bestehend aus einem geistlichen und einem weltlichen Vorsteher, hatte folglich einen großen Einfluss auf die Angelegenheiten der Bruderschaft. Während der geistliche Vater insbesondere in liturgischen und seelsorgerischen Fragen entschied, allerdings auch einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Wahl des Rektors ausübte, traf der Rektor Entscheidungen in weltlichen Belangen und hatte die Aufsicht über sämtliche Sitzungen. Da der Rektor sich einer Wahl stellen musste und der Unterstützung des geistlichen Vaters bedurfte, könnte der geistliche Vorsteher hierarchisch etwas über dem weltlichen Vertreter angesiedelt werden. Als Unterstützung des Rektors sind diesem die Assistenten direkt unterstellt und hierarchisch unter ihm anzusiedeln. In ihrer Funktion als Bindeglied zwischen Leitung

---

<sup>168</sup> Hipfinger u. a., Instruktionen als Leerstelle, 18–20.

<sup>169</sup> Ebd. 15.

(geistlicher Vater, Rektor, Assistenten) und Verwaltung (Sekretär, Verwalter) sind die Konsultoren auf der mittleren Ebene angesiedelt, während Sekretär und Verwalter die untere Ebene bilden. Darunter anzusiedeln sind Mesner, Ansager und weitere Bedienstete.

Interessant ist hier auch die Bindung an einen bestimmten Orden – den der Barnabiten. Mit dem geistlichen Vater als einem der Ihren hatten sie Barnabiten wohl einen gewissen Einfluss auf die Belange der Fronleichnambruderschaft, konnten Kontrolle ausüben und die Einhaltung der tridentinischen Normen sicherstellen.

So viel zur innerbruderschaftlichen Hierarchie – dass die Bruderschaft sich an die Regeln der römisch-katholischen Kirche hielt, stellte insbesondere die Approbation durch Bischof Breuner sicher: „Jedoch wollen wir unserer jurisdiction ordinaria hierin nicht derogirt, sondern dieselbe hiemit per expressum über die confraternität uns in allen vorbehalten haben.“<sup>170</sup> Zumindest theoretisch konnte sich nicht nur der Barnabitenorden über den geistlichen Vater in die Angelegenheiten der Bruderschaft einmischen, sondern der Bischof von Wien selbst war dazu berechtigt, einzugreifen, sollten ihm gewisse Aktivitäten der Fraternität als unpassend erscheinen.

Diese klar gegliederte Hierarchie, die Verteilung der Aufgaben auf mehrere Ämter und die regelmäßige Rechenschaftspflicht der niedrigeren Amtsträger lassen eine erstaunlich moderne Form der Binnenorganisation erkennen. Zugleich ließ das System jederzeit eine Kontrolle und Beeinflussung durch die kirchliche Oberaufsicht zu. Diese Kombination aus Selbstverwaltung und kirchlicher Kontrolle scheint typisch für frühneuzeitliche Bruderschaften zu sein.

---

<sup>170</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten, pag. 1976.

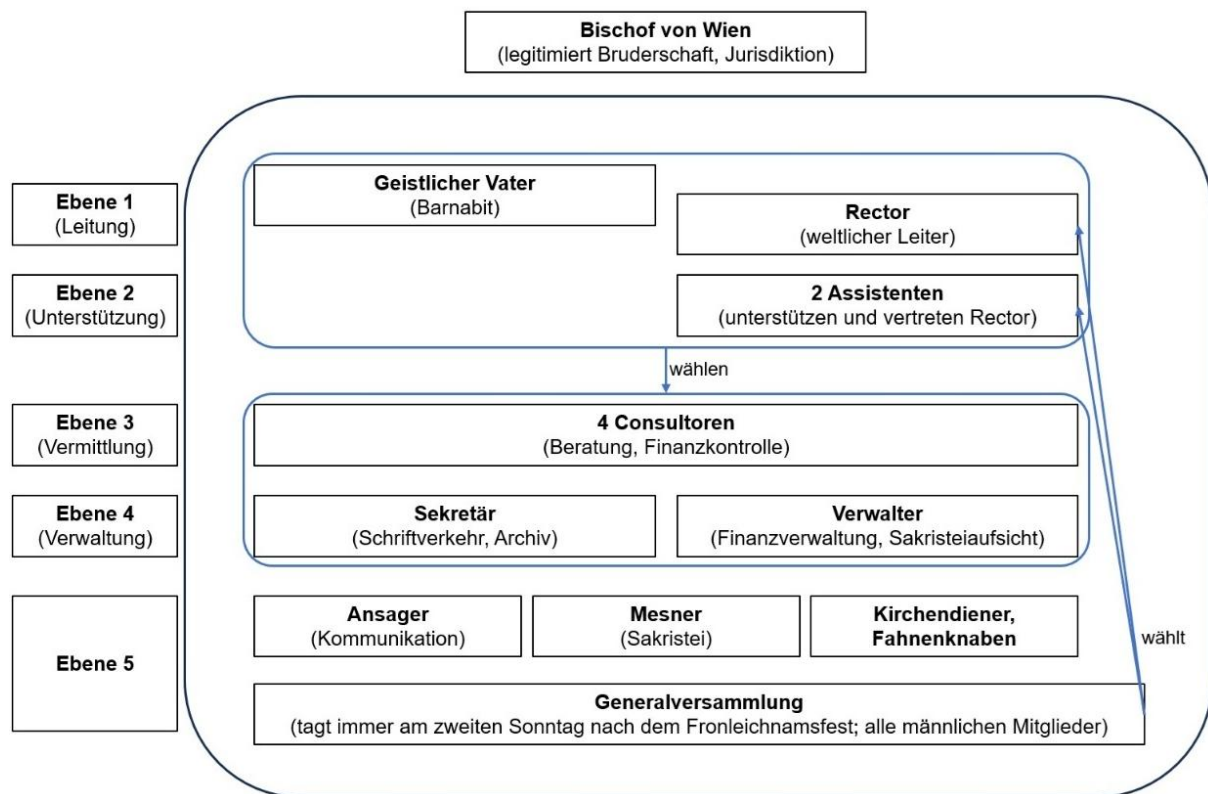


Abbildung 1: Organigramm der Fronleichnamsbruderschaft in St. Michael

### 4.3 Amtsinhaber zwischen Verwaltung, Liturgie und Kontrolle

Aus der in den Regeln und Instruktionen von 1649 klar geregelten Ämterstruktur geht hervor, dass sich die Verantwortlichkeiten der Amtsinhaber nicht auf einzelne Bereiche beschränkten: Liturgische Vorsteher griffen in Verwaltungsangelegenheiten ein, Finanzverantwortliche überwachten zugleich die kirchliche Ausstattung und nahezu alle Ämter waren mit Elementen der Aufsicht und Kontrolle verbunden und sollten außerdem als gutes Beispiel für die anderen Bruderschaftsmitglieder dienen und möglichst vielen Messen und Veranstaltungen beiwohnen. Das Ineinandergreifen dieser unterschiedlichen Aufgabenfelder zeigt ein Selbstverständnis der Bruderschaft als einerseits religiöse-liturgische, aber auch hochgradig organisierte Institution.

Wirft man beispielsweise einen oberflächlichen Blick auf die duale Leitung der Bruderschaft, scheinen die Aufgaben klar verteilt zu sein: Mit dem geistlichen Vater hatte die Bruderschaft einen religiösen Vorstand, der sich um seelsorgerische und liturgische Belange kümmerte, während der Rector als weltlicher Vorsitzender die Organisation leitete, Dokumente unterschrieb sowie Finanzen und Archiv im Blick behielt. Bei genauerem Hinsehen fällt jedoch auf, dass der geistliche Vater durchaus Kompetenzen, die über Seelsorge und Prozessionsleitung hinausgehen, besaß – beispielsweise bei der jährlichen Wahl des Rectors und der Assistenten

(siehe Kapitel 4.2.2). Der geistliche Vater fungierte folglich auch als gewisse Kontrollinstanz: Durch die Beeinflussung der Wahl kontrollierte er bis zu einem gewissen Grad Rektor und Assistenten. Auch die (neuen) Mitglieder wurden überwacht, ermahnte sie doch der geistliche Vater zur „fleissigen beywohung der procession und gottesdiensten“<sup>171</sup> und stellte sie bei Streitigkeiten zur Rede. Besonders stark kontrolliert wurden Mesner und Ansager vom geistlichen Vater, die diesem dezidiert direkt unterstellt waren. Insbesondere der Mesner sollte auch zurechtgewiesen werden. „[W]enn ein an ihme etw[a] nachlässigkeit etwan gespühret wurde“, sollte der geistliche Vater mit ihm sprechen „und [ihn] bey policey [Ordnung] erhalten“<sup>172</sup>, was nahelegt, dass der Bruderschaft Ordnung und Verlässlichkeit insbesondere in Bezug auf liturgische Geräte sehr wichtig waren. Aus der Sakristei durfte ohne Zustimmung des geistlichen Vaters nichts genommen werden. Dieser sollte dort auch die Bestände alle Quatember auf ihre Vollständigkeit prüfen. Der geistliche Vater hatte also eine wichtige Kontrollfunktion in der Bruderschaft inne, was ihm relativ viel Macht verlieh.

Nun stellt sich die Frage, ob beziehungsweise wie er selbst kontrolliert wurde. Innerhalb der Bruderschaft gibt es kein höheres Amt und da der geistliche Vater nicht wie der Rektor von der Generalversammlung gewählt wurde, konnte er wohl auch nicht abgewählt werden. Es liegt nahe, dass jedoch der Orden der Barnabiten, dem er selbst angehörte, ein Auge auf den jeweiligen Amtsträger haben und diesen auch abberufen konnte. Darüber hinaus hatte sich der Bischof von Wien die Jurisdiktion über die gesamte Bruderschaft vorbehalten und konnte zumindest theoretisch jederzeit eingreifen.

So wie der geistliche Vater durchaus eine wichtige Kontrollfunktion ausübte und Zugriff auf die weltliche Organisation der Bruderschaft hatte, wurde der Rektor dazu angehalten, sich auch in liturgischen Belangen zu engagieren: „In allen und jeden, die ehr und eufer gegen den hochwürdigen sacrament des altars betreffend, wird der rector dem geistlichen vatter an die hand stehen, und denen miteinverleibten brüdern und schwestern mit frequentirung der processionen quatemberlichen anniversarien, und opfer ein gutes exempel geben.“<sup>173</sup> Mit gutem Beispiel vorangehen wird generell von allen Amtsträgern verlangt. In den Instruktionen des Rektors hier wird allerdings nochmal explizit betont, dass dieser den geistlichen Vater auch in religiösen Belangen unterstützen sollte. Dies betont die vordergründig repräsentative Funktion des Rektors. Abgesehen von seiner spirituell-unterstützenden Rolle hatte der Rektor als derjenige, der sämtliche Dokumente der Bruderschaft unterschreiben und damit bestätigen musste,

---

<sup>171</sup> Ebd. pag. 1969.

<sup>172</sup> Ebd. pag. 1971.

<sup>173</sup> Ebd. pag. 1971.

ebenfalls eine wichtige Kontrollfunktion inne. Generell sind die Kontrollmechanismen der Fronleichnamsbruderschaft ausgeklügelt und vielschichtig, allerdings streng hierarchisch von oben nach unten ausgerichtet.

Die Konsultoren waren als mittlere und verbindende Ebene zwischen Leitung und Verwaltung ebenfalls ein wichtiges Kontrollorgan, insbesondere in Bezug auf die Rechnungslegung, die der Verwalter jährlich vorlegen musste, und die jährliche Visitation der Sakristei. Eine zentrale Figur, in der Verwaltung, Liturgie und Kontrolle vereint sind, ist der Verwalter, der durch die Verwaltung der Finanzen auch eine wichtige Rolle für die liturgischen Tätigkeiten einnahm. Schließlich oblag ihm die wichtige Aufgabe, liturgische Gegenstände zu erwerben, zu ersetzen oder zu verbessern. Die Schlüsselgewalt verlieh ihm Verantwortung, aber auch Kontrolle über die Sakristei und damit auch über den Mesner.

Im Ämtersystem der Fronleichnamsbruderschaft zeigt sich also eine bemerkenswerte Verschränkung von spirituellen, verwaltenden und kontrollierenden Elementen. Die strengen Rechenschaftspflichten und die hierarchisch organisierte Kontrolle zeigen, dass es sich um eine stark regulierte Institution handelt, die sich einerseits an den nachtridentinischen Regeln orientierte, sich gleichzeitig jedoch ein hohes Maß an Eigenständigkeit in der Organisation bewahrte. Bruderschaften wie die Fronleichnamsbruderschaft in St. Michael waren also nicht bloße Gebetsgemeinschaften, sondern multifunktionale Organisationen mit moderner Verwaltungslogik – zumindest ist dies in den Regeln und Instruktionen so angelegt.

## 5. Das Stiftungsgefüge

Die finanzielle Grundlage der Fronleichnamsbruderschaft an der Michaelerkirche bildete ein komplexes Stiftungsgefüge. Aufzeichnungen darüber finden sich im Diözesanarchiv Wien im Kirchen- und Pfarrprotokoll der kaiserlichen Hofpfarrkirche St. Michael in Wien von 1775.<sup>174</sup> Dort befindet sich eine detaillierte Übersicht der damals bestehenden Stiftungen samt ihren Kapitalien, Erträgen und Zweckbestimmungen in einer übersichtlichen Tabelle. Hier finden sich nicht nur die Namen der Stifter\*innen, sondern auch das gestiftete Kapital, Anlageorte (z. B. „gemeiner Stadt Wienn Banco“<sup>175</sup>) und die daraus beziehungsweise aus den Zinsen zu erfüllenden Leistungen. Im Kirchen- und Pfarrprotokoll werden auch ältere Stiftungen erwähnt, diese sind allerdings nicht tabellarisch angeführt, sondern in einem Fließtext beschrieben.<sup>176</sup> Daraus lässt sich ein beeindruckendes Bruderschaftskapital aus Stiftungsgeldern ableiten, das für liturgische, soziale und repräsentative Aufgaben bestimmt war. Somit spiegelt das Stiftungsregister nicht nur die ökonomische Leistungsfähigkeit der Bruderschaft, sondern auch die Einbindung in unterschiedliche gesellschaftliche (adelige und bürgerliche) Netzwerke sowie die religiöse Praxis der Frühen Neuzeit wider.

### 5.1 Überblick über die Stiftungen und das Bruderschaftskapital

Im Folgenden werden die im Kirchen- und Pfarrprotokoll aufgelisteten Stiftungen systematisch und tabellarisch dargestellt. Zunächst sei jedoch hervorgehoben, dass es sich bei den Aufzeichnungen wohl um eine Abschrift beziehungsweise Zusammenschrift aller bekannten Stiftungen handelt. Es liegt also keine fortlaufende Chronik, sondern eher eine Retrospektive vor, die ins Kirchen- und Pfarrprotokoll von 1775 Eingang fand.

Die tabellarischen Aufzeichnungen im besagten Protokoll umfassen auf insgesamt zehn Seiten Stiftungen aus dem Zeitraum von 1518 bis 1768, deren Anlage an verschiedenen Orten, weitere Einnahmen (Zinsen, Opfergelder etc.) sowie Ausgaben aus den spezifizierten Einkünften.<sup>177</sup> (Da die Ausgaben in Kapitel 6 detailliert behandelt werden, wird hier auf eine genauere Ausführung verzichtet.) Für das Jahr 1768 findet sich eine Eintragung, die sich auf eine Stiftung aus dem Jahr 1415 bezieht: „hat gleichfahls die löbliche bruderschafft zu den von der frau Anna

---

<sup>174</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1981–1990.

<sup>175</sup> Ebd. pag. 1988; siehe auch: Günter Chaloupek, Peter Eigner, Michael Wagner (Hg.), Wien. Wirtschaftsgeschichte 1740–1938 (Wien 1991) 922–924.

<sup>176</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Entstehung, pag. 1950–1954.

<sup>177</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1981–1990.

Hackenbergerin anno 1415 mit einer von berlgestickten gürtel, und monstranzen angefangenen [...] donnerstäglichen Corporis-Christi-Umgang“ Stiftungen erhalten.<sup>178</sup> Diese Stiftung knüpft an eine Reihe älterer Stiftungen an, die ebenfalls im Kirchen- und Pfarrprotokoll überliefert sind, allerdings, wie bereits erwähnt, im Fließtext.<sup>179</sup> Dort werden nach einer kurzen Darstellung der Entstehungsgeschichte der Bruderschaft frühere Stiftungen angeführt. An erster Stelle erscheint die Schenkung einer gewissen Salome Ulrich, Witwe des Pilkainander, und ihres Sohnes Friedrich, die zugleich die erste urkundliche Erwähnung der Fronleichnamsbruderschaft darstellt (siehe Kapitel 3.1). Von diesem Stiftbrief liegt eine detaillierte Abschrift vor.<sup>180</sup> Unmittelbar anschließend folgt die oben zitierte Stiftung von 1415, die in dieser Fassung allerdings einer Margaretha Hackenbergerin zugeschrieben wird. Da es sich bei den überlieferten Stiftungsgütern – einem perlenbestickten Gürtel und einer Monstranz – allerdings eindeutig um dieselben handelt, die im obigen Zitat einer Anna Hackenbergerin zugeschrieben werden, kann von einer fehlerhaften Namensübertragung ausgegangen werden. Beide Angaben dürften somit dieselbe Person betreffen.

### 5.1.1 Ältere Stiftungen

Es werden insgesamt sechs ältere Stiftungen angeführt und beschrieben, die im Folgenden tabellarisch dargestellt werden.

*Tabelle 2: Ältere Stiftungen der Fronleichnamsbruderschaft<sup>181</sup>*

| <b>Jahr</b> | <b>Stifter*in</b>                                                                                    | <b>Summe / Realien</b>                   | <b>Verpflichtung/Verwendung</b>                                                                                                                                                      |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1357        | Salome Ulrich<br>(Witwe des<br>Pilkainander) und ihr<br>Sohn Friedrich                               | Burgrecht<br>(Weingarten)                | Ewiges Licht am Fronleichnamsaltar in<br>St. Michael (erste urkundliche Erwähnung<br>der Bruderschaft)                                                                               |
| 1415        | Margaretha(/Anna)<br>Hackenbergerin<br>(Pfründnerin des St.<br>Martins-Spitals vor<br>dem Widmertor) | Perlenbestickter Gürtel<br>und Monstranz | Prozession am Pfingsttag: Pfarrer oder<br>Kaplan trägt das Sakrament, Schulmeister<br>mit Schülern singen; Bruderschaft zahlt<br>Quatembergelder an Pfarrer, Schulmeister,<br>Custos |
| 1437        | Anna Maister (Witwe)                                                                                 | Mehrere Immobilien<br>und Weingärten     | Einkommen aus den Gütern zur<br>Finanzierung von Kaplänen, die in den<br>von ihr und ihrem Mann errichteten<br>Kapellen in St. Michael wöchentlich fünf<br>Messen lesen sollten      |

<sup>178</sup> Ebd. pag. 1986f.

<sup>179</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Entstehung, pag. 1947–1954.

<sup>180</sup> Ebd. pag. 1947–1950.

<sup>181</sup> Ebd. pag. 1947–1954.

|      |                              |                                                          |                                                                                                                                                                                                    |
|------|------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1476 | Elisabeth Wünthisch          | 70 (ungarische) Gulden (davon jährlich 8 Wiener Pfennig) | Jeden ersten Freitag im Monat Amt mit Litanei (Leviten <sup>182</sup> ) und Musik am Dreifaltigkeitsaltar; Bezahlung: Pfarrer 24 d., Kaplan 12 d., Organist 12 d., Kirchmeister 1 H., Mesner 60 b. |
| 1486 | Georg Jörger (Wiener Bürger) | 36 Wiener Pfennige                                       | Gesungene Vigil, Seelenamt, 4 Messen; 12 Kerzen, 4 Windlichter; später auch Stiftung eines Seelbads für Arme (1693 noch nachweisbar)                                                               |
| 1518 | Ulrich Storch                | 100 Wiener Pfennig                                       | Jeden Freitag Tenebrae-Singen mit Geläut; jährlicher Jahrtag in der Fastenzeit (10 Schilling Kosten)                                                                                               |

Den an die Stiftungen gebundenen Verpflichtungen wurde zum Zeitpunkt der Niederschrift – außer der Georg Jörgers aus dem Jahr 1486 und der Ulrich Storchs aus dem Jahr 1518 – nicht mehr nachgekommen. Stattdessen verpflichtete sich die Bruderschaft durch einen Stiftbrief vom 8. Jänner 1693 und vom 15. April 1768 (siehe auch Tabelle 3), für die alten, teilweise verlorenen Stiftungen „unter dem Jörgerischen seelbaadsamt fünf heilige messen, und wochentlich eine messe lesen zu lassen [...], und ewig zu halten [...]“.<sup>183</sup> Die Aufzeichnung über die älteren Stiftungen endet mit der Feststellung, dass die Fronleichnamsbruderschaft bis ins Jahr 1588 ohne Ablassbulle, Konfirmation und Statuten bestanden hatte, was sich nun dank des Einsatzes von Graf Paul Sixtus III. von Trautson änderte. Dieser erreichte wohl eine Approbation durch Papst Sixtus V., deren Abschrift folgt.<sup>184</sup>

Die Stiftungstradition der Fronleichnamsbruderschaft reicht also bis in ihre Gründungszeit zurück und bestand wohl kontinuierlich bis zu ihrer Auflösung, zumindest aber bis 1775. Daraus lässt sich ableiten, dass die Bruderschaft von Beginn an durch Stifter\*innen ökonomisch abgesichert war. Bereits im 14. und 15. Jahrhundert wurden der Bruderschaft sowohl Geldsummen (Gulden), Realien (perlenbestickter Gürtel) und Ausstattung (Kerzen, Musik) als auch Immobilien (Häuser) und Gründe (Weingarten) gestiftet. Unter den Stifter\*innen finden sich sowohl Männer als auch Frauen. Die bewusste Erwähnung der vergessenen beziehungsweise verlorenen Stiftungen und der dafür nun zu erbringenden Kompensationsleistungen deutet auf Traditionsbewusstsein, aber auch auf eine Veränderung in der Organisation der Bruderschaft hin. Spätestens mit der päpstlichen Approbation von 1588 gliederte sich die Bruderschaft in die nachtridentinische Tradition ein und erhielt eine deutliche

<sup>182</sup> Leviticus.

<sup>183</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Entstehung, pag. 1953.

<sup>184</sup> Ebd. pag. 1953f.

Aufwertung durch die Kirche. Durch die Regeln und Instruktionen von 1649 (siehe Kapitel 4) wurde ihre Stellung einige Jahrzehnte später nochmals bestätigt und gefestigt.

### 5.1.2 Aktuelle Stiftungen

Die Aufzeichnungen über die späteren und damals aktuellen Stiftungen setzen tabellarisch mit der letzten der bei den älteren angeführten (Ulrich Storch, 1518) wieder ein. Auch diese sollen hier zur besseren Übersicht tabellarisch dargestellt werden.

Tabelle 3: Stiftungen der Fronleichnambruderschaft<sup>185</sup>

| Jahr | Stifter*in                                                                  | Summe (Gulden)         | Verwendung |       |        |         |                                        |
|------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------|-------|--------|---------|----------------------------------------|
|      |                                                                             |                        | Vigilien   | Ämter | Messen | Almosen | Weiteres                               |
| 1518 | (wie oben schon erwähnt)<br>Ulrich Storch                                   | 100 fl. <sup>186</sup> |            |       |        |         | <i>Tenebrae</i><br>(Trauergebet)       |
| 1588 | Barbara Wolfin<br>(29.3.1768)                                               | 100 fl.                |            |       | 1      | 2       |                                        |
| 1591 | Mathias Schwarz                                                             | 100 fl.                |            |       |        | 4       |                                        |
| 1591 | Mathias Schwarz                                                             | 100 fl.                |            |       |        |         |                                        |
| 1617 | Lucas Eisenhart                                                             | 2.000 fl.              | 4          | 4     | 4      |         | Tomba mit 10 Windlichtern und 2 Kerzen |
| 1617 | Martin Quengs                                                               | 2.000 fl.              |            | 2     | 6      | 5       | Tomba mit 12 Lichtern                  |
| 1641 | Georg Winkler (1768)                                                        | 100 fl.                |            |       | 4      |         |                                        |
| 1646 | Helfried von Kaiserstein                                                    | 100 fl.                |            |       | 5      |         |                                        |
| 1655 | Kaspar Della                                                                | 100 fl.                |            |       | 2      |         |                                        |
| 1656 | Daniel Capun                                                                | 1.000 fl.              |            |       | 8      |         |                                        |
| 1680 | Mathias Schwindeck (1786)                                                   | 400 fl.                |            |       | 12     |         |                                        |
| 1693 | Bruderschaft                                                                | 625 fl.                | 1          | 1     | 5      |         | Tomba mit 12 Lichtern                  |
| 1693 | Rosalia von Aichen<br>(zur Fortsetzung der Stiftung Georg Jörgers von 1486) | 2.000 fl.              |            |       |        | 25      | Tomba mit Musik, Kustos, Mesner,       |

<sup>185</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1981–1987.

<sup>186</sup> Die 100 Wiener Pfennige aus dem Jahr 1518 werden hier offenbar in Gulden umgerechnet.

|                     |                                                |                                         |  |   |    |  |                                                  |
|---------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------|--|---|----|--|--------------------------------------------------|
|                     |                                                |                                         |  |   |    |  | Kirchen-<br>diener                               |
| 1703                | Erben der Rosalia von<br>Aichen                | 50 fl.                                  |  |   |    |  | 2 Pfund<br>Wachs-<br>kerzen                      |
| 1721                | Georg Sigismundt<br>Serweiß                    | 200 fl.                                 |  |   | 12 |  |                                                  |
| 1725                | Maria Anna Kramerin                            | 100 fl.                                 |  |   | 1  |  |                                                  |
| 1709<br>und<br>1726 | Johann Eustachius<br>von Plawen und<br>Ehefrau | 2.500 fl.                               |  | 1 | 12 |  |                                                  |
| 1742                | Martin Sehr                                    | 100 fl.                                 |  |   | 1  |  |                                                  |
| 1761                | Maria Elisabeth<br>Sehrin                      | 100 fl.                                 |  |   | 1  |  |                                                  |
| 1768                | <i>Bruderschaft</i>                            | 1.100 fl.                               |  |   | 52 |  |                                                  |
| 1768                | <i>Bruderschaft</i>                            | 625 fl.                                 |  | 1 |    |  | Litanei<br>und<br>Segen<br>mit<br>Musik          |
| 1768                | <i>Bruderschaft</i>                            | 15.000 fl.                              |  |   |    |  | 52<br>Litaneien,<br>Wachs,<br>Musik,<br>Notdurft |
|                     | <i>Bruderschaft</i>                            | 218 fl.<br>18 kr.<br>3 den.             |  |   |    |  |                                                  |
|                     | <b>Summe:</b>                                  | <b>28.718 fl.<br/>18 kr.<br/>3 den.</b> |  |   |    |  |                                                  |

### 5.1.3 Anlageorte und Einkünfte

Aus all diesen Stiftungen ergibt sich ein Kapital von 28.718 Gulden 18 Kreuzern 3 Denaren, welche verschiedentlich angelegt waren:

Tabelle 4: Anlagen der Fronleichnamsbruderschaft<sup>187</sup>

| Datum      | Ort                                             | Kapital       |           |          |
|------------|-------------------------------------------------|---------------|-----------|----------|
|            |                                                 | Gulden        | Kreuzer   | Denare   |
| 03.03.1569 | Kais.-königl. Universal-Bancalität              | 650           |           |          |
| 25.04.1588 | Städtische Oberkammer (Wien)                    | 100           |           |          |
| 01.10.1621 | Städtische Oberkammer (Wien)                    | 200           |           |          |
| 09.04.1699 | Haus zum Samson am Kohlmarckt                   | 200           |           |          |
| 08.08.1766 | Wiener Stadt-Banco (Hauptkassa)                 | 22.650        |           |          |
| 01.08.1767 | Niederösterreichische Landschaft <sup>188</sup> | 3.418         | 18        | 3        |
| 01.08.1767 | Niederösterreichische Landschaft                | 1.500         |           |          |
|            | <b>Summe:</b>                                   | <b>28.718</b> | <b>18</b> | <b>3</b> |

Aus diesen Kapitalanlagen generierte sich für die Bruderschaft ein jährlicher Zinsertrag von vier Prozent. Darüber hinaus gab es jährliche Einkünfte, die unsicher und unregelmäßig waren. Dazu zählen beispielsweise Opfergelder und Einschreibgebühren sowie Gebühren für verliehene Gegenstände wie beispielsweise Kuten und Kreuze.

Tabelle 5: Fixe und variable Einkünfte der Fronleichnamsbruderschaft<sup>189</sup>

| Einkünfte (fix/variabel <sup>190</sup> )      | Kapital      |          |          |
|-----------------------------------------------|--------------|----------|----------|
|                                               | Gulden       | Kreuzer  | Denare   |
| 4 % Zinsen aus den Anlagen (fix)              | 1.148        | 43       |          |
| Opfergelder und Einschreibgebühren (variabel) | 176          | 35       | 3        |
| Verliehene Gegenstände (variabel)             | 449          | 50       |          |
| <b>Summe:</b>                                 | <b>1.775</b> | <b>8</b> | <b>3</b> |

Der Großteil des Bruderschaftskapitals generierte sich also aus den Stiftungen, allerdings hatten auch Opfergelder, Einschreib- und Leihgebühren einen kleinen Anteil daran. Auffällig ist, dass nur die älteren Stiftungen auch Realien sowie Gründe und Immobilien enthalten, während spätere Stiftungen sich ausschließlich auf Geldbeträge beschränken. Es zeichnet sich im 16. Jahrhundert folglich ein Wandel von konkreten Sachstiftungen hin zu Kapitalstiftungen ab. Grundsätzlich variieren die Stiftungen bezüglich der gespendeten Gelder stark – die Spannweite reicht von 50 bis 2.500 Gulden, was sowohl die ökonomische Heterogenität der Stifter\*innen

<sup>187</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1988.

<sup>188</sup> Niederösterreichische Stände.

<sup>189</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1988.

<sup>190</sup> Die variablen Einkünfte müssen sich auf die 1770er oder 1780er Jahre beziehen. Hier wurde von der Bruderschaft wohl ein Durchschnittsbetrag angeführt.

als auch die Relevanz der Bruderschaft für unterschiedliche soziale Gruppierungen (Adel, Bürgertum) verdeutlicht. Auffällig ist auch, dass die Bruderschaft selbst als Stifterin auftritt und mit 15.000 Gulden den höchsten Betrag einbringt, der sich wohl im Laufe der Jahrhunderte aus älteren, vergessenen Stiftungen und deren Zinsen sowie aus früheren Opfergeldern und Einschreibegebühren generiert haben muss. Diese können als Ausdruck einer institutionellen Selbstbehauptung gesehen werden, welche sich die Bruderschaft über einen längeren Zeitraum erarbeitet hat.

Die an die Stiftungen geknüpften Leistungen umfassten in erster Linie liturgische Handlungen (insbesondere Messen, Vigilien und feierliche Ämter), daneben aber auch die Verteilung von Almosen sowie weitere gottesdienstliche Praktiken. Mit einer Summe von 126 gestifteten Messen bilden diese die quantitativ gewichtigste und damit bevorzugte Kategorie.

Die Analyse der Stiftungen, Anlagen sowie Ausgaben zeigt, dass die Bruderschaft über Jahrhunderte hinweg finanziell durch ein vielschichtiges Stiftungsgeflecht getragen wurde. Diese Stiftungen ermöglichten der Bruderschaft nicht nur die Finanzierung liturgischer Leistungen wie Messen, Vigilien etc., sondern verankerten sie auch fest im sozialen Umfeld der Stadt Wien. Denn die Stiftungen stellen nicht nur religiöse Handlungen dar, sie sind auch Ausdruck gesellschaftlicher Zugehörigkeit und Vernetzung. In Anbetracht des hohen Kapitals der Bruderschaft muss sie einen gewissen Einfluss gehabt haben und eine Mitgliedschaft beziehungsweise die Belegung eines Amtes prestigeträchtig gewesen sein. Daher soll im folgenden Kapitel ein genauerer Blick darauf geworfen werden, welche Rolle die Bruderschaft im Adel wie in bürgerlichen Kreisen gespielt hat.

## **5.2 Die Bruderschaft als Teil der Adels- und Bürgergesellschaft**

Aus den Stiftungen lässt sich Verschiedentliches über Bruderschaft und Stifter\*innen ablesen. Die soziale Herkunft der Stifter\*innen ist teilweise ausdrücklich genannt (z. B.: „Georg Jörger *bürgern allhier*“<sup>191</sup>) oder lässt sich aus den Namen ableiten (z. B.: „Rosalia von Aichen“<sup>192</sup>). So finden sich unter den Stifter\*innen sowohl Adelige als auch Bürger\*innen. Auffällig ist ein recht hoher Frauenanteil, der nicht nur auf weibliche Frömmigkeit, sondern auch auf eine gewisse Eigenständigkeit und den Zugang zu Kapital der Stifterinnen schließen lässt.

---

<sup>191</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Entstehung, pag. 1952.

<sup>192</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1984.

Auch in ökonomischer Hinsicht zeigt sich eine große Spannbreite. Die Stiftungen reichen von kleineren Beträgen (50 Gulden) bis zu Großstiftungen von 2.500 Gulden durch Einzelstifter\*innen sowie den Eigenstiftungen der Bruderschaft selbst in Höhe von 15.000 Gulden. Dies verdeutlicht die finanzielle Heterogenität der Beteiligten und zeigt die Einbindung der Bruderschaft in verschiedene gesellschaftliche Schichten.

Die Stifter\*innen lassen sich anhand ihrer Namen, Titel und Anreden in drei Gruppen einteilen:

- Stifter\*innen aus dem Bürgertum
  - mit der Anrede Herr/Frau
  - ohne Anrede
- Stifter\*innen aus dem Adel
- die Bruderschaft als Stifterin

Es finden sich konkret drei adelige Stifter\*innen in den Aufzeichnungen: Helfriedt von Keiserstein, Rosalia von Aichen sowie Johann Eustachi von Plaben und dessen Frau als gemeinsame Wohltäter\*innen. Weiters werden Erben der Rosalia von Aichen genannt, bei denen es sich auch um Angehörige des Adels handeln muss. Allerdings werden hier keine Namen genannt. Mit 2.500 Gulden sind von Plaben und seine Ehefrau, neben der Bruderschaft selbst, als großzügigste Spender\*innen zu erwähnen. Dennoch fällt auf, dass die finanzielle Spannbreite zwischen adeligen und bürgerlichen Spendern relativ gering bleibt, da auch bürgerliche Stifter\*innen bis zu 2.000 Gulden spendeten.

Auch innerhalb der Untergruppen der bürgerlichen Stifter\*innen gibt es keine nennenswerten Unterschiede, was die Höhe der Stiftungen betrifft. Der Stifter Lucas Eisenhart ohne Anrede stiftete 2.000 Gulden ebenso wie beispielsweise Herr Martin Quengs. Die Verwendung der Anredeformen „Herr“ und „Frau“ folgt dabei wohl den frühneuzeitlichen sozialen Konventionen: Sie kennzeichnete angesehene beziehungsweise wirtschaftlich selbstständige Personen. Auffallend ist, dass alle weiblichen Stifterinnen mit der Anrede „Frau“ angeführt sind und auch nur zwei der männlichen Stifter einer Anrede entbehren: der bereits genannte Lucas Eisenhardt (2.000 Gulden) und ein gewisser Mathias Schwindeck (400 Gulden).

Insgesamt zeigt sich, dass die Stifter\*innen überwiegend aus dem wohlhabenden Bürgertum stammten, die Bruderschaft jedoch ebenfalls Mitglieder und Förderer aus dem Adel anzog. Deutlich wird, dass die Fronleichnamsbruderschaft als sozial übergreifende Schnittstelle fungierte, in der sich Adel und Bürgertum sowie Frauen und Männer zumindest theoretisch auf religiöser Grundlage verbanden.

### 5.3 Frömmigkeit und soziale Stellung der Stifter\*innen

Für dieses Unterkapitel sind die Stiftungsbedingungen relevant. Eine eigene Spalte für Eintragungen gibt es für „Vigilien“, „Ämter“, „Messen“ und „Almosen“. Alle davon abweichenden Verwendungen werden unter „Andere Andachten“ bzw. in der tabellarischen Übersicht der vorliegenden Arbeit unter „Weiteres“ aufgeführt.<sup>193</sup> Wie bereits erwähnt wurde vermehrt das Halten von Messen eingefordert. In den älteren Stiftungen werden neun Messen eingefordert, in den späteren 117, was einer Summe von insgesamt 126 verlangten Messen entspricht.

Sichtbare Formen von Frömmigkeit finden sich also im Halten von Vigilien, Ämtern und Messen sowie im Verteilen von Almosen, was wohl dem Gebot der christlichen Nächstenliebe entspricht, und weiteren, spezielleren Andachtsformen. Als Stiftungsmotive können folglich vordergründig Memoria und Seelenheil angeführt werden, wobei auch soziale Verantwortung in Bezug auf das Spenden von Almosen eine Rolle spielen könnte. So verlangte beispielsweise eine der adeligen Stifter\*innen, Frau Rosalia von Aichen, 25 Almosen im Gegenzug für ihre Stiftung von 2.000 Gulden<sup>194</sup>. Was genau die Zahlen in der Spalte für Almosen bedeuten, ist leider schwer zu sagen.

Frömmigkeit erscheint in diesem Stiftungskomplex auch stark als soziale Praxis, die durch Messen, Vigilien etc. sichtbar gemacht wurde. Durch das Stiften dieser Andachtsformen konnte öffentlich Frömmigkeit demonstriert werden. Stifter\*innen konnten sich somit also nicht nur ihr Seelenheil sichern, sondern auch ihr gesellschaftliches Ansehen durch besonders großzügige Stiftungen steigern. Besonders großzügige Stiftungen zogen außerdem eine stärkere Präsenz im liturgischen Alltag der Bruderschaft mit sich und dadurch, dass die an die Stiftungen gebundenen Bedingungen jährlich erneut erfüllt werden mussten, wurde darüber hinaus dafür gesorgt, auch nach dem eigenen Tode nicht vergessen zu werden. Dem Wunsch beziehungsweise Anspruch auf eine dauerhafte Erinnerung über den Tod hinaus, wird somit nachgegangen. Die religiöse Leistung wird dabei nicht selbst erbracht, sondern durch Stiftungen erkaufte.

Neben den liturgischen Leistungen scheinen Almosen einen weit geringeren Stellenwert zu haben, zumindest liegt der Schluss nahe, wenn man quantitativ auf die Stiftungsleistungen blickt. Der Schwerpunkt der Bruderschaft und ihrer Stifter\*innen lag also klar auf dem Seelenheil und nicht auf karitativer Tätigkeit. Die 36 Eintragungen in der Spalte „Almosen“

---

<sup>193</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1981.

<sup>194</sup> Ebd. pag. 1984.

können somit wohl vor allem als symbolischen Akt der moralischen Verpflichtung sozialer Eliten gegenüber der ärmeren Bevölkerung gesehen werden.

Diese öffentliche, kostspielige Frömmigkeit lässt sich nicht nur als Ausdruck sozialer Zugehörigkeit und Standesmarker deuten, sondern war auch eine Möglichkeit, sich dauerhaft in eine prestigeträchtige Institution einzuschreiben und dort möglicherweise Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Die Bruderschaft finanziell zu unterstützen war folglich auch besonders für soziale Eliten mit Verwaltungs- und Repräsentationsinteressen. Frömmigkeit kann hier also zugleich als religiöse Handlung, soziales Symbol und ökonomischer Akt gesehen werden.

## **5.4 (Finanzielle) Verwaltung: Inventar (1784)**

Das Inventar vom 26. Juni 1784<sup>195</sup> dient wohl als abschließende Vermögens- und Sachaufnahme der Bruderschaft im Zuge ihrer Aufhebung und erlaubt einen Einblick in die reiche Ausstattung der Fronleichnamsbruderschaft. Es sind Kapital, laufende Erträge, Sachbesitz sowie Stiftungsbindungen dokumentiert. Die Anweisung zur Inventarführung in den Instruktionen des Verwalters (siehe Kapitel 4.1.3.6) finden hier außerdem eine direkte Entsprechung. Die systematische Erfassung der liturgischen Geräte und Gewänder sowie die kollektive Unterzeichnung durch mehrere Amtsträger belegen, dass die normativ geforderte Kontrolle auch praktisch umgesetzt wurde.

Zunächst findet sich eine Auflistung verschiedenster Gerätschaften und Wertgegenstände, die sich im Besitz der Bruderschaft befunden haben:<sup>196</sup>

- Paramente und andere (liturgische) Textilien/Kleidung
  - Ornate (mit goldenen Borten)
  - Dalmatiken
  - Pluviale
  - Stolen
  - Manipeln
  - Antependia
  - Vela
  - Rote Mäntel für Himmel- und Fahmenträger mit Goldborten

---

<sup>195</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>196</sup> Ebd.

- Rote Kutten für Fahnenträger und Windlichtbuben
- Chorröcke aus Leinen
- Gerätschaften für Prozessionen und Gottesdienste: Fahnen & Himmel
  - Fahnen aus rotem Damast mit Goldborten, Fransen und Quasten
  - Prozessionshimmel (Baldachine) aus rotem Damast, weiß-silbernem Brokat und Samt
- Bestattungszubehör: Bahrtücher (verschiedene Klassen)
- Kostbarkeiten (silberne Kelche, Kerzenleuchter etc.)
- Möbel, Zubehör (Betstühle, Holzkästen, Blumenvasen etc.)

Interessant ist die genaue Beschreibung der Gegenstände, da anhand der Materialien ein gewisser Wert abgeleitet werden kann. Besonders hervorstechend sind die Bahrtücher, die in drei Klassen unterteilt sind: Für die erste Klasse ist ein „samntes bahrtuch mit reichen kreuzstraifen und goldenen franzen“<sup>197</sup> vorgesehen. Der zweiten Klasse wird ein „tüchenes bahrtuch mit wollenen franzen“<sup>198</sup> zugewiesen und die dritte Klasse muss sich mit einem ebenfalls tuchenen, aber schlechterem Bahrtuch zufriedengeben.<sup>199</sup> Diese Staffelung nach Klassen zeigt deutlich eine soziale Differenzierung bei Begräbnissen auf. Mit dieser materiellen Ausstattung wurden also nicht nur liturgische Abläufe begleitet, sondern zugleich soziale Ordnung und Hierarchie im Rahmen religiöser Praxis reproduziert.

Das Vermögen der Bruderschaft bestand allerdings zu einem Großteil aus Kapitalien und nicht aus Realbesitz. Es dominieren hierbei Obligationen sowie einzelne Satzbriefe auf Häuser („ein satzbrief von Johann Fridrich von Wening und Maximiliana dessen ehkonsortin de dato 9ten April 1709 auf dem haus nr. 142 am Kollmarkt“<sup>200</sup>). Diese Kapitalien wurden gegen Zinsen verliehen und bildeten wohl die finanzielle Grundlage für die regelmäßige Erfüllung liturgischer und karitativer Stiftungsleistungen. Hier wird deutlich, dass die Bruderschaft auch als institutionelle Kreditgeberin auftrat.

Auffällig ist die Zweckbindung der Kapitalerträge. Beinahe alle im Inventar aufgeführten Obligationen sind mit konkreten Leistungen wie beispielsweise heiligen Messen oder Vigilien verbunden. Hier lässt sich gut an die zuvor angeführten Stiftungen anschließen, finden sich doch sämtliche Stifter\*innen namentlich genannt auch in dem Inventar wieder. Dieses Kapital ist folglich kein neutraler Besitz, sondern erscheint als funktionales Mittel zur Sicherstellung

---

<sup>197</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>198</sup> Ebd.

<sup>199</sup> Ebd.

<sup>200</sup> Ebd.

religiöser Praxis. Außerdem zeigt das Inventar, dass diese Frömmigkeit in hohem Maße zeitlich verwaltet wurde. Die jährlichen Erträge aus den Kapitalien sicherten die kontinuierliche Wiederholung der gestifteten Leistungen, wodurch die religiöse Präsenz der Stifter\*innen im liturgischen Alltag der Bruderschaft über Jahrhunderte hinweg dauerhaft verankert bleibt.

Wie sich an den Stiftbriefen bereits zeigt, war die Verwaltung auch dafür zuständig, den schriftlichen Bestand der Bruderschaft zu sichern. Neben den Stiftbriefen sind auch Testamentsauszüge, bischöfliche Approbationen, Statuten und Rechnungen als Bruderschaftsbesitz aufgelistet. So findet sich eine „wiener[ische] beschöfliche original confirmation der uralten Corporis Christi Bruderschaft dd. anno christi pridiae Col. juny 1589“<sup>201</sup>, also eine amtliche Bestätigung der Bruderschaft aus dem Jahr 1589, die „original bischöfliche ordinariats approbation und confirmation deren regeln und statuten für die Corporis Christi Bruderschaft in St. Michaels pfarr kirchen dd. 13te Xbris 1649“<sup>202</sup>, also die originale Bestätigung der Regeln und Statuten durch den Bischof, die in Kapitel 4.1 ausführlich besprochen wurden, ein „gedrucktes statuten büchel“<sup>203</sup> und die „vollkomen abgeschlossene und adjustirte leztjährige bruderschafts rechnung“<sup>204</sup>. Diese und weitere Dokumente bildeten die rechtliche Grundlage der Vereinigung. Ihre sorgfältige Aufbewahrung verweist auf ein ausgeprägtes administratives Selbstverständnis und auf die Bedeutung von Schriftlichkeit für die institutionelle Stabilität der Bruderschaft.

Die gemeinsame Unterzeichnung des Inventars durch den damaligen Rektor („preses“<sup>205</sup>) Nicolai Spenger, den Verwalter Christian Diederich, den Sekretär Johann Baptist Wandler und zwei der Konsultoren Bartholomäus Martin und Philipp Meckoff sowie der ausdrückliche Hinweis auf strafrechtliche Konsequenzen im Falle von Unrichtigkeiten<sup>206</sup> verdeutlichen den hohen Grad an Verantwortlichkeit und Kontrolle innerhalb der Verwaltung. Es handelt sich hierbei also nicht bloß um ein internes Protokoll, sondern um ein rechtlich bindendes Dokument, für das die Amtsträger der Bruderschaft persönlich Verantwortung und Haftung übernehmen müssen, denn das Inventar dokumentiert zugleich den Übergang der bruderschaftlichen Vermögenswerte in staatliche Verwaltung. Die Abführung der Kapitalien in den Religionsfonds ist ausdrücklich vermerkt: „hochlöbl. h. ö. landes regierungs verordnung

---

<sup>201</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>202</sup> Ebd.

<sup>203</sup> Ebd.

<sup>204</sup> Ebd.

<sup>205</sup> Ebd.

<sup>206</sup> Ebd.; „unterziehen uns im überweisungsfalle einer unrichtigkeit den allerhöchst ausgemessenen straffen“.

dd. 11. Xber 1783 wegen zum religionsfond einzuziehen gekomene, und an des k. k. universal kameral zahl amt abzuführen befohlene capitalien pr 28.718 fl 18  $\frac{3}{4}$  x“<sup>207</sup>. Somit markiert dieses Inventar auch das Ende der Bruderschaft als eigenständige wirtschaftliche und religiöse Akteurin.

Insgesamt zeigt das Inventar von 1784, dass die Fronleichnambruderschaft an der Michaelerkirche über eine hochentwickelte Verwaltungsstruktur verfügte, in der religiöse Praxis und ökonomisches Handeln eng verbunden waren. Nicht zu übersehen ist auch das hohe Vermögen, das die Bruderschaft im Laufe der Jahrhunderte aus Stiftungen und Zinsen generieren konnte und das sich bei der Auflösung auf beinahe 29.000 Gulden belief.

## **5.5 Tätigkeitsfelder aus der Vermögensverwaltung: Almosen, Jahrtage, Musik, Ausstattung**

Die im Inventar dokumentierte Vermögensverwaltung gestattete eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeitsfelder. Zunächst lässt sich ein kleinerer Bereich für Almosen und soziale Fürsorge nennen. Durch die Stiftungen der Barbara Wolfin (1588), des Mathias Schwarz (1591), des Martin Quengs (1617) und insbesondere der Rosalia von Aichen (1693)<sup>208</sup> lassen sich jährlich wiederholte Zahlungen für Arme (Almosen) belegen. Auch im Inventar findet sich eine Seite zu den „weltliche[n] stiftungen“, also zur „armen versorgung“, und weiter unten „kranken pflege“ sowie auf der folgenden Seite „für gefangene“<sup>209</sup>, also ein Abschnitt für soziale Zwecke im Gegensatz zu den geistlichen Stiftungen. Hier ist teilweise sehr genau aufgeschlüsselt, wie die als „Almosen“ gestifteten Kapitalien verwendet wurden. So sind beispielsweise 125 Gulden aus einer „stadt wiener banco obligation [...] von Martin Quengs für arme aus dem spitall so bey dem Jahrtag erscheinen“<sup>210</sup> oder 250 Gulden aus der Stiftung der „frau Rosalia von Aichen für die arme[n] in dem grossen armen haußo bey den jahrtag erscheinen“<sup>211</sup> vorgesehen. Auch die Stiftung der Barbara Wolfin in Höhe von 100 Gulden für die an ihrem Jahrtag erscheinenden Armen folgt diesem Muster der an das Totengedenken gebundenen Fürsorge. Die Krankenpflege ist wieder aus der Stiftung der bereits genannten Rosalia von Aichen gedeckt. Hier ist ein „für die armen kranken alljährl. am Montag nach den schwarzen Sonntag gestiffte

---

<sup>207</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>208</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1981–1984.

<sup>209</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>210</sup> Ebd.

<sup>211</sup> Ebd.

arme Leüth baad“<sup>212</sup> vorgesehen. Zuletzt sieht eine durch einen Satzbrief auf ein Haus am Kohlmarkt gesicherte Stiftung von Johann Fridrich von Wening und seiner Gattin Maximliana aus dem Jahr 1709 vor, dass die Erträge jährlich „an Mathias tag denen gefangenen im amthaus zu vertheilen“<sup>213</sup>.

Die Aufzeichnungen im Inventar verdeutlichen nochmals, dass die soziale Unterstützung der Armen und Kranken zugleich durchaus auch dem Seelenheil der jeweiligen Stifter\*innen dienen sollte. Es handelt sich also um eine geschickte Verbindung von Sozialhilfe und Memoria, da sie fest an die Jahrtage gekoppelt waren, sowie um eine Verbindung von Karitas und Repräsentation durch sichtbare Wohltätigkeit. Weiters zeugen die Aufzeichnungen von einer institutionalisierten Wohltätigkeit, zumal genau geregelt war, wem die Almosen zukommen sollten, nämlich beispielsweise den Bewohner\*innen eines bestimmten Armenhauses. Die organisierte Verteilung von Almosen durch die Bruderschaft ist also in erster Linie Teil der Memoria und weniger Sozialpolitik.

Ein weiteres, sehr gewichtiges Tätigkeitsfeld stellen die Jahrtage und das Totengedenken dar. Wie bereits festgestellt wurde, ist der Bereich der sozialen Fürsorge eng mit diesem Tätigkeitsfeld verbunden, da die Verteilung von Almosen meist an bestimmte Jahrtage konkreter Stifter\*innen geknüpft war. Darüber hinaus finden sich zahlreiche jährliche heilige Messen, Seel- und Lobämter in den Aufzeichnungen. Diese sind in das Kirchenjahr eingebettet und strukturieren die Jahre der Bruderschaft über Jahrhunderte hinweg. Es ist auch eine soziale Hierarchie zu erkennen, da die Stifter\*innen je nach Höhe ihrer Stiftung unterschiedlich viele Gegenleistungen verlangen. So sind manche Jahrtage aufwendiger als andere. Für die bereits mehrfach erwähnte Rosalia von Aichen und ihre Stiftung von 2.000 Gulden mussten beispielsweise ein „jährl. seel und 1 jährl. lobamt, vigil, und 6 heil. messen, dann armen 10 fl und kranckenpflege 15 fl“<sup>214</sup> geleistet werden, während für Kaspar Della und seine Stiftung von 100 Gulden zum Beispiel nur zwei heilige Messen vorgesehen waren. Der Umfang des Gedenkens war folglich eng mit der Höhe der Stiftung und dem daraus resultierenden sozialen Status innerhalb der Bruderschaft verknüpft. Außerdem bildeten Jahrtage wohl einen Kern der bruderschaftlichen Tätigkeit und spielten somit eine herausragende Rolle für das organisatorische sowie religiöse Zentrum der Fronleichnamsbruderschaft. Das gegenseitige Nutznießen zwischen Stifter\*innen und Bruderschaft wird hier besonders deutlich, konnten sich

---

<sup>212</sup> Ebd.

<sup>213</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>214</sup> Ebd.

die einen so ihres Gedenkens versichern und war es der anderen so möglich finanzielle Mittel für ihren Fortbestand aufzutreiben.

Die Bedeutung der Jahrtage zeigt sich jedoch nicht nur im Umfang der gestifteten Leistungen, sondern auch in ihrer Ausgestaltung, wobei die musikalische Gestaltung eine wichtige Rolle spielte, da sie zur Repräsentation und öffentlichen Wahrnehmung der Bruderschaft beitrug. Musik spielte eine wichtige Rolle im liturgischen Alltag der Bruderschaft. So finden sich im Inventar fünf Einträge über regelmäßige musikalische Gestaltungen liturgischer Dienstleistungen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die wiederholte Nennung der „alldonnerstäglichen nachmittägigen musikalischen litaney“<sup>215</sup>. Explizit wird auch Musik für das Barbarafest erwähnt.<sup>216</sup> Diese regelmäßige musikalische Gestaltung wurde über verschiedene Kapitalanlagen finanziert, beispielsweise über „eine staatsschulden kassa obligation“<sup>217</sup>, die auf den 1. Jänner 1768 datiert ist, sowie über eine „n. ö. moratorische domestical landschafts obligation“, sowie „eine n. ö. landschafts obligation“<sup>218</sup>, also eine Anlage bei den Niederösterreichischen Landständen, die beide auf den 1. August 1767 datiert sind. Dass mehrere Kapitalanlagen parallel unter anderem für musikalische Gestaltung eingesetzt wurden, verdeutlicht, dass Musik auch als finanzieller Bestandteil fest in die Bruderschaft eingebunden war.

Ein weiteres relevantes Tätigkeitsfeld der Fronleichnamsbruderschaft stellt die liturgische Ausstattung dar. Im Inventar von 1784 ist eine umfangreiche Sammlung von hochwertiger liturgischer Kleidung (siehe Kapitel 5.4), vielfach mit goldenen Borten verziert. Aufwendig gestaltete Prozessionshimmel aus beispielsweise rotem Damast mit goldenen Fransen oder weißem Stoff mit silbernen Quasten sind ebenso verzeichnet und kamen wohl insbesondere bei Fronleichnamsprozessionen im öffentlichen Raum zum Einsatz. Sie waren somit wichtige Repräsentations- und Prestigemittel, um das Ansehen und den Reichtum der Bruderschaft zu demonstrieren. Neben diesen typisch liturgisch repräsentativen Objekten verfügte die Bruderschaft über zahlreiche Wert- und Gebrauchsgegenstände wie silberne Kelche, Kerzenleuchter und Betstühle.<sup>219</sup>

---

<sup>215</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>216</sup> Ebd.

<sup>217</sup> Ebd.

<sup>218</sup> Ebd.

<sup>219</sup> Ebd.

Diese Tätigkeitsfelder der Bruderschaft zeigen, dass das verwaltete Vermögen vor allem der Sicherung von Memoria, liturgischen Zeremonien und öffentlicher Präsenz diene, während karitative Leistungen als kleiner Bestandteil in dieses Frömmigkeitskonzept eingebettet waren.

## 6. Die Bruderschaft als religiöse Dienstleisterin

Die in Kapitel 5 dargestellten finanziellen und administrativen Strukturen bildeten die Grundlage für das umfangreiche religiöse Angebot der Fronleichnambruderschaft. Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich diese organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen in konkreten liturgischen Handlungen wie Prozessionen, Messen und anderen Andachtsformen niederschlugen und wie die Bruderschaft dadurch als religiöse Dienstleisterin wirkte.

### 6.1 Die Fronleichnamsprozession

Das Fronleichnamsfest findet jährlich am zweiten Donnerstag nach Pfingsten statt und wurde im Hochmittelalter als Fest zu Ehren der Eucharistie eingeführt. Im Jahr 1264 stellte Papst Urban IV. das Fest in der Bulle „Transiturus de mundo“ mit den höchsten Kirchenfesten gleich. Bis Fronleichnam flächendeckend gefeiert wurde, dauerte es allerdings einige Jahrzehnte und so brachte erst die Aufnahme in die Dekretalensammlung unter Johannes XXII. den Durchbruch.<sup>220</sup> Nach einer zwischenzeitlichen Hochphase gingen viele Fronleichnamsspiele mit der Reformation wieder unter. So kritisierte Luther die Prozession als unnütz und Frömmigkeit nur als heuchelnd. Erst durch das Konzil von Trient erlangte das Fronleichnamsfest durch die verbindliche Anordnung von Sakramentsprozessionen für die gesamte Kirche wieder an Bedeutung.<sup>221</sup> Zentraler Bestandteil des Fronleichnamsfestes ist die feierliche Sakramentsprozession, in deren Mittelpunkt die in einer kostbaren Monstranz aufbewahrte Eucharistie steht. Der Umzug ist streng hierarchisch gegliedert: Er beginnt mit blumenstreuenden Kindern und Messdienern, gefolgt von hierarchisch geordneten Geistlichen und Ordensangehörigen sowie Handwerkszünften und Bruderschaften mit Kerzen und ihren jeweiligen Fahnen. Die Hostie wird vom höchsten geistlichen Würdenträger im Tabernakel oder der Monstranz getragen, während weltliche Würdenträger in der Regel den schützenden Baldachin halten. Dahinter schließt sich die städtische Elite an, denen in absteigender Rangordnung weitere Teilnehmende folgen.<sup>222</sup> Durch diese festgelegte Abfolge verbindet die religiöse Prozession in einem institutionell durch die Kirche geförderten Schauritual religiöse Verehrung mit einer öffentlich sichtbaren Darstellung sozialer Ordnung und erfüllte somit insbesondere im Kontext der Gegenreformation eine wichtige konfessionelle Funktion.

---

<sup>220</sup> Scheutz, Kaiser und Fleischhackerknecht, 66.

<sup>221</sup> Ebd. 68–69.

<sup>222</sup> Ebd. 67.

So erhielt das Fronleichnamsfest auch im Wien der Frühen Neuzeit eine wichtige Bedeutung und kann als Großereignis mit einem streng geregelten Ablauf beschrieben werden, an dem neben Geistlichen und Bruderschaften auch städtische und landesherrliche Amtsträger beteiligt waren. Bereits vor dem Beginn versammelten sich Soldaten und die Prozessionsroute wurde mit Brettern ausgelegt. Eröffnet wurde der Zug von den Handwerkern mit großen Fahnen, gefolgt von geistlichen Orden, Leuten des Wiener Bürgerspitals sowie Waisen und Findelkinder. Während der Prozession schlossen sich der Kaiser samt Hofstaat in hierarchischer Ordnung im Dom an. Den Mittelpunkt bildete die unter einem Baldachin getragene Monstranz, vor der die kaiserliche und erzherzogliche Hofkapelle musizierte.<sup>223</sup> Diese kurze exemplarische Zusammenfassung der Fronleichnamsprozession aus dem Jahr 1600 soll hier als anschauliches Beispiel dienen, um einen Eindruck zu bekommen, von welcher Bedeutung dieses Fest für die Stadt war.

Die Wiener Fronleichnamsprozessionen folgten also einer festgelegten Ordnung, die Hierarchien und Machtansprüche sichtbar machte. In dieses ritualisierte System war auch die Fronleichnambruderschaft an der Michaelerkirche eingebunden, deren Ausstattung und Platzierung innerhalb des Zuges Teil dieser symbolischen Inszenierung waren. Wie bereits in Kapitel 4 festgestellt, orientierte sich die Bruderschaft stark am Kirchenjahr mit besonderem Fokus auf das namensgebende Fronleichnamsfest. So fand die Generalversammlung, die der (Neu-)Wahl der Amtsträger diente, immer am zweiten Sonntag nach diesem Fest statt. Die zehnte Regel aus den in die bischöfliche Approbation eingebetteten Regeln und Instruktionen der Bruderschaft bezieht sich sogar konkret auf dieses Fest und schreibt allen Mitgliedern vor, daran teilzunehmen und die Prozession vom Stephansdom durch die Stadt und zurück zur Pfarrkirche zu begleiten (siehe Kapitel 4.1.2). Und es finden sich auch Stiftungen, die explizit der Fronleichnamsprozession zugutekommen sollten, wie jene der Anna Hackenbergerin (siehe Kapitel 5).

Dass das Fronleichnamsfest zentral für eine Corporis-Christi-Bruderschaft sein sollte, ist keine überraschende Erkenntnis, nun soll aber anhand der Ausgaben untersucht werden, welcher (finanzielle) Aufwand für das Fest betrieben wurde. Nach der Zusammenschrift sämtlicher bekannter Stiftungen und deren Anlageorte im Kirchen- und Pfarrprotokoll der kaiserlichen Hofpfarrkirche St. Michael in Wien von 1775 findet sich schließlich eine Abrechnung. Dort sind explizit für die Fronleichnamsprozession selbst sowie die darauf folgenden acht Tage

---

<sup>223</sup> Scheutz, Fronleichnamsprozessionen, 173f.

(„processions unkösten samt s: s: corporis christi octav“<sup>224</sup>) Unkosten von 57 Gulden 24 Kreuzern verzeichnet. Der „Summarische Extract“ von 1778 verzeichnet 54 Gulden 20 Kreuzer ebenfalls für „processions unkösten“<sup>225</sup>. Dies zeigt eine gewisse Kontinuität der Ausgaben für das zentrale Jahresereignis. Was genau diese Kosten abdeckten, ist leider nicht zu ermitteln, wobei Musik und Kleidung wohl einen großen Anteil hatten.

Neben diesen allgemeinen Prozessionsunkosten belegen die Ausgaben einen enormen materiellen Aufwand. Beispielsweise der Wachsverbrauch stellt einen erheblichen Ausgabenposten dar. Beim „Wachshandler vor das jährl: brauchende Wax“<sup>226</sup> wurden im Jahr 1775 412 Gulden 53 Kreuzer ausgegeben. Die Rechnung von 1778 weist sogar 627 Gulden 17 Kreuzer für „verschiedenes Wax“<sup>227</sup> aus. Zwar kann hier nicht genau festgestellt werden, wie viel davon in die Fronleichnamsprozession floss, dennoch zeigt die Summe den hohen Stellenwert der Beleuchtung durch Kerzen.

Weiters besaß die Bruderschaft, wie bereits in Kapitel 5.4 festgestellt, eigene Paramente aus teils wertvollen Stoffen mit kostbaren Verzierungen, die gemeinsam mit „requisiten in der dem kirchen thurm habender sacristey selbst verwahrt [wurden]“<sup>228</sup>. Im Inventar finden sich beispielsweise explizit „6 leinwathene chorröck mit spitzen für die fahnenträger und fahnljung“<sup>229</sup>, „4 grosse mantel für die himeltrager von rothen tuch mit goldenen börtln auf den kragen“<sup>230</sup> und nochmal vier dieser Mäntel für die Fackelträgerknaben angeführt. In der Rechnung von 1775 findet sich leider keine Angabe zu Anschaffungskosten, allerdings sind im Jahr 1778 für „himel, mänteln, pfarröck, leinzeug und anderen nothwendigkeiten“<sup>231</sup> stolze 958 Gulden 23 Kreuzer als Ausgaben angeführt. Auch auf die Instandhaltung dieser Gewänder weist ein Eintrag zur Reinigung hin: Für den „wäscher lohn und andere kleine nothwendigkeiten“<sup>232</sup> sind 18 Gulden 30 Kreuzer für das Jahr 1775 verzeichnet. Mit Requisiten muss liturgisches Prozessionsmaterial wie beispielsweise Fahnen gemeint sein. Fahnen finden sich einige im Inventar, auch mit genauer Beschreibung: „grosse rothdamastene fahne[n] mit goldenen boqneten gestickt, goldenen franzen und schnürn“<sup>233</sup>. Zwar werden Anzahl und Menge angegeben, nicht aber der Beschaffungspreis. Ebenso ist es mit den Prozessionshimmeln, von

---

<sup>224</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1990.

<sup>225</sup> MiKA, II/17/27, Rechnungen.

<sup>226</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1990.

<sup>227</sup> MiKA, II/17/27, Rechnungen.

<sup>228</sup> Ebd. 1990.

<sup>229</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>230</sup> Ebd.

<sup>231</sup> MiKA, II/17/27, Rechnungen.

<sup>232</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1990.

<sup>233</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

denen mehrere im Inventar angeführt sind. Drei sind hier besonders interessant, da sie im Rahmen einer Vereinbarung mit der Pfarre angefertigt und der Kirche übergeben wurden. Als Gegenleistung erhielt die Bruderschaft bestimmte liturgische und begräbnisbezogene Nutzungsrechte. Dabei handelt es sich um einen rotseidenen, mit Silberdraht durchwirkten und mit Gold besticktem Baldachin, einen weißen, reich verzierten Baldachin mit silbernen Quasten und vier dazugehörige Stangen mit vergoldeten Knöpfen und einen roten, aus Damast gefertigten, bestickten Baldachin mit goldenen Fransen und vergoldeten Tassen an den Stangen.<sup>234</sup>

Auch die musikalische Untermalung der Prozession war der Bruderschaft einiges wert. So findet sich bei den Ausgaben folgender Eintrag über 422 Gulden 30 Kreuzer für die „geistlichkeit bey St. Michael vor die gestiffte gottes dienst, heilige messen, und music beytrag jährl.“<sup>235</sup> Leider lässt sich hier nicht festmachen, wie viel davon nun genau für den musikalischen Beitrag, insbesondere für die Fronleichnamsprozession, gedacht war, dennoch zeigt dieser Eintrag die Relevanz musikalischer Gestaltung.

Die Fronleichnambruderschaft leistete also einen wichtigen Beitrag für die jährliche Fronleichnamsprozession, an der sie öffentlichkeitswirksam mit viel Prunk und möglichst vielen Mitgliedern teilnahm.

## **6.2 Wöchentliche Litanei und Jahrtage wichtiger Stifter\*innen**

Zwar stellt die Fronleichnamsprozession den jährlichen Höhepunkt der Bruderschaft dar, diese war das restliche Jahr aber nicht untätig und ließ zahlreiche Messen, Vigilien und weitere Andachten veranstalten. Symbolisch gesehen ist der Donnerstag als Tag des letzten Abendmahls für eine Fronleichnambruderschaft der wichtigste Wochentag für die Verehrung der Eucharistie. Besonders zentral ist deshalb auch die bereits in Kapitel 5.5 erwähnte „donnerstägliche nachmittägige litaney“<sup>236</sup>, für die Ausgaben von 234 Gulden und zusätzliche 12 Gulden für den „kirchen und bruderschafft diener destwegen“<sup>237</sup> verzeichnet sind. Die hohen Kosten in der Abrechnung von 1775 und die Paramente und Requisiten im Inventar von 1784 legen nahe, dass es sich bei dieser donnerstäglichen Litanei nicht nur um eine Andacht in der Kirche handelte. Die im Inventar erwähnten Mäntel für die Träger des Himmels und der

---

<sup>234</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>235</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1989.

<sup>236</sup> Ebd. 1989.

<sup>237</sup> Ebd. 1989.

Windlichter bei den „donnerstäglichen corporis christi umgängen“<sup>238</sup> deuten auf wiederholte kleine Prozessionen hin.

Einen Eindruck von der Dimension dieser liturgischen Verpflichtungen vermittelt der Summarische Extract aus dem Jahr 1778. Hier werden Ausgaben für „gestiffete gottes dienst, jährtägen almoßen musie, vigilien, und sacristey zinnß“<sup>239</sup> zu einem beachtlichen Betrag von insgesamt 778 Gulden 38 Kreuzern zusammengefasst. Diese Summe verdeutliche die enorme wirtschaftliche Relevanz, welche die Erfüllung von Stiftungspflichten im Jahresbudget der Bruderschaft einnahm.

Neben der wöchentlichen Litanei ist die individuelle Memoria (Jahrtage) für wichtige Stifter\*innen ein zentrales Tätigkeitsfeld der Bruderschaft. Im Austausch gegen Stiftungen veranstaltete die Fraternität Messen und Andachten, die das Seelenheil der jeweiligen Stifter\*in sichern sollten, sie agierte also als Treuhänderin. Wie den Stiftungsaufzeichnungen aus dem Kirchen- und Pfarrprotokoll sowie Tabelle 3 (siehe Kapitel 5.1.2) entnommen werden kann, veranstaltete die Fronleichnamsbruderschaft jährlich 126 Messen, 9 Hochämter und 5 Vigilien. Dafür fielen Kosten an. In der Abrechnung finden sich Einträge zu einigen Jahrtagen, wie beispielsweise zum „aichischen Jahrtag“<sup>240</sup>, der sich auf die Stifterin Rosalia von Aichen beziehen muss. Hier wurden 22 Gulden allein für die musikalische Gestaltung ausgegeben, für „denen armen bey diesen Jahrtag“<sup>241</sup> 10 Gulden und für „den custos, mesner und kirchendiener“<sup>242</sup> 5 Gulden. Auch am „Plawen sell jahrtag“ sind 6 Gulden 8 Kreuzer für „musick und kirchen diener“<sup>243</sup> verzeichnet. „Wegen des herrn von Quengs jahrtag und allmosen“<sup>244</sup> wurden 11 Gulden 45 Kreuzer bezahlt, für „der Barabara Wolfin seel allmosen“<sup>245</sup> 2 Gulden und für „des h. Mathias Schwartz gestiffte Allmosen“<sup>246</sup> 4 Gulden sowie 8 Gulden für die „musick wegen des gestifften gutthäter amt“<sup>247</sup>. Tabelle 6 stellt diese Ausgaben im Zuge der Jahrtage wichtiger Stifter\*innen nochmals anschaulich dar.

---

<sup>238</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>239</sup> MiKA, II/17/23, Rechnungen.

<sup>240</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1989.

<sup>241</sup> Ebd. pag. 1989.

<sup>242</sup> Ebd. pag. 1989.

<sup>243</sup> Ebd. pag. 1989.

<sup>244</sup> Ebd. pag. 1989.

<sup>245</sup> Ebd. pag. 1989.

<sup>246</sup> Ebd. pag. 1989.

<sup>247</sup> Ebd. pag. 1989.

Tabelle 6: Dienstleistungen und Ausgaben für Jahrtage (Abrechnung 1775)

| Stifter*in                               | Verwendung                        | Gulden    | Kreuzer   |
|------------------------------------------|-----------------------------------|-----------|-----------|
| Rosalia von Aichen                       | Musik                             | 22        | –         |
|                                          | Kustos, Messdiener, Kirchendiener | 5         | –         |
|                                          | Almosen                           | 10        | –         |
| Johann Eustachius von Plawen und Ehefrau | Musik, Kirchendiener              | 6         | 8         |
| Martin Quengs                            | Jahrtag, Almosen                  | 11        | 45        |
| Barbara Wolfin                           | Almosen                           | 2         | –         |
| Mathias Schwartz                         | Almosen                           | 4         | –         |
|                                          | Musik                             | 8         | –         |
| <b>Summe:</b>                            |                                   | <b>68</b> | <b>53</b> |

Die für Jahrtage verzeichneten Ausgaben zeigen, dass auch hier Musik von zentraler Bedeutung war, aber auch Personal und Almosen berücksichtigt werden müssen. Die hohen Kosten für die musikalische Gestaltung am Jahrtag der Rosalia von Aichen verweist auf den hohen Stellenwert repräsentativer liturgischer Inszenierung auch innerhalb der Memoria. Die Verteilung von Geldern an Arme während der Jahrtage von Barbara Wolfin und Mathias Schwartz zeigt, dass die Liturgie teilweise auch einen sozialen Akt beinhaltete. Deutlich wird mit einem Blick auf die Ausgaben auch hier, dass Umfang und Qualität des Totengedenkens eng mit dem finanziellen Status der Stifter\*innen verknüpft war, fallen doch für eine Großstiftung wie bei der Rosalia von Aichens weit mehr Kosten an als beispielsweise bei der der Barbara Wolfin.

### 6.3 Ausstattung und Besoldung: Musiker, Mesner, Kirchendiener

Ausstattung und Besoldung sind selbstverständlich eng mit den Prozessionen, Messen und Jahrtagen verbunden und fanden daher bereits in Kapitel 6.1 und 6.2 Erwähnung. Dennoch ist es wichtig, nochmal spezifisch einen Blick auf die infrastrukturelle und personelle Basis der Bruderschaft zu werfen, bildet sie doch die Grundlage für sämtliche Dienstleistungen der Verneinung. In der Abrechnung von 1775 und dem Inventar von 1784 wird deutlich, dass die Fronleichnamsbruderschaft als professionell organisierte religiöse Dienstleisterin agierte, die über teilweise festangestelltes Personal sowie eine umfangreiche Ausstattung mit liturgischen Gerätschaften verfügte. So entfällt ein nicht unerheblicher Teil der jährlichen Ausgaben auf die Entlohnung des Personals, um den wöchentlichen Betrieb sicherzustellen. So wurden für die

Besoldung der „custodi bruderschaftdiener und jährl jung“<sup>248</sup> 180 Gulden 36 Kreuzer aufgewendet. Hierbei handelt es sich wohl um festes Personal, das wichtig für die Organisation der Bruderschaft ist. Eine Zusatzvergütung für den Kirchen- und Bruderschaftsdienner aufgrund seines Einsatzes bei der donnerstäglichen Litanei von 12 Gulden<sup>249</sup> betont die besondere Relevanz jener wöchentlichen Dienstleistung. Hinzu kamen punktuelle Zahlungen an Kirchendiener und Musiker im Rahmen spezifischer Jahrtage. Wie bereits festgestellt, war die musikalische Gestaltung ein bedeutender Kostenfaktor. Neben dem pauschalen „music beytrag“<sup>250</sup> an die Geistlichkeit wurden für „feuerliche gestiftte gottes dienste“<sup>251</sup> separat 60 Gulden für Trompeter und Pauker ausgegeben. Auch in der Rechnung von 1778 sind explizit Ausgaben von 51 Gulden 30 Kreuzer für „trompeter“<sup>252</sup> verzeichnet, was auf einen dauerhaften Kostenfaktor in Bezug auf musikalische Gestaltung hinweist. Für das Jahr 1778 sind außerdem 217 Gulden 36 Kreuzer insgesamt für „besoldungen“<sup>253</sup> eingetragen, leider wird nicht genauer aufgeschlüsselt, wer mit diesen Besoldungen in welchem Ausmaß bedacht wurde.

Tabelle 7: Besoldung (Abrechnung 1775)

| <b>Besoldung</b>                                                                      | <b>Gulden</b> | <b>Kreuzer</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|
| Kustoden, Bruderschaftsdienner, jährliche Jungen                                      | 180           | 36             |
| Bruderschaftsdienner donnerstägliche Litanei                                          | 12            | —              |
| Trompeter und Pauker für feierliche Gottesdienste                                     | 60            | —              |
| Musiker am Jahrtag der Rosalia von Aichen                                             | 22            | —              |
| Kustos, Mesner, Kirchendiener am Jahrtag der Rosalia von Aichen                       | 5             | —              |
| Baader (jährlich gestiftetes Seelbad)                                                 | 15            | —              |
| Musiker, Kirchendiener am Jahrtag des Johann Eustachius von Plawen und dessen Ehefrau | 6             | 8              |
| Musiker am Jahrtag des Mathias Schwartz                                               | 8             | —              |
| <b>Summe:</b>                                                                         | <b>308</b>    | <b>8</b>       |

Zur materiellen Ausstattung der Bruderschaft gehörte ein umfangreicher Bestand an wertvollen liturgischen Geräten, der in der „dem kirchen thurm habender sacristey“<sup>254</sup> verwahrt wurde.

<sup>248</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1990.

<sup>249</sup> Ebd. pag. 1989.

<sup>250</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1989.

<sup>251</sup> Ebd. pag. 1990.

<sup>252</sup> MiKA, II/17/27, Rechnungen.

<sup>253</sup> Ebd.

<sup>254</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1990.

Das Inventar von 1784 listet zahlreiche wertvolle Paramente, Fahnen und Himmel, Bahrtücher, weitere Kostbarkeiten sowie Betstühle, Kästen und Vasen auf (siehe Kapitel 5.4).<sup>255</sup> Die Anschaffungskosten sind leider nicht angegeben, allerdings erforderte die Lagerung dieser wertvollen Güter einen „sacristey züns“<sup>256</sup> von 10 Gulden jährlich.

Ein wichtiges Merkmal der Bruderschaft als Dienstleisterin war auch ihre Strategie, durch Investitionen in die Ausstattung der Pfarrkirche langfristige Nutzungsrechte zu erwerben. So wurden Baldachine in Abrede mit der Pfarre angefertigt und dieser übergeben, wofür die Bruderschaft im Gegenzug Nutzungsrechte erhielt (siehe Kapitel 6.1).<sup>257</sup>

*Tabelle 8: Ausgaben, Ausstattung und Instandhaltung (Abrechnung 1775)*

| <b>Ausstattung</b>               | <b>Gulden</b> | <b>Kreuzer</b> |
|----------------------------------|---------------|----------------|
| Wachs                            | 412           | 53             |
| Waschen und andere Kleinigkeiten | 18            | 30             |
| Lagerung in der Sakristei        | –             | –              |
| <b>Summe:</b>                    | <b>430</b>    | <b>83</b>      |

Insgesamt zeigen die Rechnungsquellen in jedem Fall, dass die in den Instruktionen festgelegte Kontrolle der Finanzen durch verschiedene Amtsinhaber genauestens durchgeführt wurde und somit integraler Bestandteil der Verwaltungspraxis war.

<sup>255</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

<sup>256</sup> DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen, pag. 1989.

<sup>257</sup> MiKA, II/17/23, Inventarium.

## 7. Fazit

Als die Fronleichnamsbruderschaft an der Michaelerkirche im Jahr 1649 ihre neuen Regeln und Instruktionen erhielt, wurden darin nicht nur liturgische Pflichten und organisatorische Abläufe festgehalten, sondern zugleich grundlegende Vorstellungen von Ordnung, Struktur und Verantwortung formuliert. Ausgehend von dieser und weiteren normativen Quellen wie dem Stiftungsgefüge und dem Inventar von 1784 hat die vorliegende Arbeit versucht, die innere Struktur, die wirtschaftlichen Grundlagen und die religiösen Tätigkeitsfelder der Bruderschaft zu rekonstruieren. Nun sollen die zentralen Ergebnisse nochmal zusammengefasst und in den übergeordneten Forschungskontext eingeordnet werden.

Mithilfe der Quellen konnte gezeigt werden, dass die Bruderschaft nicht nur als Frömmigkeitsgemeinschaft, sondern als hochgradig institutionalisierte Organisation mit klaren Hierarchien, Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen einzuordnen ist. Ein zentrales Ergebnis der Analyse zeigt die ausgeprägte institutionelle Verfasstheit der Fronleichnamsbruderschaft. Die Regeln und Instruktionen von 1649 dokumentieren eine differenzierte Ämterstruktur mit einer dualen Leitung durch einen geistlichen Vater und einen weltlichen Rektor, ergänzt durch Assistenten, Konsultoren, einen Sekretär und einen Verwalter. Diese Struktur ermöglicht eine effiziente Aufgabenverteilung zwischen spiritueller Führung und administrativer Verwaltung sowie Kontrolle. Zugleich verdeutlicht sie den hohen Grad an Verrechtlichung und Bürokratisierung, der für nachtridentinische Bruderschaften charakteristisch war. Die Fronleichnamsbruderschaft blieb klar in die kirchliche Hierarchie eingebunden und unterlag bischöflicher Aufsicht.

Von besonderer Bedeutung für diese Arbeit sind die Ämterinstruktionen, die eine außergewöhnlich detaillierte Quelle zur inneren Organisation einer frühneuzeitlichen Bruderschaft darstellen. Während häufig überlieferte Bruderschaftsstatuten meist nur allgemeine Regelungen enthalten, bieten diese Instruktionen konkrete Handlungsanweisungen für sämtliche leitende, verwaltende und unterstützende Funktionsträger. Sie gewähren Einblick in Zuständigkeiten, Kontrollmechanismen und Verantwortlichkeiten, wie sie in der Überlieferung anderer Bruderschaften nur selten zu finden sind. Dadurch ermöglichen sie einen einzigartigen Einblick in das institutionelle Selbstverständnis der Fronleichnamsbruderschaft. Die Instruktionen bilden somit den Kern der Analyse und stellen einen Mehrwert für die Forschung dar.

Die Untersuchung des Stiftungswesens und der Finanzverwaltung verdeutlichte, dass die finanzielle Grundlage der Bruderschaft vordergründig durch Stiftungen, daraus resultierenden

Kapitalanlagen und regelmäßigen Einnahmen durch Zinsen gesichert wurde. Besonders deutlich wird in den untersuchten Quellen das enge Ineinandergreifen von normativer Ordnung und materieller Praxis. Die in den Regeln und Instruktionen von 1649 formulierten Vorgaben zur Rechnungslegung, zur sorgfältigen Archivierung von Schriftstücken sowie zur Führung eines Inventars lassen sich in den überlieferten Rechnungen, im Stiftungsregister und im Inventar von 1784 konkret nachvollziehen. Die detaillierte Erfassung von Kapitalien, liturgischen Geräten und Textilien sowie die kollektive Unterzeichnung des Inventars durch wichtige Amtsträger zeigen, dass die in den Instruktionen vorgesehenen Kontrollmechanismen tatsächlich Umsetzung fanden. Auch das Stiftungswesen bestätigt diese enge Verschränkung: Die in den Regeln festgelegten religiösen Leistungen, insbesondere Jahrtage, Messen und Prozessionen, wurden durch konkrete Kapitalbildungen bestimmter Stifter\*innen dauerhaft abgesichert. Religiöse Praxis war somit nicht nur spirituell intendiert, sondern ökonomisch strukturiert und administrativ kontrolliert. Die Norm lässt sich also auch hier in der Praxis nachweisen. Zwar lassen die normativen und administrativen Quellen keine direkten Aussagen über mögliche Abweichungen oder Konflikte im Alltag der Bruderschaft zu, doch sie sprechen für ein hohes Maß an institutioneller Disziplin und Selbstorganisation. Die Fronleichnamsbruderschaft kann folglich als stabil strukturierte Verwaltungseinheit benannt werden, wobei sich gerade in der engen Verbindung von Regelwerk, Vermögensverwaltung und liturgischer Tätigkeit der Charakter der Bruderschaft als Form „verwalteter Frömmigkeit“ zeigt.

Stiftungen fungierten jedoch nicht nur als finanzielle Grundlage für liturgische Dienstleistungen, sondern auch als Ausdruck von Repräsentation und religiöser Erinnerungskultur. Die enge Verbindung zwischen Stifter\*innen, Bruderschaft und liturgischem Gedenken verweist auf die Bedeutung der Fraternität als Schnittstelle zwischen individueller Frömmigkeit und sozialem Status. Hier zeigt sich auch eine finanzielle Abhängigkeit von wohlhabenden Mitgliedern als Stifter\*innen, welche Einfluss auf das Wirken der Bruderschaft nehmen konnten. Im Bereich der religiösen Praxis konnte die Fronleichnamsbruderschaft als zentrale Akteurin der lokalen Frömmigkeitskultur identifiziert werden. Die Organisation von Prozessionen, Jahrtagen und Messen mit musikalischer Gestaltung und hochwertiger liturgischer Ausstattung verdeutlicht ihre Rolle als religiöse Dienstleisterin für Mitglieder und Pfarre. Diese Leistungen lassen sich nahtlos in die nachtridentinische Zeit der Konfessionalisierung einordnen, dienten sie nicht nur der individuellen Gedenkkultur für das Seelenheil der Mitglieder, sondern auch der öffentlichen Demonstration katholischer Identität.

Die Ergebnisse der Arbeit bestätigen zentrale Thesen der Bruderschaftsforschung, insbesondere zur Multifunktionalität, zur zunehmenden Institutionalisierung und zur engen Verbindung von

Frömmigkeit und Verwaltung. Besonders die Auswertung der Instruktionen leistet einen Beitrag zur Erforschung frühneuzeitlicher Verwaltungs- und Organisationsformen innerhalb religiöser Laiengemeinschaften. Für den Wiener Raum verkleinert die Arbeit außerdem eine bestehende Forschungslücke, da vergleichbare institutionengeschichtliche Untersuchungen bislang nicht vorliegen.

Gleichzeitig sind die Ergebnisse kritisch zu reflektieren. Sämtliche untersuchte Quellen sind normativer oder administrativer Natur und vermitteln primär institutionelle Idealvorstellungen. Aussagen über die konkrete Alltagspraxis oder interne Konflikte lassen sich daraus nicht ableiten. Ego-Dokumente, persönliche Korrespondenzen oder narrative Quellen fehlen, weshalb die Arbeit nur die formale Ordnung und die intendierte Funktionsweise rekonstruiert, nicht aber deren tatsächliche Umsetzung im Alltag. Außerdem basiert die Untersuchung auf einer lokalen Fallstudie und erlaubt nur bedingt generalisierende Aussagen über das frühneuzeitliche Bruderschaftswesen insgesamt. Quantitative Analysen der Mitgliederstruktur oder systematische Vergleiche mit anderen Wiener oder überregionalen Bruderschaften konnten im Rahmen dieser Arbeit nicht durchgeführt werden. Da nach dem Tridentinum und dank der Bulle „Quaecumque“ jedoch eine Vereinheitlichung der Bruderschaften vorgenommen wurde, kann also durchaus davon ausgegangen werden, dass vielen andere Bruderschaften sich an ähnlichen Organisationsmodellen orientierten und von den hier dargelegten Ämterprofilen auch auf andere Fraternitäten geschlossen werden kann.

Dennoch zeigt die vorliegende Untersuchung, dass die Fronleichnamsbruderschaft an der Michaelerkirche als komplexe, genau organisierte und leistungsfähige Institution mit erheblichen finanziellen Ressourcen zu verstehen ist, in der religiöse Praxis und administrative Steuerung eng miteinander verbunden waren. Die Instruktionen erweisen sich dabei als Schlüsselquelle für das Verständnis dieser Strukturen und eröffnen seltene Einblicke in die innere Funktionsweise einer frühneuzeitlichen Bruderschaft.

Für zukünftige Forschungen bieten sich mehrere Anschlussmöglichkeiten an. Vergleichende Studien mit anderen Wiener Bruderschaften könnten Besonderheiten und Gemeinsamkeiten institutioneller Strukturen weiter herausarbeiten. Ebenso wären Untersuchungen zur alltäglichen Praxis wünschenswert, sofern geeignete Quellen verwendet werden können.

Insgesamt leistet die vorliegende Arbeit einen Beitrag zum Verständnis frühneuzeitlicher Bruderschaften als rechtlich verfasste und streng strukturierte Institutionen. Durch die Analyse der Instruktionen von 1649 wird deutlich, dass sich in ihnen nicht nur organisatorische

Regelwerke, sondern zentrale Vorstellungen von Ordnung und Verantwortung sowie religiöser Praxis zeigen, die das Selbstverständnis der Fronleichnamsbruderschaft prägten.

## 8. Literaturverzeichnis

### 8.1 Quellen

**DAW, Pfarrprotokoll 3, Entstehung** – Diözesanarchiv Wien (DAW), Kirchen- und Pfarrprotokoll der kaiserl. St. Michaels Hofpfarrkirche in Wien, 3. Teil 1775, pag. 1947–1954.

**DAW, Pfarrprotokoll 3, Statuten** – Diözesanarchiv Wien (DAW), Kirchen- und Pfarrprotokoll der kaiserl. St. Michaels Hofpfarrkirche in Wien, 3. Teil 1775, pag. 1962–1976.

**DAW, Pfarrprotokoll 3, Sacristey Contract** – Diözesanarchiv Wien (DAW), Kirchen- und Pfarrprotokoll der kaiserl. St. Michaels Hofpfarrkirche in Wien, 3. Teil 1775, pag. 1977–1979.

**DAW, Pfarrprotokoll 3, Stiftungen** – Diözesanarchiv Wien (DAW), Kirchen- und Pfarrprotokoll der kaiserl. St. Michaels Hofpfarrkirche in Wien, 3. Teil 1775, pag. 1981–1990.

**MiKA, II/17/23, Inventarium** – Wien I, St. Michael, Michaeler Kollegsarchiv (MiKA), II 17 23, Inventarium der Bruderschaft. 26. Juni 1784.

**MiKA, II/17/27, Rechnungen** – Wien I, St. Michael, Michaeler Kollegsarchiv (MiKA), II 17 27, Summarische Extracte und adjustierte Verwalter; Amtsrechnung der Corp. Ch. Bruderschaft über die Jahre 1771, 1772, 1778 bis 1781.

### 8.2 Sekundärliteratur

**Albrecht-Weinberger, St. Michael** – Karl *Albrecht-Weinberger* (Hg.), St. Michael. Stadtpfarrkirche und Künstlerpfarre von Wien, 1288–1988. Historisches Museum der Stadt Wien, 113. Sonderausstellung, 26. Mai – 2. Oktober 1988 (Wien 1988).

**Black, Gravestock, Early Modern Confraternities**– Christopher *Black*, Pamela *Gravestock* (Hg.), Early Modern Confraternities in Europe and the Americas. International and Interdisciplinary Perspectives (Aldershot/Burlington 2006).

Günter *Chaloupek*, Peter *Eigner*, Michael *Wagner* (Hg.), Wien. Wirtschaftsgeschichte 1740–1938 (Wien [u.a.] 1991).

**Eisenbichler, A Companion** – Konrad *Eisenbichler* (Hg.), A Companion to Medieval and Early Modern Confraternities (Brill's Companions to the Christian Tradition 83, Leiden/Boston 2019).

**Eisenbichler, Introduction** – Konrad *Eisenbichler*, Introduction: A World of Confraternities. In: Konrad *Eisenbichler* (Hg.), A Companion to Medieval and Early Modern Confraternities (Brill's Companions to the Christian Tradition 83, Leiden/Boston 2019) 1–20.

**Escher-Apsner, Mittelalterliche Bruderschaften** – Monika *Escher-Apsner*, Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure. Eine Einleitung. In: Monika *Escher-Apsner* (Hg.), Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure (Frankfurt/Main 2009) 9–28.

**Fastl, St. Michael** – Christian *Fastl*, St. Michael (Wien). In: Oesterreichisches Musiklexikon online, hg. von Barbara Boisis (letzte inhaltliche Änderung: 9.4.2024, abgerufen am 17.7.2025), <https://dx.doi.org/10.1553/0x002d60c3>

**Frank, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen** – Thomas *Frank*, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zu spätmittelalterlichen Bruderschaftsstatuten in Deutschland und Italien. In: Gisela *Drossbach* (Hg.), Von der Ordnung zur Norm. Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit (Paderborn/Wien 2010) 311–325.

**Grimm, Grimm, Quatember** – Jacob *Grimm*, Wilhelm *Grimm*, QUATEMBER. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm [Online-Version] <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&lemid=Q00463> (12. August 2025).

**Hardtwig, Bruderschaft** – Wolfgang *Hardtwig*, Bruderschaft. In: Friedrich *Jaeger* (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2 (Stuttgart 2005) Sp. 1, 457–464.

**Hersche, Muße und Verschwendung** – Peter *Hersche*, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter (Freiburg i. Br. 2016).

**Hipfinger u. a., Instruktionen als Leerstelle** – Anita *Hipfinger*, Josef *Löffler*, Jan Paul *Niederhorn*, Martin *Scheutz*, Thomas *Winkelbauer*, Jakob *Wührer*, Instruktionen als Leerstelle der Verwaltungsgeschichte und der Quellenkunde. Zur Vorstellung eines Themenfeldes. In: Anita *Hipfinger*, Josef *Löffler*, Jan Paul *Niederhorn*, Martin *Scheutz*, Thomas *Winkelbauer*, Jakob *Wührer* (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 60, Wien 2012) 13–23.

Hans *Hochenegg*, Bruderschaften und ähnliche religiöse Vereinigungen in Deutschtirol bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts (Innsbruck 1984).

**Katzinger, Bruderschaften in den Städten Oberösterreichs** – Willibald *Katzinger*, Die Bruderschaften in den Städten Oberösterreichs als Hilfsmittel der Gegenreformation und Ausdruck barocker Frömmigkeit. In: Jürgen *Sydow* (Hg.), Bürgerschaft und Kirche. 17. Arbeitstagung in Kempten 3.-5. November 1978 (Sigmaringen 1980) 97–112.

**Klieber, Bruderschaften und Liebesbünde** – Rupert *Klieber*, Bruderschaften und Liebesbünde nach Trient: Ihr Totendienst, Zuspruch und Stellenwert im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben am Beispiel Salzburg 1600–1950 (Frankfurt 1999).

**Kropatschek, Handbuch** – Joseph *Kropatschek* (Hg.), Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung, 18 Bde. (Wien 1785–1790; 2. Aufl. für die Bde. 1–11), Bd. 1: 1780–1784.

**Lobenwein, Scheutz, Frühneuzeitliche Bruderschaften** – Elisabeth *Lobenwein*, Martin *Scheutz*, Frühneuzeitliche Bruderschaften in Zentraleuropa. Zur Einschätzung einer Massenbewegung. In: Elisabeth *Lobenwein*, Martin *Scheutz*, Alfred Stefan *Weiß* (Hg.), Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister in der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa (Wien 2018) 15–28.

**Luther, Sermon** – Martin *Luther*, Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi und von den Bruderschaften (1519). In: Otto *Clemen* (Hg.), Schriften von 1517–1520, Bd. 1 (Berlin 2016) 196–212.

**Mallinckrodt, Struktur und kollektiver Eigensinn** – Rebekka von *Mallinckrodt*, Struktur und kollektiver Eigensinn. Kölner Laienbruderschaften im Zeitalter der Konfessionalisierung (Göttingen 2005).

**Mershman, Ember Days** – Francis *Mershman*, Ember Days. In: The Catholic Encyclopedia, Vol. 5. Robert Appleton Company, (New York 1909) 399.

**Militzer, Genossenschaftliche und bruderschaftliche Organisationsformen** – Klaus *Militzer*, Genossenschaftliche und bruderschaftliche Organisationsformen im mittelalterlichen Köln. In: Monika *Escher-Apsner* (Hg.), Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure (Frankfurt/Main 2009) 143–158.

**Militzer, Quellen** – Klaus *Militzer* (Hg.), Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften vom 12. Jahrhundert bis 1562/63, Bd. 1–4 (Düsseldorf 1997–2000).

**Perger, Baugeschichte** – Richard *Perger*, Baugeschichte und Ausstattung bis 1626 nach schriftlichen Quellen. In: Karl *Albrecht-Weinberger* (Hg.), St. Michael. Stadtpfarrkirche und Künstlerpfarre von Wien 1288–1988. Historisches Museum der Stadt Wien, 113. Sonderausstellung, 26. Mai – 2. Oktober 1988 (Wien 1988) 74–105.

**Perger, Wiener Ratsbürger** – Richard *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396–1526. Ein Handbuch. (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 18, Wien 1988).

**Perger, Pfarrgemeinde, Stiftungen und Bruderschaften** – Richard *Perger*, Pfarrgemeinde, Stiftungen und Bruderschaften bis 1626. In: Karl *Albrecht-Weinberger* (Hg.), St. Michael. Stadtpfarrkirche und Künstlerpfarre von Wien 1288–1988. Historisches Museum der Stadt Wien, 113. Sonderausstellung, 26. Mai – 2. Oktober 1988 (Wien 1988) 25–35.

**Puchinger, Mitgliederstrukturen** – Regine *Puchinger*, Die Mitgliederstrukturen pfarrlicher Bruderschaften in der Frühen Neuzeit. Am Beispiel zweier Bruderschaftsbücher aus dem steirisch-niederösterreichischen Grenzgebiet (ungedr. Masterarbeit Universität Wien 2014).

**Rahn, Braunschweiger Bruderschaften** – Kerstin *Rahn*, Braunschweiger Bruderschaften in städtischen Handlungs- und Konfliktfeldern. In: Monika *Escher-Apsner* (Hg.), Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure (Frankfurt/Main 2009) 187–208.

**Scheutz, Fronleichnamsprozessionen** – Martin *Scheutz*, „... hinter Ihrer Käyserlichen Majestät der Päbstliche Nuncius, Königl. Spanischer und Venetianischer Abgesandter“. Fronleichnamsprozessionen im frühneuzeitlichen Wien. In: Richard *Bösel*, Grete *Klingenstein*, Alexander *Koller* (Hg.), Kaiserhof – Papsthof. 16.–18. Jahrhundert (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom, Abhandlungen 12, Wien 2006) 173–204.

**Scheutz, Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister** – Martin *Scheutz*, Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der vereinigten Barbara- und Christenlehrbruderschaft Herzogenburg (1637/1677–1748). In: Günter *Katzler*, Victoria *Zimmerl-Panagl* (Hg.), 900 Jahre Stift Herzogenburg: Aufbrüche – Umbrüche – Kontinuität. Tagungsband zum wissenschaftlichen Symposium vom 22.–24. September 2011 (Innsbruck 2013) 283–316.

**Scheutz, Forschungsüberblick** – Martin *Scheutz*, Frühneuzeitliche Bruderschaften im Bereich des heutigen Österreich. Ein Forschungsüberblick. In: Elisabeth *Lobenwein*, Martin *Scheutz*,

Alfred Stefan *Weiß* (Hg.), Bruderschaften als multifunktionaler Dienstleister in der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa (VIÖG 70, Wien 2018) 29–65.

***Scheutz, Kaiser und Fleischhackerknecht*** – Martin *Scheutz*, Kaiser und Fleischhackerknecht. Städtische Fronleichnamsprozessionen und öffentlicher Raum in Niederösterreich/Wien während der Frühen Neuzeit. In: Thomas *Aigner* (Hg.), Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit (Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs 10, St. Pölten 2003) 62–125.

***Schmidt, Vielfältige Dreifaltigkeit*** – Julian *Schmidt*, Vielfältige Dreifaltigkeit. Die Die Erzbruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit zu St. Peter in Wien (1676–1783) (ungedr. Masterarbeit Universität Wien 2018).

***Schneider, Wandel und Beharrung*** – Bernhard *Schneider*, Wandel und Beharrung. Bruderschaften und Frömmigkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. In: Hansgeorg *Molitor*, Heribert *Smolinsky* (Hg.), Volksfrömmigkeit in der frühen Neuzeit (Münster 1994) 65–88.

***Schneider, Kirchenpolitik und Volksfrömmigkeit*** – Bernhard *Schneider*, Kirchenpolitik und Volksfrömmigkeit. Die wechselhafte Entwicklung der Bruderschaften in Deutschland vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: *Saeculum* 47 (1996) 89–119.

Joseph *Schneider*, Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch (Paderborn 1881) 309–315.

***Telesko, Linsboth, Miesgang, Verehrung des hl. Nepomuk*** – Werner *Telesko*, Stefanie *Linsboth*, Sabine *Miesgang* (Hg.), Die Verehrung des hl. Johannes von Nepomuk in Ostösterreich. Der Heiligenkult im Spannungsfeld von Frömmigkeitspraxis und Medialisierung (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 78, St. Pölten 2022).

***Vocelka, Kirchengeschichte*** – Karl *Vocelka*, Kirchengeschichte. In: Karl *Vocelka*, Anita *Traninger* (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt, Band 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16.-18. Jahrhundert) (Wien 2003) 311–364.

***Weissensteiner, Die Pfarre St. Michael*** – Johann *Weissensteiner*, Die Pfarre St. Michael im Rahmen des Bistums Wien. In: Karl *Albrecht-Weinberger* (Hg.), St. Michael. Stadtpfarrkirche und Künstlerpfarre von Wien, 1288–1988. Historisches Museum der Stadt Wien, 113. Sonderausstellung, 26. Mai – 2. Oktober 1988 (Wien 1988) 35–46.

***Weiss, Alt- und Neu-Wien*** – Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein (Hg.) (redigiert von Karl *Weiss*), Alt- und Neu-Wien in seinen Bauwerken (Wien 1865).

**Winkelbauer, Bruderschaften und Wallfahrt** – Thomas *Winkelbauer*, Bruderschaften und Wallfahrt im 17. und 18. Jahrhundert. Niederösterreichische, böhmische und mährische Beispiele für die enge Verbindung zweier Einrichtungen der katholischen Konfessionalisierung. In: Elisabeth *Lobenwein*, Martin *Scheutz*, Alfred Stefan *Weiß* (Hg.), Bruderschaften als multifunktionaler Dienstleister in der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa (VIÖG 70, Wien 2018) 117–134.

## 9. Anhang

### 9.1 Tabellenverzeichnis

|                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Tätigkeitsprofile der Amtsträger.....                              | 43 |
| Tabelle 2: Ältere Stiftungen der Fronleichnambruderschaft .....               | 52 |
| Tabelle 3: Stiftungen der Fronleichnambruderschaft .....                      | 54 |
| Tabelle 4: Anlagen der Fronleichnambruderschaft.....                          | 56 |
| Tabelle 5: Fixe und variable Einkünfte der Fronleichnambruderschaft.....      | 56 |
| Tabelle 6: Dienstleistungen und Ausgaben für Jahrtage (Abrechnung 1775) ..... | 72 |
| Tabelle 7: Besoldung (Abrechnung 1775).....                                   | 73 |
| Tabelle 8: Ausgaben, Ausstattung und Instandhaltung (Abrechnung 1775).....    | 74 |

### 9.2 Abbildungsverzeichnis

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Organigramm der Fronleichnambruderschaft in St. Michael ..... | 48 |
|----------------------------------------------------------------------------|----|

### 9.3 Transkription: Regeln und Instruktionen

*Bischof Philipp Friedrich Graf von Breuner Bischof der Diözese Wien bestätigt für die Fronleichnambruderschaft an der Wiener Pfarrkirche St. Michael am 13. Dezember 1640 in Wien zwanzig Regeln sowie Einzelinstruktionen für die Amtsträger der Bruderschaft (geistlicher Vater, Rector, Assistenten, Consultoren, Sekretär und Verwalter).<sup>258</sup> Die folgende Transkription orientiert sich an den „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“ vom Arbeitskreis „Editionsprobleme der Frühen Neuzeit“.<sup>259</sup>*

[1962] Regel und instruction dieser löblichen bruderschafft.

Wir Phillip Friederich von gottes gnaden bischof zu Wienn und des heiligen römischen reichsfürst

Wünschen all und jeden christklaubigen, denen dieser ofene brief zu lesen für komt unsere gnade, fried, heil und segen geben auch hiemit jeder maniglich zu vernehmen, was uns ein löblich von unseren hochgeehrten vorfahrern bischof zu Wienn, in sanct Michaels pfarrkirchen

---

<sup>258</sup> Diözesanarchiv Wien, Kirchen- und Pfarrprotokoll der kays. St. Michaels Hofpfarrkirche in Wien, 3. Teil 1775, pag. 1962–1976.

<sup>259</sup> Arbeitskreis „Editionsprobleme der Frühen Neuzeit“ (Hg.), Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte (München 2013), online unter: [https://www.heimatforschung-regensburg.de/280/1/E-Forum\\_AHF-Empfehlungen.pdf](https://www.heimatforschung-regensburg.de/280/1/E-Forum_AHF-Empfehlungen.pdf) (letzter Aufruf: 09.04.2026).

approbiret und confirmirte gottesleihnams bruderschaft uns gehörsamlich angezeigt, wie daß sie gleichwie in andere confraternitaeten gebrauchige, also auch für diese etliche neue und jetziger zeit begunene statuta und regulen aufgericht und willens wären, solche mit unsren consens approbation und ratification in druck verfertigen zu lassen, welche von worth zu worth lauten wie hernach folget.

Regel und ordnung, was massen sich all und jede der bruderschaft des zarten fronleihnams Jesu Christi unsers heyland und seligmachers in sanct Michael pfarrkirchen allhie zu Wienn einverleibte brüder, und schwester verhalten sollen, damit sie desto förderlicher derselben gnaden, und indulten fähig werden.

[1] Erstlichen: diese hochlöbliche bruderschaft wird jederzeit zween vorsteher, als einen geistlichen vattern, aus den wohlgedachten patribus Barnabiten, wie auch einen weltlichen unter den titul eines rectoris [1963] haben, welchen zween assistenten und vier consultores zugeben werden, ingleichen auch ihren secretarium, verwaltern meßner und ansager deren instruction und verrichtung, eine jedwederen absonderlich wird vorgeschriben.

[2] Andertens: der rector kann, so oft was zu tractiren vorfallt, solches mit dem geistlichen vattern, assistenten un[d] consultoren berathschlagen und solle alles, was sie beschliessen, von der ganzen bruderschaft gutgeheissen, de facto ratificirt seyn, so aber was hauptsächliches zu beschliessen, kan destwegen eine völlige congregation angestellet oder solches auf die nächste universal versamlung, so jederzeit auf dem pfingsttage in der quatember woche geschehen soll, aufgeschoben werden.

[3] Drittens: wer nun in diese löbliche bruderschaft aus einen rechten eufer der andacht gegen diesen allerheiligsten schatz begehrt einzukomen, der muß vor allen dingen der wahren alten, römischen apostolischen und alleinig selligmachenden catholischer religion zugethann und durchaus mit keiner sectischen oder ihriger meinung bemächtiget seyn.

[4] Viertens: dero wegen die einschreibung alle quamtember nach dem gewöhnlichen anniversario geschehen soll, doch wann einer oder der ander extra tempora begehrt immatriculirt zu werden, wird es unsern statuten nicht zu wider seyn.

[5] Fünftens: sollen aber zu solcher gottsleihnams sodalitaet, alle frome ehrliche christen, sie seynd was würden und stands sie immer wollen, geistlich oder weldlich, edl oder unedl, arm oder reich, wo sie sich vorgeschribener regl und ordnung gleichförmig halten wollen, zugelassen, mit ihren nammen und zunahmen und titul in das ordentliche gedenckbuch [1964] immatriculirt und eingeschriben werden.

[6] Sechstens: alle eingeleibte brüder und schwester, wo sie andre schwachheit halber ungehindert, sollen sich wochentlich alle pfingsttag zu morgens von sanct Michaels tag bis

ostern um halbe achte, von ostern bis Michaelis um halber siebene unter dem geleith der größeren glocken in sanct Michaels pfarr kirchen verfügen, allda die brüder der procession, mit brünnenden windlichtern und die schwestern mit brennenden ordinari kerzen und folgendes dem heiligen fronleichnams amt , insonderheit an den ersten pfingsttag eines jedwedern monaths, damit sie der grossen indulgenzen und ablaß theillhaftig machen, mit andacht bey wohnen.

[7] Siebentens: die quatemberliche vigill und amt betreffend, sollen dieselbige hinführo die vigil zwar am pfingsttag nach der vesper, das seelen amt aber auf folgenden quatemberlichen freutag nach der ersten meß unveränderlich gehalten und celebrirt werden.

[8] Achtens: Es sollen brüder und schwester von dem ansager durch heimtragung ihrer tafelein zur vigil und seelamt ein geladen werden, darbey sie für die abgestorbenen mitglieder fünfzehn vaterunser und fünfzehn ave Maria und den apostolischen glauben betten, die priester aber das de profundis mit der collecte für die abgestorbenen brüder und schwester hinzu setzen.

[9] Neuntens: bey gedachten anniversario sell amt sollen die brüder und schwestern zum opfer gehen und ihre taferlein in die neben dem altar dazu bestelten laade samt einer gutwilligen steuer für die bruderschaft einlegen, der aber aus ursachen nicht erscheinen kann, wird gedachte opfer und taferlein gleichwohl [1965] zu schiken wissen.

[10] Zehentens: es sollen sich auch alle brüder und schwester am hochheiligen fronleichnams tag, wie auch den achtigsten tag hinaus, sowohl zu den ersten gottesdiensten, welche den abend zuvor als am festtag selbst in sanct Michaels pfarr kirche gehalten werden, verfügen, der procession und den amt der heiligen meß daselbsten mit sonderer andacht beywohnen, herrnach den pfarrherrn samt seinen kaplannen gegen sanct Stephans thumkirchen, wie auch von gedachter kirchen aus, mit der allgemeinen procession in der stadt herum, allwo dieselb vollend, widerum in die pfarrkirchen begleiten helfen, nicht weniger die amter, vesper, und messen, als sie allda den achtigsten hinaus gesungen, mit fleiß besuchen, und dabey, so vern sie, wie vermelt, den geistlichen ablaß zu genießen begehren, verharlich bleiben.

[11] Eilftens: allen brüdern und schwestern wird die freuheit gegeben, beichtvätter nach jedes gefallen dreymahl in ihren leben und in der sterbstund zu erwählen, der sie von allen kirchen censuren absolviren kann. Demnach sollen sie aufs wenigst zu österlichen zeiten in sanct Michaels pfarr kirchen das sacrament des altars empfangen am heiligen antlaß pfing stag unter den gottleichnams amt mit brennende kertzen communiciren. Wo aber etliche brüder und schwester öfters im jahrs zu gottes tisch gehen wollen, mögen sie ihrer andacht nach hingehen, wo es ihnen beliebt, doch wird es einer löblichen bruderschaft rühmlicher und angenehmer seyn, wenn sie solches in sanct Michaels pfarr kirchen, insonderheit aber anbelten ersten

monathlichen pfingsttagen zu erhaltung des volligen ablaß verrichten [1966] werden, dann eben darauß ihr affection und lieb zu dieser löblichen Bruderschaft abzu nehmen seyn wird.

[12] Zwölftens: im Fahl ein armer bruder oder schwester in ein unglück solt kommen, daß ihn Gott mit schweren kranckheiten, armuth, prunst oder sonst heimsuchte, kann ihme da es anderst vorhanden ist, und er supplicando einkommt mit vorwissen, und verwilligung des rectoris, und assistenten aus der bruderschaft ihrer cassa durch den verwalter ein steuer und hilf gereicht werden, wovern aber nichts vorhanden, sollen alsdan andre brüder und schwestern durch den geistlichen vattern der bruderschaft solcher brüder oder schwestern dürftiger noth und unglück curirt werden, danach sich ein jeder nach seinen vermögen wird zu verhalten wissen.

[13] Dreizehtens: nicht weniger wann ein bruder oder schwester in ein zanck geraten wäre, daß er oder sie vor der obrickkeit viel vorrechten oder mercklichen schaden, erdulden müsten oder sonsten uneinigkeiten unter den brüdern, wie auch zwischen brüdern und fremden, so dieser bruderschaft nicht einverleibt, sich erheben sollen, sich allsobald andre brüder insonderheit der geistliche vatter einlegen und den handel so vill ihnen möglich in der gütte vergleichen.

[14] Vierzehntens: wann sich begiebt, daß eine hochlöbliche bruderschaft mit der zeit ein summa gelds, welches auf ein haus oder grund angeleget, jährlichen burgrechts gnuß hätte ein zu nehmen, soll an der solche summa gelds einen aus den brüdern oder schwestern, so des gelds nothdürftig (doch auf gewisse versicherung) vor andern vorgestreckt werden.

[15] Fünfzehntens: item da ein bruder oder schwester aus gedachten [1967] gottleichnams bruderschaft mit todt abginge, seind die andren mitbrüder und schwester aus innerlicher christliches liebe und andacht, dieselbige gegen grab zu begleiten, und für deren sell auch die der begräbnus nicht beywohnen, fünf vatter unser und fünf ave Maria samt den apostolischen glauben oder das miserere schuldig, zu betten.

[16] Sechszehntens: den folgenden tag nach der begräbnuß sollen für deren gutthätigen verstorbenen brüder und schwester seel in sanct Michael pfarr kirchen ein gesungenes amt gehalten, die brüder und schwester darzu geladen, und die messen ohne entgeld des verstorbenen erben aus der allgemeinen cassa der löblichen bruderschaft von verwalter gereicht und bezahlt werden.

[17] Sibenzehntens: am pfingsttag in einem jedwederen quatember solle ein universal zusammenkunft gehalten, und was, etwan mit der bruderschafts geschäften vorüber gangen, abgehandlet und insonderheit des verwalters jährlichen raittung dem nach sie von rectore depudirten aufgenommen, wovern sie bestehet, ratificiret werden, doch wann man ausserhalb der zeit ein nothwendige versamlung halten solle und nicht kann geschehen, wird der rector

neben den assistenten und consultoren noch mehr brüder zu sich begehren, der bruderschaft nutz und aufnehmen desto fleissiger zu befördern.

[18] Achzehntes: hiemit sollen alle brüder, und schwester, sie seynd an was orthen oder landt sie wollen, wann sie einmahl in vielgemelte bruderschaft aufgenommen, im fahl sie gleich [1968] anderer orten oder unterschiedlichen gottes leichnams sodalitaeten auch in einer Stadt eingeschrieben wurden, oder andacht und anderer gelegenheit halber etlichmahl auswendige gottesleichnams dienst besuchen, dennoch eingeschlossen und obgemelter verbündnuß unentlassen seyn.

[19] Neunzehntens: obschon in dieser bruderschaft bißhero zu persönlicher erscheinung zu obvermelten gottesdienst niemand genöthiget oder bey der straf einiger sünd nicht verbunden, soll dennach ein jeder bruder und schwester bey sich selbst so vill erwegen, daß sie sich meherer wer gnade und ablaß fähig machen, wann sie zu solchen gottesdiensten mit ganzen gemüth und hertzen sich selbst persöhnlich stellen und geschickt machen, damit sie nicht allein eingeleibte brüder in geschribenen buch, sondern villmehrers in buch des Christi in dem buch des Lebens begrifen und eingeschriben befinden worden.

Derowegen soll ein jeder bruder oder schwester so viell immer möglich, je mehr und mehr solcher andacht und besuchung der gottesdiensten sich befleißigen, weil der heilige vatter, und bapst Sixtus der fünfte, nach vermögen und innhalt der apostolischen bullen ein löbliche bruderschaft mit sondern grossen gnade und indulgenzen begabt, also und so vill desto emsiger soll sich ein jeder bruder und schwester in der andacht und erzeugung christlichergottseeliger werck, damit er nur solcher gnade theillhaftig werde, bemühen und bearbeiten.

Zwanzigstens: endlichen, wann etwa ein bruder oder schwester als ein irriges glied (das Gott behiete) in der brudeschaft an genohmen, sollen sie allsobald nach geschehener brüderlicher [1969] brüderlicher ermahnung, zum andern, zum dritten mahl so halsstärige und in irrthum verstockt bleiben, von dieser communion abgesondert und der bruderschaft indulgenzen und gnade enthoben seyn.

Der vatter der barmherzigkeit durch sein geliebten sohn samt den heiligen geist verleuhe seine gnad und segen, damit alle andächtige brüder und schwester dieser hochlöblichen fronleichnams bruderschaft vorgeschribenen regln, instruction und ordnung gleichförmige leben, der grossen gnade und indulgenzen theillhaft werden, und verzeuhung aller ihrer sünden, und nach den zergänglichen leben die ewige freud und seeligkeit erlangen. Amen

Instruction eines geistlichen vatters bey der hochlöblichen corporis Christi bruderschaft.

Weillen einer hochlöblichen bruderschaft corporis Christi fürnehmlich institut und einsetzung, in der beförderung der ehr des allerhochwürdigsten sacraments des wahren leibs und bluts Jesu Christi bestehet, wird dem geistlichen vatter jederzeit obligen, in allen und jeden solche anstellung zu thuen, damit nicht allein die anzahl der brüder und schwestern wachse, sondern auch damit sie der einmahl gefasten andacht und eufer gegen den hochwürdigsten sacrament des altars verharren. Denen quatemberlichen einschreibungen wird ihme belieben beyzuwohnen, denen anjezo sich für brüder und schwestern einverleibten, wird er mit kurzer, doch kräftiger ermahnung, [1970] zur andacht und fleissigen beywohung der procession und gottesdiensten zu begegnen wissen, und vor allen dingen verschaffen, damit sowohl die wochentlich als monatlich processiones mit gebührender ehrerbiethung, und ordnung angestellt werden.

Wan etwas wichtiges, die ehr des heiligen sacraments oder aufnehmung der bruderschaft betreffend, vorfallen oder etwa ein nachtheilige unordnung entstehen sollte, kann er dem rectore solches beweißlich vortragen und mit ihme darob seyn, damit alle ungelegenheiten vermittelt werden, allen congregationen solle er emsig beywohnen und wann der rectore und andre officiales ihre ämter resigniren und ehevor erwählet werden, solle er mit vorgehender kurzen exhortation die versamelte Brüder dahin vermögen, damit sie wider einen wohl qualificirten rectorn und taugliche officiales erwählen, und so etwann die vota in der wahl gleich wären, solle er zwo stimmen der vota haben, so etwan ein bruder oder schwester krancklich wäre, solle der geistliche vatter die selbig fleissigst besuchen, auch andere mitbrüder und schwester zu thuen antreiben, und möglichen fleisses aufschauen, damit die krancken brüder und schwester mit den heiligen sacrament ehestens versehen, und so et wann ein zweytracht zwischen ihnen seyn würd, allsobald vereiniget werden.

Der hochlöblichen bruderschaft bestelter ansager und meßner solle den geistlichen vattern unterworfen seyn, ohne seyn erlaubnus und des verwalters aus der sacristey nichts ausleyhen, die paramenter solle der geistliche vatter alle quatember visitiren und wovern etwas abgehet, den verwalter solches andeuten, [1971] und den meßner, wenn ein an ihme etw[a] nachlässigkeit etwan gespühret wurde, zu reden, und bey policey erhalten.

#### Instruction des rectoris

Die ganze congregation so schriftlich wird eingeladen werden, solle den rectore und assisten erwählen sollen, welcher unter diesen die meiste vota hat, solle rector seyn, die anderen zwee seine assistenten, die wahl aber solle schriftlich geschehen. Der rector solle der hochlöblichen bruderschaft nicht länger denn ein jahr vorstehen, nach welchen er in der congregation, so am

pfingsttag nach der octav des corporis Christi festes solle gehalten werden, resigniren wird, darauf die ganze congregation wider zu der wahl eines anderen schreiten, oder den vorigen confirmiren wird, der rector aber und der geistliche vatter mit den assistenten sollen die vier consultores, secretarium, und verwalter erwählen.

Der rector soll alle decreten, vergleich, raitbrief und alle schriften, so im nahmen der hochlöblichen bruderschaft ausgehen, unter schreiben und durch den secretarium fertigen, auch neben ihm unterschreiben lassen. In allen und jeden, die ehr und eufer gegen den hochwürdigen sacrament des altars betreffend, wird der rector dem geistlichen vatter an die hand stehen, und denen miteinverleibten brüdern und schwestern mit frequentirung der processionen quatemberlichen anniversarien und opfer ein gutes exempel geben.

In der congregationen solle er die proposition thuen, der [1972] brüdern gutachten gerne anhören und beobachten, wann was hauptsächliches zu beratschlagen oder zu beschließen ist, und die brüder nicht bequemlich könne berufen und versamlet werden, kann er solche mit dem geistlichen vattern, assistenten und consultorn abhandeln, und in nachster zusammenkunft den brüdern, was abgehandelt worden, andeuten.

Wann dem rector in eigener persohn die raittung von verwalter nicht beliebt aufzunehmen, kann er solche den 4 consultorn und andern in raittungen auch wohl erfahrenen antragen und nochmahlen ihren bericht darüber vernehmen.

Der rector soll ein inventarium aller schriften und der ganzen vermögenschaft und einen schlüssel zu den archiv bey sich haben, damit der verwalter und secretari alles was ihnen anvertrauet wird, wann sie ihre dienst abtreten, wider nichtige, und ohne abgange überantworten.

#### Instruction der assistenten.

Die verrichtung der assistenten bringt der nam mit sich, welche also genant werden, damit sie also mit ihren rath und gutachten dem rectori assistiren, bey und an die hand gehen.

Mit dem rectore und geistlichen vatter sollen sie die 4 consultores, secretarium und verwalter erwählen, in den sessiones zu nächst dem rector seyn. In den congregationen solle der älteste assistant der profession [1973] nach, wovern der rector aus erheblichen ursachen, derselben nicht kan beywohnen oder mit tod abgieng, anstatt seiner was abzuhandeln, proponiren, auch wo es die noth erfordert die decreten und schriften unterschreiben.

Einer aus den asisstanten solle neben dem rectore auch einen schlüssel zu den archiv haben, damit in dessen abwesenheit man zu originalien kommen kann.

#### Instruction der consultorn

Nach den assistenten seyend die consultores, deren verrichtung besteht in diesem, daß sie neben dem rectore und assistenten mit rath und that, was zu der ehr des hochwürdigen sacraments und aufnehmung der bruderschaft gehört, befördern helfen, deren zween sollen neben dem geistlichen vattern secretaris verwalter bey der quaterlicherlichen einschreibung sitzen, und das opfer mit unterschreiben.

In nammen der löblichen bruderschaft sollen sie nach empfangenen decret vom rector in beyseyn des geistlichen vatters von dem verwalter die raittung aufnehmen, die beschaffenheit dem rectori vortragen, und darob seyn, daß der verwalter einen ordentlichen raitbrief bekomme. Wann in einer zusammenkunft der secretarius wurde ab gehen, soll der jüngste consultor an statt seiner, was abgehandelt wird, prothocolliren, und sollen die consultores ihren nahmen gemäß jederzeit rathen und thuen, wasder löblichen bruderschaft erspießlich zu seyn, in den herren sie erkennen werden.

[1974]

#### Instruction des secretarii

Der secretarius hat unter seiner verwahrung alle die schriften, instrumenten, stiftbrief, prothocoll und einschreib oder denckbuch doch in einen wohl versehenen archiv in der löblichen bruderschaft ihrer sacristay. Die originalia solle er ohne vorwissen und consens des rectoris und assistenten nicht von handen geben, sondern wovern der verwalter etwan zu solicitiren ein instrument hätte, solches ihme gegen einen scheinl in einer authentischen vidimirten copey erfolgen lassen.

Alle die schriften als der seyend raitbrief, guttächten, decreten und dergleichen solle er concipiren, aufsetzen und dem rectori zum unterschreiben haimtragen.

In die zusammenkünften soll er die von rectore gethane proposition schriftlich, doch mit kurzen worten aufsetzen, was beschlossen wird mit beysetzung des tags, monaths und jahrs, von der rapellatur in das gewöhnliche protocoll weitläufiger eintragen, und solches vom rectore lassen unterschreiben, bey der quaterlicherlichen einschreibung solle sich der secretarius unfehlbar befinden und, im fahl er derselben nicht könnte beywohnen, solches dem geistlichen vattern

beyzeiten anzeügen, und nachmahlen von der rapellatur die brüder und schwester mit einen zirlichen und gleichförmigen buchstaben einschreiben.

#### Instruction des verwalters

Das amt des verwalters oder proculatorn wird seyn, das [1975] er der löblichen bruderschafts cassa führe, die einkommen und ausgaben verwalte, und jährlichen seine raittung den dar zu depudirten consultorn oder rectori selbsten einreiche, darüber soll ihm ein ordentlicher raitbrief mitgetheilet werden.

Die schriften, instrumenten soll er in das secretary regel verstandener massen empfangen, die originalia, so zur nothurft er empfangen hätte, wird er mit ordnung nach verrichten geschäfte in das gehörige archiv widerum wissen einzuliefern.

Die einkommen soll er fleißig sollicitiren und absonderlich die sätz auf den häusern, damit sie nicht gefährdet werden, fleissig beobachten.

Aus den einkommen soll er den baldachinen oder himmel, fahnl, paramenten, wachs und was zu der löblichen bruderschaft gehört er halten, und über alle sein schlüssel haben, damit er neben den geistlichen vatter die sacristey, wann es ihm beliebt, visitiren kann, dem meßner soll er alles mit einen inventario einhändigen, und alle jahr, unter der octav des corporis Christi mit dem geistlichen vatter und zween consultorn die sacristey visitiren, und wo etwas abginge, verbessern lassen.

Vor allen dingen sey er darob, daß die wochentliche und monathliche processionen mit nützlicher ehrerbiethung geschehen, insonderheit die zwo processionen so auf das fest und in der octav corporis Christi gehalten werden, in allem aber soll er mit den einkommen der bruderschaft gesparsam umgehen in bedenckung, daß er das patrimonium Christi verwalte. Meßner, ansager, kirchen diener und fahndlknechten wird er nach ihren verdiensten und fleiß wissen zu contentiren, der meßner und ansager werden ihre regel von geistlichen vatter absonder[1976]lich empfangen.

Batte uns hierauf gehorsamlich, dass wir autoritate ordinaria obstehende regulen approbiren ratificiren, und confirmiren wollten.

Wann wir dann in diesen vorstehenden regulen und statuten nichts unzimliches, oder so wider die heilige canones seyn, möchte, befinden, sondern das solche zu mehrerer ehre Gottes gereichen, und hierdurch die verehrung der höchwürdigsten fronleichnams Christi promovirt, und gemehret wird.

Diesemnach haben wir solche aus gewalt unsers bischoflichen amts hiemit aprobiren, ratificiren und bestätigen wollen, auch die selben als canonisch recht mächtig und heilsam, und sprechen hiemit alles ungültig, und kraftloß, was darwider unter was vor einen scheins seyn möchte, über kurz oder lang gehandelt und vorgenommen werden könnte.

Jedoch wollen wir unserer jurisdiction ordinaria hierin nicht derogirt, sondern dieselbe hiemit per expressum über die confraternität uns in allen vorbehalten haben.

Zur mehrer bekräftigung dieser bestättigung, aprobatation und confirmation haben wir diesen brief mit unserer eigenen hand unterschrieben, und mit unseren grossen insigl verfertigen lassen.

Geben zu Wienn in Österreich in unserer bischöflichen residenz, den 13. December anno sechzehnhundert neun und vierzig.

Phillip bischof zu Wienn.

Casparus Platzer aulae caesarae et judiciorum advocati autoritate apostolica et imperator publicus et p. t. magist. Vienensis notarii juratus